

Projekt

**MENSCHENRECHTE UND AGENDA 2030:
POTENTIALE DER
SUSTAINABLE DEVELOPMENT GOALS
ALS KOMPASS
FÜR ÖSTERREICH**

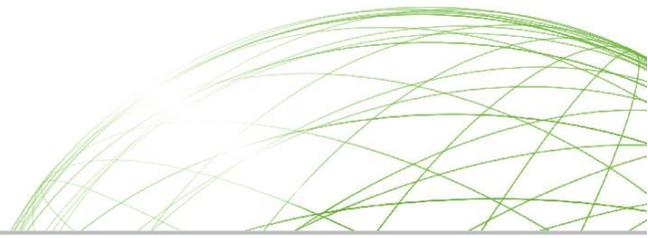
Forschungsbericht

von

Institut für Umwelt, Friede und Entwicklung (IUFE)

INSTITUT FÜR UMWELT – FRIEDE – ENTWICKLUNG

IUFE.AT
WIEN



„MENSCHENRECHTE UND AGENDA 2030: POTENTIALE DER SUSTAINABLE DEVELOPMENT GOALS ALS KOMPASS FÜR ÖSTERREICH“

ist ein Forschungsprojekt des Instituts für Umwelt, Friede und Entwicklung (IUFE)
mit der Laufzeit von Juni 2019 bis September 2020

INSTITUT FÜR UMWELT – FRIEDE – ENTWICKLUNG

IUFE.AT
WIEN

AutorInnen (Redaktion und Layout)

DI Florian Leregger (IUFE)

Caroline Kunesch (IUFE)

Veröffentlichung des Forschungsberichts

Wien | August 2020

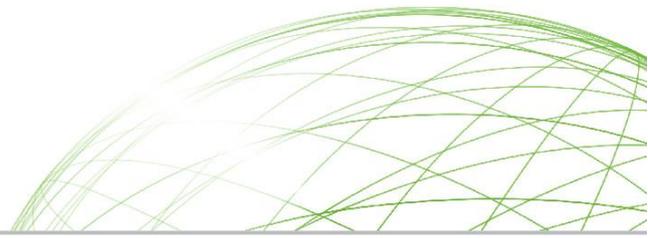
Vorschlag für Zitation dieser Publikation

Institut für Umwelt, Friede und Entwicklung (2020): *Menschenrechte und Agenda 2030: Potentiale der Sustainable Development Goals als Kompass für Österreich (Forschungsbericht)*.

Gefördert durch den Zukunftsfonds der Republik Österreich

Zukunftsfonds
der Republik Österreich

Impressum: Institut für Umwelt, Friede und Entwicklung (IUFE). Herrengasse 13, 1010 Wien, Österreich. Telefon: +43 (1)253 63 50 - 48. E-Mail: office@iufe.at. Web: www.iufe.at.



Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser!

Als Geschäftsführer des Instituts für Umwelt, Friede und Entwicklung (IUFE) freue ich mich sehr über Ihr Interesse an diesem Forschungsbericht. In Anbetracht zahlreicher Entwicklungen in Österreich und der Welt sind die Einhaltung der Menschenrechte sowie die Umsetzung der Agenda 2030 mit ihren 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDGs) höchst relevant. Nicht nur in der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, sondern auch in Österreich bedarf es Achtsamkeit für menschenrechtliche Anliegen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, bei der möglichst niemand zurückgelassen werden sollte.

Mit den vorliegenden Ergebnissen möchte das IUFE einen Beitrag zum Diskurs leisten und der Öffentlichkeit fundiertes Wissen zur Verfügung stellen. Besonderer Dank gilt den befragten Personen, die mit ihrer Expertise an dem Forschungsprojekt teilgenommen haben, sowie BEd Dipl.-Ing. Julia Jungmair B.A. für ihre Unterstützung. Im Namen des IUFE-Teams bedanke ich mich auch bei allen weiteren Personen und PartnerInnen, welche an unserem Forschungsprojekt „Menschenrechte und Agenda 2030: Potentiale der Sustainable Development Goals als Kompass für Österreich“ mitgewirkt und zur erfolgreichen Realisierung beigetragen haben.

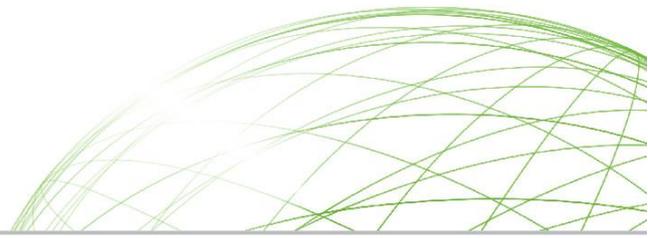
Ich wünsche Ihnen viel Lesevergnügen und interessante Denkanstöße!

Ihr

Florian Leregger

(IUFE-Geschäftsführer)

Wien, 1. August 2020



Kurzfassung (Abstract)

Der vorliegende Forschungsbericht stellt die Ergebnisse aus dem Projekt „*Menschenrechte und Agenda 2030: Potentiale der Sustainable Development Goals als Kompass für Österreich*“ des Instituts für Umwelt, Friede und Entwicklung (IUFE) dar. Neben einer Literaturrecherche und der Ergebnisanalyse bisheriger themenrelevanter IUFE-Veranstaltungen wurden zwei Fokusgruppen mit VertreterInnen aus Wirtschaft und Zivilgesellschaft sowie zwei Online-Befragungen mit VertreterInnen aus Politik und Wissenschaft durchgeführt. Darin berichten die teilnehmenden Personen über die Wichtigkeit der Sustainable Development Goals (SDGs) in ihrer täglichen Arbeit und geben Einschätzungen hinsichtlich des Standes der inhaltlichen SDG-Zielerreichung sowie der Verbesserungsvorschläge zur strukturellen SDG-Umsetzung Österreichs ab. Sie sprechen auch über Handlungsoptionen, um die SDGs mit dem Fokus auf Menschenrechte in Österreich zu erreichen. Zudem werden mit einem Mapping die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die 17 SDGs inhaltlich verglichen.

Schlüsselworte:

Menschenrechte, Sustainable Development Goals, Agenda 2030, Nachhaltige Entwicklung, Österreich



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	III
Kurzfassung (Abstract)	IV
Inhaltsverzeichnis	V
1. EINLEITUNG	1
2. WISSENSWERTES ZU MENSCHENRECHTEN UND ZUR AGENDA 2030	2
2.1. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948)	2
2.2. Agenda 2030 mit den 17 Sustainable Development Goals (2015).....	3
3. MATERIAL UND METHODEN	5
3.1. Forschungsfragen	5
3.2. Beschreibung des Forschungsdesigns	5
3.2.1. Fokusgruppen.....	6
3.2.2. Online-Befragungen.....	7
3.2.3. Methodenkritik.....	8
3.2.4. Beschreibung der teilnehmenden Personen	9
4. ERGEBNISSE	11
4.1. Umsetzung der SDGs in Österreich – Rankings und Analysen.....	11
4.1.1. Überblick der SDG-Umsetzung in Österreich auf bundespolitischer Ebene.....	12
4.1.2. Statistik Austria: Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung in Österreich – SDG-Indikatorenbericht 2020.....	12
4.1.3. Eurostat Sustainable Development - EU Monitoring Report.....	17
4.1.4. Europe Sustainable Development Report 2019	26
4.1.5. Sustainable Development Report 2020	28
4.1.6. UniNETZ – Universitäten und Nachhaltige Entwicklungsziele – Perspektivenbericht 2020.....	30
4.1.7. Österreichs Freiwilliger Nationaler Bericht zur Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele 2020	31
4.2. Derzeitiger Stand der Menschenrechtssituation in Österreich	31
4.3. Beziehung zwischen Menschenrechten und der Agenda 2030	35
4.4. Inhaltlicher Vergleich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den SDGs ...	41
4.4.1. Mapping SDG 1: Keine Armut.....	48
4.4.2. Mapping SDG 2: Kein Hunger.....	49
4.4.3. Mapping SDG 3: Gesundheit und Wohlergehen.....	50
4.4.4. Mapping SDG 4: Hochwertige Bildung.....	52
4.4.5. Mapping SDG 5: Geschlechtergleichheit.....	53
4.4.6. Mapping SDG 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtung.....	54



4.4.7.	Mapping SDG 7: Bezahlbare und saubere Energie.....	55
4.4.8.	Mapping SDG 8: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum	56
4.4.9.	Mapping SDG 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur.....	57
4.4.10.	Mapping SDG 10: Weniger Ungleichheiten	58
4.4.11.	Mapping SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden.....	59
4.4.12.	Mapping SDG 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion	61
4.4.13.	Mapping SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz	62
4.4.14.	Mapping SDG 14: Leben unter Wasser.....	63
4.4.15.	Mapping SDG 15: Leben an Land	64
4.4.16.	Mapping SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen.....	66
4.4.17.	Mapping SDG 17: Partnerschaften zur Erreichung der Ziele.....	67
4.5.	Ergebnisse aus den Fokusgruppen und den Online-Befragungen	70
4.5.1.	Wichtigkeit der SDGs für die tägliche Arbeit der befragten Personen in Österreich ..	70
4.5.2.	Stimmung gegenüber den SDGs in den jeweiligen Gesellschaftsbereichen in Österreich	71
4.5.3.	Einschätzungen zum aktuellen Stand der inhaltlichen Zielerreichung der SDGs in Österreich	73
4.5.4.	Probleme und Verbesserungsvorschläge zur strukturellen Umsetzung der SDGs	76
4.5.5.	Relevanz der SDGs und Entwicklungen, anhand derer diese sichtbar wird	79
4.5.6.	Handlungsoptionen, um die SDGs in Österreich (Fokus Menschenrechte) zu erreichen.....	81
4.5.7.	Zukunft der SDG-Umsetzung in Österreich bis 2030 aus Sicht der Befragten	83
4.6.	Synthese der themenrelevanten Ergebnisse aus bisherigen Veranstaltungen des Instituts für Umwelt, Frieden und Entwicklung (IUFE).....	85
5.	ZUSAMMENFASSUNG.....	88
6.	DISKUSSION	99
7.	AUSBLICK.....	106
8.	QUELLENVERZEICHNISSE	107
8.1.	Literaturverzeichnis	107
8.2.	Abbildungsverzeichnis	109
8.3.	Tabellenverzeichnis	110
9.	ANHANG.....	111
9.1.	Anhang 1: Leitfaden Fokusgruppen	111
9.2.	Anhang 2: Leitfaden Online-Befragungen	111



1. EINLEITUNG

Wenn von nachhaltiger Entwicklung die Rede ist, dann gibt die Agenda 2030 eine Orientierung. Sie verleiht den oftmals abstrakt wirkenden Begrifflichkeiten wie Menschenrechte, Klimaschutz, Stadtentwicklung, Inklusion oder Armuts- und Hungerbekämpfung inhaltliche Vorstellungskraft.

Vor fünf Jahren, im September 2015, wurde die **Agenda 2030 mit ihren 17 Sustainable Development Goals (SDGs)** von den Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen verabschiedet. Damit bekennen sich die Staaten, auf die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung bis zum Jahr 2030 hinzuarbeiten – so auch Österreich. Ab dem Jahr 2020 befinden wir uns in der ausgerufenen *Decade of Action*. Wir haben also noch zehn Jahre für die erfolgreiche Umsetzung und Erreichung der SDGs. In Österreich ist seit geraumer Zeit zunehmende Dynamik im Umsetzungsprozess auf verschiedenen Realisierungsebenen und in diversen Gesellschaftsbereichen zu erkennen. Neben zahlreichen engagierten AkteurInnen in der Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Wirtschaft sind vielfältige Initiativen durch Politik und öffentliche Verwaltung zu beobachten. Dazu zählen beispielsweise der erste Freiwillige Nationale Bericht zur Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele, ressortspezifische Strategieprozesse einzelner Bundesministerien sowie SDG-relevante Maßnahmen in der Landesverwaltung einzelner Bundesländer.



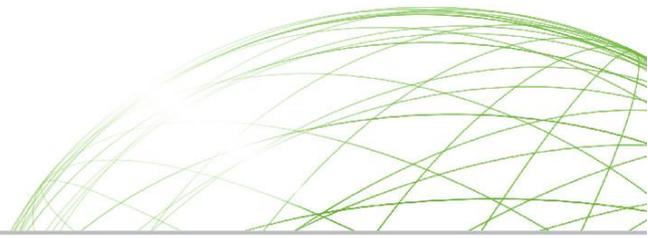
Die **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)** feierte im Jahr 2018 ihr 70-jähriges Bestehen. Vor dem Hintergrund einzelner Entwicklungspfade weltweit erscheint es immer wieder notwendig, auf die AEMR zu referenzieren, um den Menschen die gleichen Rechte wie etwa Freiheit, Bildung, soziale Sicherheit, Lebensstandard sowie gleichen Lohn für gleiche Arbeit – unabhängig von Herkunft, Staatsangehörigkeit, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, sexueller Orientierung oder Vermögen – zukommen zu lassen. Die Republik Österreich ist seit dem 1. Jänner 2019 Mitglied im UN-Menschenrechtsrat für die Funktionsperiode 2019-2021. Laut der Österreichischen Bundesregierung haben die Förderung und der Schutz der Menschenrechte für Österreich oberste Priorität.



Eines der inhaltlichen Fundamente der Agenda 2030 sind die Menschenrechte. Mit dem Forschungsprojekt „Menschenrechte und Agenda 2030: Potentiale der Sustainable Development Goals als Kompass für Österreich“ – gefördert vom Zukunftsfonds der Republik Österreich – leistet das Institut für Umwelt, Friede und Entwicklung (IUFE) einen Beitrag zur öffentlichen Diskussion und möchte mit den Forschungserkenntnissen zu neuen Gedanken sowie zur weiterführenden Diskussion anstoßen. Dafür gibt der vorliegende Forschungsbericht die Ergebnisse der empirischen Arbeit des IUFE-Projektteams von Juni 2019 bis Juli 2020 wieder. Darin finden sich insbesondere:

- die Untersuchung der **Zusammenhänge zwischen den Menschenrechten gemäß der AEMR und der Agenda 2030** sowie deren inhaltlichen Zielüberschneidungen (Österreich-Bezug),
- eine **Analyse der aktuellen SDG-Umsetzung (Fokus Menschenrechte) in Österreich** sowie
- ein Ausblick auf mögliche **Handlungsoptionen, um die SDGs in Österreich umzusetzen und die Menschenrechtssituation verbessern** zu können

Das **Institut für Umwelt, Friede und Entwicklung (IUFE)** versteht sich als Think Tank im Sinne der nachhaltigen Entwicklung entlang der Sustainable Development Goals (SDGs). Zu den elementaren Aufgaben gehören die Wissensvermittlung sowie Bildungs- und Kommunikationsarbeit in den Bereichen der Nachhaltigkeit, des Umweltschutzes, der Friedenssicherung und der Entwicklungszusammenarbeit und -politik.



2. WISSENSWERTES ZU MENSCHENRECHTEN UND ZUR AGENDA 2030

In diesem Kapitel folgt ein kursorischer Überblick zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR), sowie Wissenswertes zur Agenda 2030 und zu den 17 SDGs. Die 30 AEMR-Artikel sowie die 17 SDGs (goals) mit ihren 169 Unterzielen (targets) sind im Kapitel 4.4. detailliert nachzulesen.

2.1. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948)

Die AEMR wurde am 10. Dezember 1948 im Rahmen der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Dieses Menschenrechtsdokument stellt den Grundstein für den internationalen Menschenrechtsschutz dar. Der Verabschiedung, bei der damals 48 Staaten für die Erklärung stimmten und acht Staaten sich ihrer Stimmten enthielten, ging ein zweijähriger Ausarbeitungs- und Diskussionsprozess in der UN-Menschenrechtskommission voran. Dieser Kommission unter dem Vorsitz der US-Amerikanerin Eleanor Roosevelt wohnten VertreterInnen von insgesamt 18 Ländern bei (humanrights.ch, 2015).

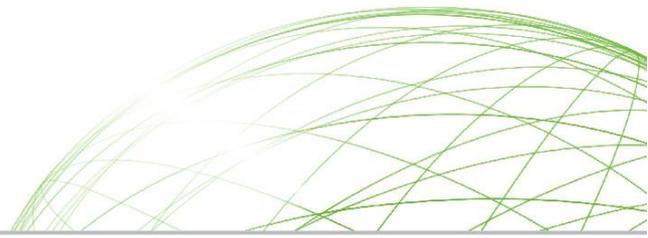
In 30 Artikeln werden in der AEMR bürgerliche und politische Rechte, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, sowie Kollektivrechte erklärt (vgl. Kapitel 4.4.).

Die AEMR – UN-Resolution 217 A (III) – ist per Definition ein Beschluss der UN-Generalversammlung, jedoch keine verbindliche Rechtsquelle des Völkerrechts. Um den Inhalten der AEMR eine höhere Gewichtung zu verleihen und für die internationale Staatengemeinschaft verbindlicher zu gestalten, sind verschiedenste UN-Konventionen relevant. Denn diese gelangen zur Ratifizierung der entsprechenden nationalen Gremien der UN-Mitgliedsstaaten. Das zuständige Gremium in Österreich ist das nationale Parlament. Zu den Konventionen zählen UN-Menschenrechtsabkommen wie etwa

- der internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (kurz: UN-Sozialpakt, 1966),
- der Pakt über bürgerliche und politische Rechte (kurz: UN-Zivilpakt, 1966),
- das internationale Übereinkommen über die Rechte des Kindes (kurz: UN-Kinderrechtskonvention, 1989) und
- das internationale Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (kurz: UN-Behindertenrechtskonvention, 2006).

Laut dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA, 2019) engagiert sich Österreich insbesondere mit folgenden Schwerpunkten für die Menschenrechte:

- Rechte von Frauen
- Rechte von Kindern
- Rechte von Menschen mit Behinderung
- Stärkung der Rechtsstaatlichkeit
- Menschenrechtsbildung
- Kampf gegen Menschenhandel
- Kampf gegen Rassismus und Diskriminierung
- Einsatz für die weltweite Abschaffung der Todesstrafe



Außerdem stehen laut BMEIA (2019) folgende Themen im Vordergrund:

- Schutz von Minderheiten
- Sicherheit von JournalistInnen und die Verteidigung der Presse- und Medienfreiheit
- Menschenrechte von Binnenvertriebenen
- Menschenrechte in Justiz und Strafvollzug

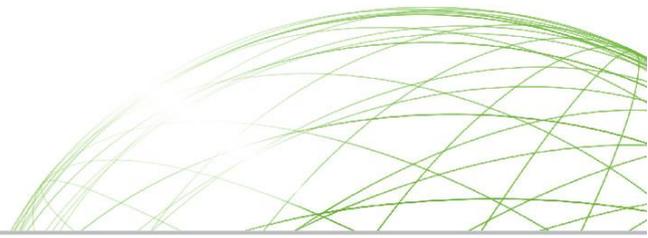
Für den UN-Sozialpakt wurde ein Staatenberichtsverfahren als Kontrollmechanismus eingeführt. Demnach müssen die Vertragsstaaten – so auch die Republik Österreich – alle vier bis fünf Jahre einen Bericht beim UN-Sozialausschuss in Genf einreichen. Die Veröffentlichung der Prüfung (Universal Periodic Review/UPR) Österreichs soll im Herbst 2020 stattfinden. Zusätzlich sind zivilgesellschaftliche Organisationen eingeladen, weitere Informationen zu den Entwicklungen im Menschenrechtsbereich in einem sogenannten Parallelbericht vorzulegen.

2.2. Agenda 2030 mit den 17 Sustainable Development Goals (2015)

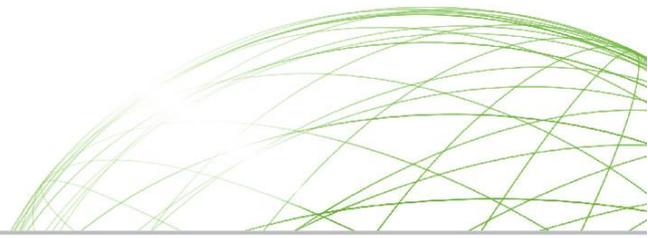
Die Agenda 2030 wurde am 25. September 2015 im Rahmen der Vereinten Nationen beschlossen. Die Resolution mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ wurde von allen 193 UN-Mitgliedsstaaten unterzeichnet. Diese bekennen sich demnach – nicht bindend – im Sinne der nachhaltigen Entwicklung auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Zielerreichung hinzuarbeiten. Die Agenda 2030 – UN-Resolution A 70/1 – ist das Ergebnis eines partizipativen Multi-Stakeholder-Prozesses samt langer Debatte auf internationaler Ebene. Der zentrale Bestandteil der Agenda 2030 sind die 17 SDGs mit insgesamt 169 Unterzielen, welche soziale, wirtschaftliche und ökologische Ziele sowie Querschnittsmaterien beinhalten (vgl. Kapitel 4.4.).

Grundsätzlich als politische Agenda von den Vereinten Nationen verabschiedet, haben die SDGs gleichermaßen Relevanz für diverse Gesellschaftsbereiche wie etwa öffentliche Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft auf allen Realisierungsebenen (z. B. lokal, national). Zu den Merkmalen der Agenda 2030 zählen:

- Universalität beziehungsweise universelle Gültigkeit: Der Fokus liegt nicht mehr (wie bei den Millennium Development Goals/MDGs) nur auf den sogenannten Entwicklungsländern, sondern jedes Land hat künftig die Aufgabe, Maßnahmen zur Zielerreichung umzusetzen.
- Unter dem Motto *leave no one behind* ist die Umsetzung der SDGs ein inklusiver Prozess, hat für alle Menschen auf dieser Welt Gültigkeit und fordert auf allen gesellschaftlichen und politischen Ebenen entsprechenden Einsatz.
- Während die MDGs vordergründig auf Entwicklungszusammenarbeit abzielten, ist die neue Agenda der SDGs umfangreicher und umfasst gleichrangig die Bereiche Umwelt, Wirtschaft und Soziales, welche die drei zentralen Säulen der SDGs bilden. Sie werden als voneinander abhängige und sich gegenseitig beeinflussende Bereiche gesehen.
- Im Gegensatz zu den MDGs war bereits bei der Erstellung der SDGs die Einbeziehung der Zivilgesellschaft zentral und diese soll auch bei der Umsetzung der SDGs auf nationaler und internationaler Ebene eine große Rolle spielen.
- Neben den einzelnen Individuen wird als ein weiterer wichtiger Akteur bei der Umsetzung der Ziele die Wirtschaft genannt, welche – neben den Nationalstaaten und der Zivilgesellschaft – als wichtiger Kooperationspartner in punkto Finanzierung, Erfüllung von Standards sowie Umsetzung der Ziele eingebunden wird.



In Österreich wurden im Ministerratsbeschluss am 12. Jänner 2016 alle Bundesministerien zur Umsetzung der Agenda 2030 beauftragt. Danach folgten unterschiedliche Maßnahmen zur Implementierung wie etwa die Errichtung der interministeriellen Arbeitsgruppe. Am 27. Mai 2020 beschloss der österreichische Ministerrat den ersten Freiwilligen Nationalen Bericht zur Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele in Österreich (engl.: Volunteer National Review/VNR), welcher am 15. Juli 2020 der UN im Rahmen des virtuellen High Level Political Forum (HLPF) präsentiert wurde. Damit berichtet Österreich über die Fortschritte der SDG-Zielerreichung (BKA und BMEIA, 2020).



3. MATERIAL UND METHODEN

In diesem Kapitel wird das Forschungsdesign mit den angewandten Methoden sowie der Durchführung der Online-Befragungen und der Fokusgruppen mit Personen aus Wirtschaft, Zivilgesellschaft, Politik und Wissenschaft erläutert. Außerdem wird in der Methodenkritik auf Aspekte wie etwa Vergleichbarkeit und Limits eingegangen. Abschließend werden die teilnehmenden Personen beschrieben. Die zu Beginn des Forschungsprojektes formulierten Forschungsfragen werden hinsichtlich der Gesellschaftsbereiche Wissenschaft, Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft beantwortet.

3.1. Forschungsfragen

Folgende Forschungsfragen liegen dem Forschungsprojekt zugrunde:

- Wie lauten die Inhalte der Agenda 2030/SDGs und der AEMR?
- In welcher Beziehung stehen die AEMR und die Agenda 2030/SDGs?
- Welche Menschenrechte gemäß der AEMR werden mit den 17 SDGs und 169 Unterzielen explizit adressiert?
- Wie wird die derzeitige Umsetzung der SDGs in Österreich (Fokus Menschenrechte) beurteilt?
- Inwiefern schätzen ExpertInnen die Relevanz der SDGs (Fokus Menschenrechte) für die Arbeitsbereiche Wissenschaft, Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft ein?
- Welche Handlungsoptionen erkennen ExpertInnen, um die SDGs (Fokus Menschenrechte) in Österreich umzusetzen?

3.2. Beschreibung des Forschungsdesigns

Im Rahmen des Forschungsprojektes kamen folgende Methoden zur Anwendung (Abbildung 1):

- Heuristische und systematische Literaturrecherche, um den Status Quo und die Grundlagen hinsichtlich der AEMR, der Agenda 2030 sowie der Umsetzung und Einhaltung der Menschenrechte und der SDGs in Österreich aufzuarbeiten.
- Zwei Fokusgruppen mit unterschiedlichen Dialoggruppen (à 3 und 4 Personen) im November und Dezember 2019. Es wurden VertreterInnen aus Wirtschaft und Zivilgesellschaft eingeladen. Die Ergebnisse wurden entlang einer leitfadengestützten Gesprächsführung ermittelt. Die Ergebnisse wurden mittels qualitativer Inhaltsanalyse nach Mayring (2019) ausgewertet. Die Durchführung der Fokusgruppen liegt darin begründet, eine inhaltliche Diskussion zu ermöglichen und durch die entstehenden komplexen Gespräche auf Zusammenhänge schließen zu können.
- Zwei Online-Befragungen mit unterschiedlichen Dialoggruppen (à 6 und 9 Personen) im November und Dezember 2019 sowie im Jänner und Februar 2020. Es wurden VertreterInnen aus Politik und Wissenschaft zur Teilnahme eingeladen. Die Befragung wurde mittels SurveyMonkey durchgeführt. Die Ergebnisse wurden mittels qualitativer Inhaltsanalyse nach Mayring (2019) ausgewertet. Um die Arbeitsbereiche Politik und Wissenschaft ebenfalls abdecken zu können, wurde nach zahlreichen Absagen für die Fokusgruppen schlussendlich die Online-Befragung gewählt.



- Synthese aus bisherigen thematisch relevanten IUFE-Veranstaltungen zwischen 2017 und 2019. Dabei wurden die Ergebnisse aus Fachtagung sowie Diskussions- und Dialogrunden des IUFE ausgewertet, um bisherige Erfahrungen in das Forschungsprojekt miteinzubeziehen.

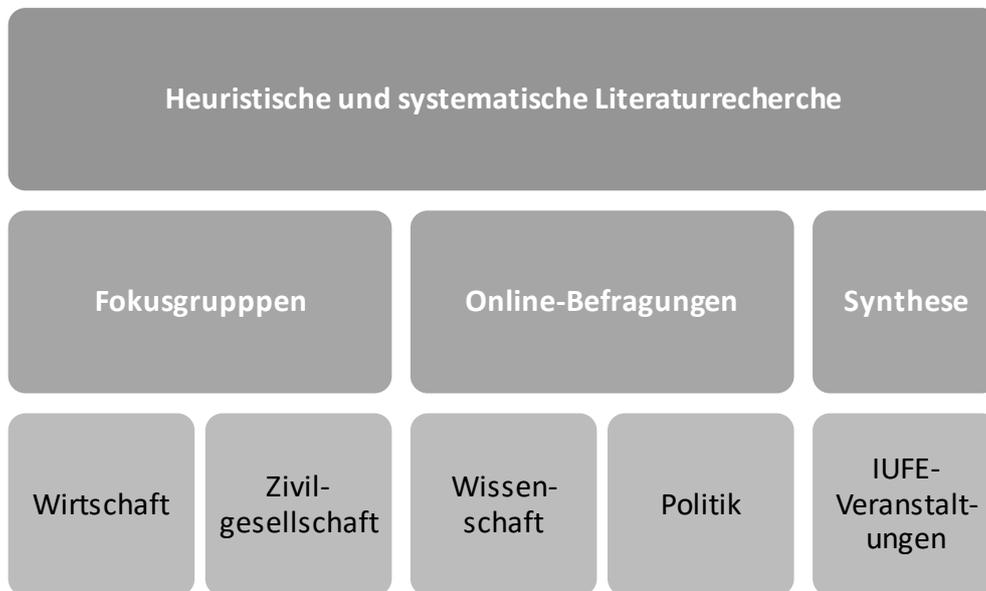


ABBILDUNG 1: FORSCHUNGSDESIGN (EIGENE DARSTELLUNG, 2020)

3.2.1. Fokusgruppen

Beschreibung der Fokusgruppen und Auswahl der GesprächspartnerInnen

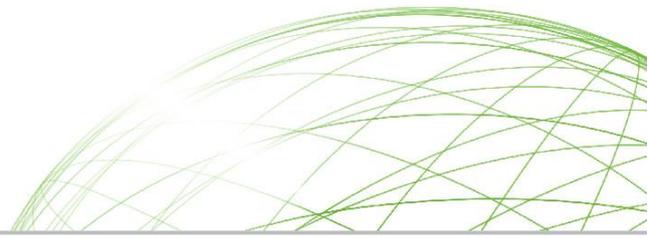
Die beiden Fokusgruppen, welche im November und Dezember 2019 stattgefunden haben, bestanden aus drei und vier teilnehmenden ExpertInnen der österreichischen Zivilgesellschaft (zivilgesellschaftliche Organisationen) und Wirtschaft (Unternehmensberatungen). Die Struktur der Fokusgruppendifkussionen folgte einem teilstrukturierten Gesprächsleitfaden (vgl. Anhang 1: Leitfaden Fokusgruppen), anhand dessen die Fragen an die Beteiligten gestellt wurden. Beide Diskussionen fanden in den Räumlichkeiten des Instituts für Umwelt, Friede und Entwicklung (IUFE) in Wien statt. Die geplante Dauer der Fokusgruppen belief sich auf jeweils rund drei Stunden. Die teilnehmenden Personen wurden per E-Mail und Telefon kontaktiert und auf Grund Ihrer beruflichen Funktionen/Positionen eingeladen. Alle Personen haben unentgeltlich an den Fokusgruppen teilgenommen.

Erläuterungen zum Gesprächsleitfaden für Fokusgruppen

Der Gesprächsleitfaden (vgl. Anhang 1: Leitfaden Fokusgruppen) wurde in Anlehnung an Kruger und Casey (2009) in der Phase der Vorbereitung für die Fokusgruppen erstellt. Mittels zwei interner Feedbackschleifen wurde der Leitfaden schrittweise für die Fokusgruppen adaptiert.

Datenauswertung

Die beiden Diskussionen wurden nach Erlaubnis aller teilnehmenden Personen elektronisch aufgezeichnet. Außerdem wurde eine Mitschrift angefertigt. Anhand dieser beiden Datensätze (Ton und Schrift) wurde die Auswertung durchgeführt. Diese erfolgte mittels qualitativer Inhaltsanalyse nach Mayring (2019) und konnte mittels direkter Zitate und einer Zusammenfassung der gesagten



Inhalte verschriftlicht werden. Es wurde mit allen teilnehmenden Personen der Fokusgruppen vereinbart, dass die Gesprächsinhalte anonymisiert ausgewertet und verarbeitet werden.

3.2.2. Online-Befragungen

Beschreibung der Online-Befragungen und Auswahl der TeilnehmerInnen:

Die beiden Online-Befragungen mit ExpertInnen aus der österreichischen Wissenschaft (vor allem Hochschulen) und Politik (Bundespolitik) wurden mittels des Online-Tools SurveyMonkey erstellt und im November und Dezember 2019 sowie im Jänner und Februar 2020 durchgeführt.

Die Online-Befragung war notwendig, da die ursprünglich angefragten WissenschaftlerInnen und PolitikerInnen auf Einladungen in Fokusgruppen ablehnend reagierten. Als Grund wurden insbesondere die mangelnde zeitliche und/oder örtliche Möglichkeit, für eine rund dreistündige Fokusgruppe nach Wien zu kommen, angegeben.

Nach der Erstellung wurde die Online-Befragung per E-Mail und Telefon in den entsprechenden Zielgruppen verbreitet, wobei Personen aufgrund Ihrer beruflichen Funktionen oder Positionen gezielt eingeladen wurden.

Insgesamt haben 15 Personen unentgeltlich und anonym an den beiden Befragungen teilgenommen. In der folgenden Tabelle 1 werden die einzelnen Zahlen der TeilnehmerInnen, sowie die durchschnittliche Dauer und die Abschlussquote dargestellt.

TABELLE 1: ONLINE-BEFRAGUNGEN (EIGENE DARSTELLUNG, 2020)

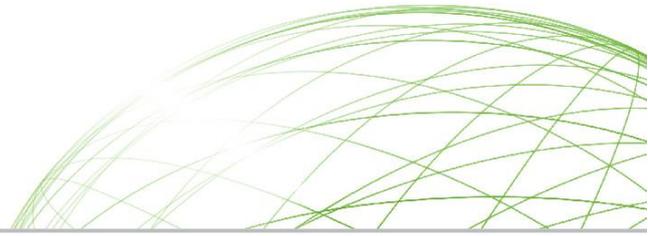
Befragung	Beantwortungen	Durchschnittsdauer	Abschlussquote
Politik	9	13 Minuten	89%
Wissenschaft	6	6 Minuten	67%

Erläuterungen zur Erstellung der Befragungen

Der Leitfaden zu den beiden Befragungen (vgl. Anhang 2: Leitfaden Online-Befragungen) wurde gemäß den Anforderungen an Frageformate von Krueger und Casey (2009) nach dem Prinzip der Kürze, Verständlichkeit und Einfachheit erstellt. Mittels interner Feedbackschleifen konnte die Befragung für den Einsatz schrittweise adaptiert werden.

Datenauswertung

Die Beantwortung der beiden Online-Befragungen wurde je nach Fragetyp unterschiedlich ausgewertet. Skalierte Fragen konnten direkt mittels SurveyMonkey analysiert und visualisiert werden. Für die offenen Fragen wurde die qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring (2019) zur Auswertung herangezogen. So konnte aus den offenen Antworten eine mit den Ergebnissen der Fokusgruppen vergleichbare Zusammenfassung erstellt werden. Es wurde mit allen teilnehmenden Personen der Online-Befragungen vereinbart, dass die Antworten anonymisiert ausgewertet und verarbeitet werden.



3.2.3. Methodenkritik

Fokusgruppen

Für die Arbeit mit Fokusgruppen spricht die Qualität der resultierenden Inhalte. Die Vorbereitung entlang der Forschungsfragen und die Durchführung gestalteten sich positiv. Es war zu beobachten, dass die TeilnehmerInnen über die gesamte Dauer angeregt in den Diskurs gingen. Durch die in den beiden Fokusgruppen (Zivilgesellschaft und Wirtschaft) entstandene tiefgehende Diskussion wurden Aussagen hinterfragt, genauer beleuchtet und in Kontext gesetzt. Aufgrund des äußerst hohen Levels an Expertise der teilnehmenden Personen entstanden inhaltlich wertvolle Gespräche.

Die inhaltliche Vorbereitung, die Zusagen der teilnehmenden Personen, sowie die Durchführung und Auswertung der Fokusgruppen erforderte hohen zeitlichen Aufwand. Vor allem an der zeitlichen und/oder örtlichen Möglichkeit mancher eingeladenen Personen, an einer rund dreistündigen Diskussion in Wien teilzunehmen, mangelte es teilweise.

Online-Befragungen

Für die Erstellung der Online-Befragungen, um die eingangs formulierten Forschungsfragen beantworten zu können, lehnte man sich stark an die Vorbereitungen für die Fokusgruppen an. Daher war der zeitliche Aufwand für die Vorbereitung relativ gering.

Die Durchführung gestaltete sich positiv. Das Verständnis vonseiten der TeilnehmerInnen für die Fragen war vorhanden. Die Dauer der Beantwortung war relativ gering. Es war zu beobachten, dass in beiden Gruppen (Politik und Wissenschaft) nicht alle teilnehmenden Personen alle Fragen vollständig und seriös beantwortet hatten. Zudem zeigte sich, dass Antworten auf die offen gestellten Fragen eher kurzgehalten wurden.

Fokusgruppen und Online-Befragungen im Vergleich

Mit beiden Methoden wurden insgesamt 22 teilnehmende Personen erreicht. Die Ergebnisse sind als nicht repräsentativ für die Gesamtheit der österreichischen Wissenschaft, Politik, Zivilgesellschaft sowie Wirtschaft zu verstehen. Vielmehr stellen sie Meinungen und Gedanken von Personen aus vier Gesellschaftsbereichen dar, welche sich bereits mit der Agenda 2030 vertraut machen konnten und sich auch teilweise beruflich intensiver mit den SDGs und mit Menschenrechten beschäftigen. Die geäußerten Angaben spiegeln nicht unbedingt die Meinung des IUFE wider.

Die Dauer der Teilnahme an den Fokusgruppen (jeweils rund drei Stunden) und den Online-Befragungen (durchschnittlich jeweils sechs und 13 Minuten) ist nicht miteinander zu vergleichen. Womöglich nahmen aufgrund der kürzeren Teilnahmedauer mehr Personen aus Politik sowie Wissenschaft an der Online-Befragung teil.

Die Vergleichbarkeit jener Fragen, welche in den Fokusgruppen und in den Befragungen mit Skalen-Einstufungen beantwortet wurden, ist gegeben. Ein seriöser Vergleich der vielschichtigen und tiefgehenden Ergebnisse aus den Fokusgruppen mit den eher kurz gehaltenen Antworten aus den Online-Befragungen ist nicht möglich. Die Ergebnisse sind daher jeweils für sich zu betrachten und weniger vergleichend zu verstehen.

Der Mix aus Fokusgruppen und Online-Befragung stellte sich vor dem Hintergrund der zeitlichen und/oder örtlichen Limits bei eingeladenen Personen mit Fortdauer des Projektes als wertvoll heraus. Damit konnten Meinungen und Gedanken von Personen aus allen vier Gesellschaftsbereichen (Politik,



Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft) in das Forschungsprojekt miteinfließen. Dies war höchst relevant für die erreichten Ergebnisse gemäß der formulierten Forschungsfragen sowie die Erkenntnisgewinnung im vorliegenden Forschungsprojekt.

3.2.4. Beschreibung der teilnehmenden Personen

Die an der Fokusgruppe (Zivilgesellschaft und Wirtschaft) beziehungsweise an der Online-Befragung (Politik und Wissenschaft) teilnehmenden Personen werden in Tabelle 2 bis 5 mit deren jeweiligen soziodemographischen Angaben angeführt. Im Folgenden werden InterviewpartnerInnen mit IP bezeichnet und BefragungsteilnehmerInnen mit BT, ergänzt durch die fortlaufende Nummerierung. Mit allen teilnehmenden Personen wurde Anonymität vereinbart. In der Konzeptionsphase des vorliegenden Forschungsprojektes wurde das Ziel formuliert, vier Fokusgruppen mit jeweils fünf ausgewählten ExpertInnen beziehungsweise VertreterInnen aus Zivilgesellschaft, Wirtschaft, Politik und Wissenschaft durchzuführen. Aufgrund mangelnder zeitlicher und/oder örtlicher Möglichkeiten mancher eingeladenen Personen, an einer rund dreistündigen Diskussion in Wien teilzunehmen, wurde das eingangs formulierte Ziel verfehlt. Um sich den Gegebenheiten anzupassen, resultierte schlussendlich die Durchführung von Fokusgruppen und Online-Befragungen (vgl. Kapitel 3.2.3.).

TABELLE 2: INTERVIEWPARTNERINNEN ZIVILGESELLSCHAFT (EIGENE DARSTELLUNG, 2020)

Bezeichnung	Geschlecht	Alter	Position
IP 1	Weiblich	30-39 Jahre	Projektleiterin
IP 2	Weiblich	50-59 Jahre	Geschäftsführerin
IP 3	Männlich	30-39 Jahre	Geschäftsführer
IP 4	Männlich	40-49 Jahre	Fachreferent

TABELLE 3: INTERVIEWPARTNERINNEN WIRTSCHAFT (EIGENE DARSTELLUNG, 2020)

Bezeichnung	Geschlecht	Alter	Position
IP 5	Weiblich	30-39 Jahre	Senior Consultant
IP 6	Weiblich	40-49 Jahre	Wiss. Mitarbeiterin & Unternehmensberaterin
IP 7	Männlich	40-49 Jahre	Geschäftsführer

TABELLE 4: BEFRAGUNGSTEILNEHMERINNEN POLITIK (EIGENE DARSTELLUNG, 2020)

Bezeichnung	Geschlecht	Alter	Position
BT 1	Männlich	30-39 Jahre	Abgeordneter zum Nationalrat (NR)
BT 2	Weiblich	30-39 Jahre	Politikerin
BT 3	Weiblich	30-39 Jahre	Abgeordnete zum NR
BT 4	Weiblich	40-49 Jahre	Öffentliches Amt
BT 5	Weiblich	50-59 Jahre	Unternehmerin
BT 6	Männlich	50-59 Jahre	Abgeordneter zum NR
BT 7	Männlich	30-39 Jahre	Abgeordneter zum NR
BT 8	Weiblich	30-39 Jahre	Juristin
BT 9	Männlich	40-49 Jahre	Abgeordneter zum NR, Bürgermeister

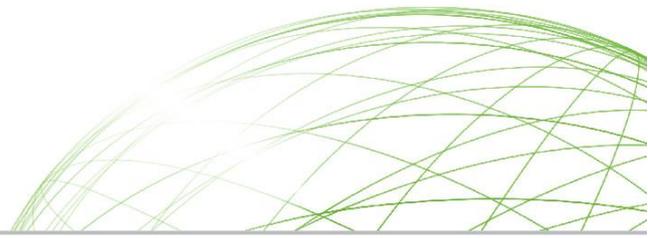


TABELLE 5: BEFRAGUNGSTEILNEHMERINNEN WISSENSCHAFT (EIGENE DARSTELLUNG, 2020)

Bezeichnung	Geschlecht	Alter	Position
BT 10	Männlich	40-49 Jahre	Wissenschaftlicher Mitarbeiter an Universität
BT 11	Weiblich	50-59 Jahre	Beamtin/Wissenschaftlerin
BT 12	Weiblich	Über 60 Jahre	Akademische Koordinatorin
BT 13	Männlich	Über 60 Jahre	Ruhestand
BT 14	Weiblich	40-49 Jahre	Universitätsassistentin
BT 15	Weiblich	30-39 Jahre	Wissenschaftliche Mitarbeiterin



4. ERGEBNISSE

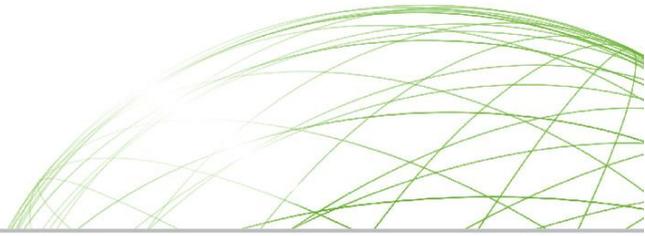
Dieses Kapitel beschäftigt sich eingangs mit den Ergebnissen aus der Literatur. Nach einer kurzen Erklärung der österreichischen Grundlagen hinsichtlich der SDG-Umsetzung wird der österreichische Fortschritt in der SDG-Zielerreichung anhand SDG 1, 5 und 16 mittels diverser Rankings und Analysen dargestellt. Die derzeitige Menschenrechtssituation in Österreich wird reflektiert, wobei anschließend auf die Beziehung zwischen der Agenda 2030 und den Menschenrechten eingegangen wird. Die inhaltliche Ebene dieser Zusammenhänge wird anhand eines Mappings der AEMR-Artikel und der einzelnen SDGs aufgezeigt. Anschließend werden die Ergebnisse der empirischen Arbeit (Fokusgruppen, Online-Befragungen, Synthese bisheriger IUFE-Veranstaltungen) dargestellt.

4.1. Umsetzung der SDGs in Österreich – Rankings und Analysen

Mit der exemplarischen Fokussierung sowie der tiefgehenden Betrachtung von SDG 1 „Keine Armut“, SDG 5 „Geschlechtergleichstellung“ sowie SDG 16 „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“ - wie in Abbildung 2 dargestellt - soll eine Vergleichbarkeit zwischen der Vielzahl an Rankings, Monitorings und Fortschrittsanalysen gelingen. Diese drei SDGs haben zudem vor dem Hintergrund der Menschenrechte hohe Relevanz und erhielten in den Fokusgruppen und Online-Befragungen erhöhte Aufmerksamkeit vonseiten der teilnehmenden Personen.



ABBILDUNG 2: AUSGEWÄHLTE SDGs (1,5 UND 16) (EIGENE DARSTELLUNG NACH BKA, 2015B)



4.1.1. Überblick der SDG-Umsetzung in Österreich auf bundespolitischer Ebene

In Österreich wurden im Jänner 2016 alle Bundesministerien zur Umsetzung der Agenda 2030 beauftragt. Dies hatte beispielsweise eine Bestandaufnahme in den Resorts zur Folge, zu welchen SDGs bereits Strategien und Maßnahmen existieren. Die Agenda 2030 und die SDGs sollten auch in vorhandene Strategien und Programme eingearbeitet und neue Aktionspläne und Maßnahmen erstellt werden. Die Umsetzung der SDGs in Österreich fällt in den jeweiligen Zuständigkeitsbereich jedes einzelnen Bundesministeriums. Österreich verfolgt einen Mainstreaming-Ansatz, welcher den strategischen Rahmen für die Umsetzung der SDGs bildet. Außerdem wurde 2016 eine interministerielle Arbeitsgruppe zur „Umsetzung Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ ins Leben gerufen, welche unter der Leitung des Bundeskanzleramts (BKA) und des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) primär für den Informationsaustausch sowie die Koordinierung des nationalen Umsetzungsprozesses arbeitet (BKA, 2017).

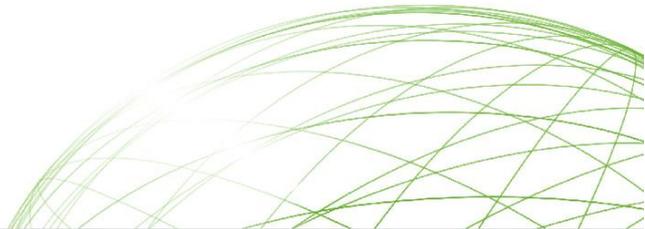
Im Mai 2020 beschloss der österreichische Ministerrat den ersten Freiwilligen Nationalen Bericht zur Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele in Österreich (VNR). Dieser wurde in einem monatelangen Multi-Stakeholder-Prozess mit VertreterInnen aus Politik, Verwaltung, Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Wirtschaft erarbeitet. Der VNR, welcher als Monitoring-Tool dient, wurde im Juli 2020 von der österreichischen Bundesregierung im Rahmen des virtuellen High Level Political Forum (HLPF) der Vereinten Nationen offiziell präsentiert.

Der Österreichische Rechnungshof veröffentlichte im Jahr 2018 seinen Prüfungsbericht zur Umsetzung der Agenda 2030 in Österreich und analysierte die gesetzten Schritte beziehungsweise Maßnahmen zwischen Juni und September 2017 durchaus kritisch. Der Rechnungshof leitet aus der Analyse Forderungen und Verbesserungspotentiale zur SDG-Zielerreichung ab. Dazu zählten beispielsweise eine klare politische Prioritätensetzung, eine gesamtstaatliche Umsetzungsstrategie, erhöhte Kohärenz sowie eine zusätzliche Organisationseinheit oder Institution mit der Beratung der Bundesregierung oder des Parlaments in Umsetzungsfragen. Zudem hält der Rechnungshof fest, dass Österreich mit dem ersten Freiwilligen Nationalen Bericht im Jahr 2020 als eines der letzten Länder seine Fortschritte berichtet (Österreichischer Rechnungshof, 2018).

Die zivilgesellschaftliche Vereinigung aus rund 200 Mitgliedsorganisationen, SDG Watch Austria, zeigt regelmäßig Verbesserungspotentiale und Chancen im SDG-Umsetzungsprozess in Österreich auf. Dazu zählen beispielsweise die Aufwertung der Rolle des österreichischen Parlaments sowie die Prüfung von Gesetzen auf SDG-Kompatibilität (ex-ante/ex-post) und die Einführung einer SDG-Budgetierung zur Finanzierung der Umsetzung (SDG Watch Austria, 2019).

4.1.2. Statistik Austria: Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung in Österreich – SDG-Indikatorenbericht 2020

Im Folgenden werden exemplarisch die Ergebnisse der Fortschrittsmessung für SDG 1 (Abbildung 3), SDG 5 (Abbildung 5) und SDG 16 (Abbildung 7) dargestellt. Der im Frühjahr 2020 veröffentlichte Bericht zur Agenda 2030 der Statistik Austria (2020) bietet Informationen zu den Entwicklungen in punkto SDG-Zielerreichung in Österreich anhand von rund 200 Indikatoren. Statistik Austria (2020) gibt an, welche Daten zur Bewertung zur Verfügung stehen, wonach rund 31% nicht vorhanden oder nicht verfügbar sind. 15% der Ziele gelten als weitgehend erreicht und 4% werden durch alternative Daten abgedeckt. Für 50% der Indikatoren sind entsprechende Daten verfügbar.



SDG 1 „Keine Armut“:

Abbildung 3 und 4 zeigen Informationen zur Zielerreichung in SDG 1. In Österreich gibt es keine extreme Armut gemäß internationaler Definition (SDG 1.1). Nach den erhobenen Indikatoren (z.B. Armuts- und Ausgrenzungsgefährdung, materielle Deprivation, Mindestsicherung, Todesfälle nach Katastrophen) gibt es in Österreich wesentlich weniger Armut als im EU-Durchschnitt (Statistik Austria, 2020).



ABBILDUNG 3: STATISTIK AUSTRIA ÜBERSICHT SDG 1 (STATISTIK AUSTRIA, 2020, S. 44)

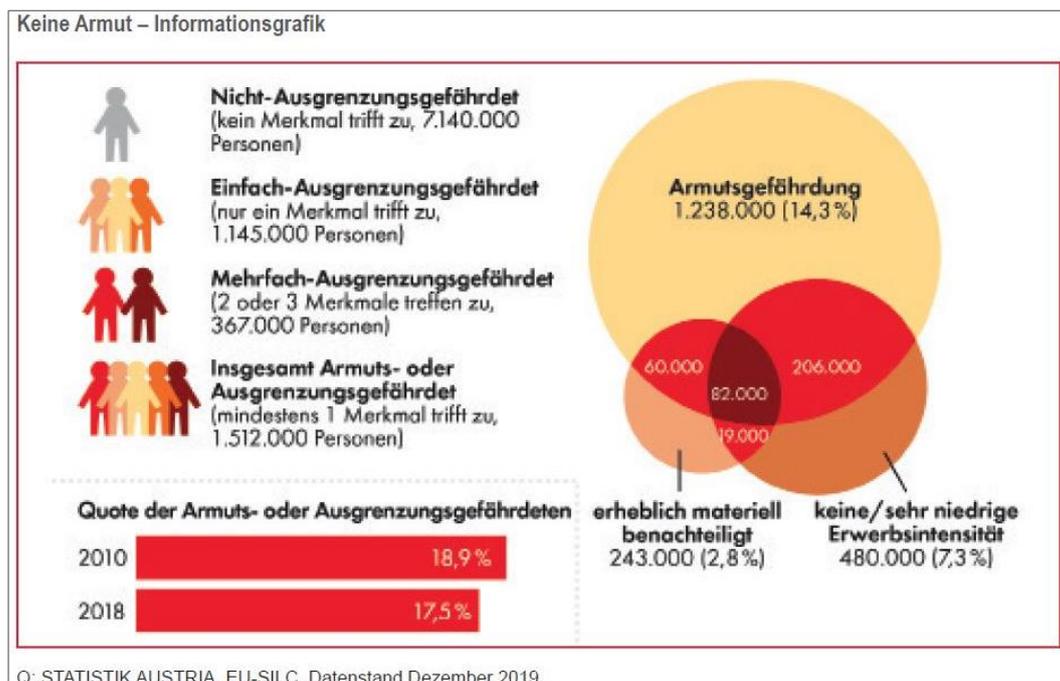
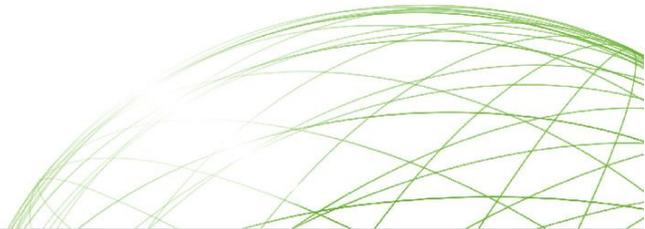


ABBILDUNG 4: STATISTIK AUSTRIA INFOGRAFIK SDG 1 (STATISTIK AUSTRIA, 2020, S. 44)



SDG 5 „Geschlechtergleichstellung“:

Abbildung 5 und 6 zeigen Informationen zur Zielerreichung in SDG 5. Die Reduktion des Gender Pay Gap weist in Österreich eine positive Entwicklung auf. Im EU-Vergleich fällt er dennoch äußerst hoch aus (SDG 5.1). Frauen leisten mehr unbezahlte Arbeit als Männer (SDG 5.4). Der Anteil weiblicher Führungskräfte (unselbstständige Beschäftigte) erhöht sich ebenso wie der Anteil der weiblichen Abgeordneten im Österreichischen Parlament (SDG 5.5). Das Unterziel des allgemeinen Zugangs zu sexueller, reproduktiver Gesundheit (SDG 5.6) gilt in Österreich als erreicht.

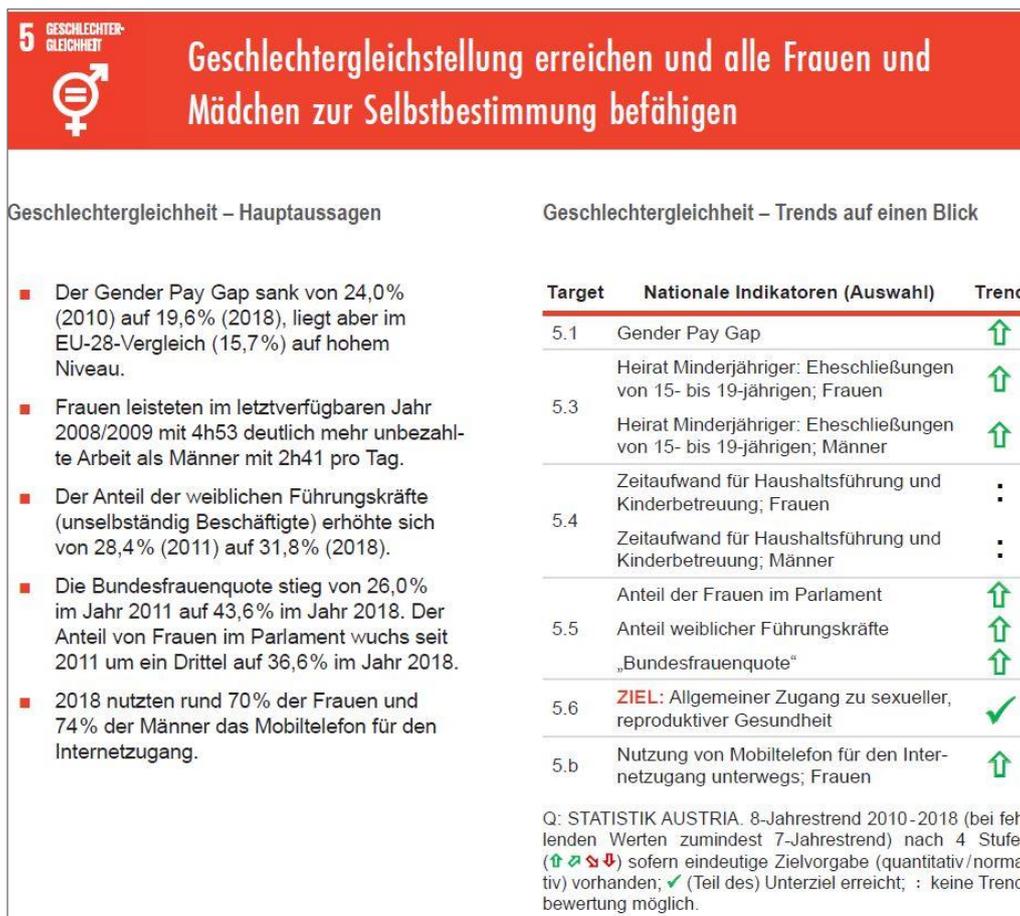


ABBILDUNG 5: STATISTIK AUSTRIA ÜBERSICHT SDG 5 (STATISTIK AUSTRIA, 2020, S. 56)

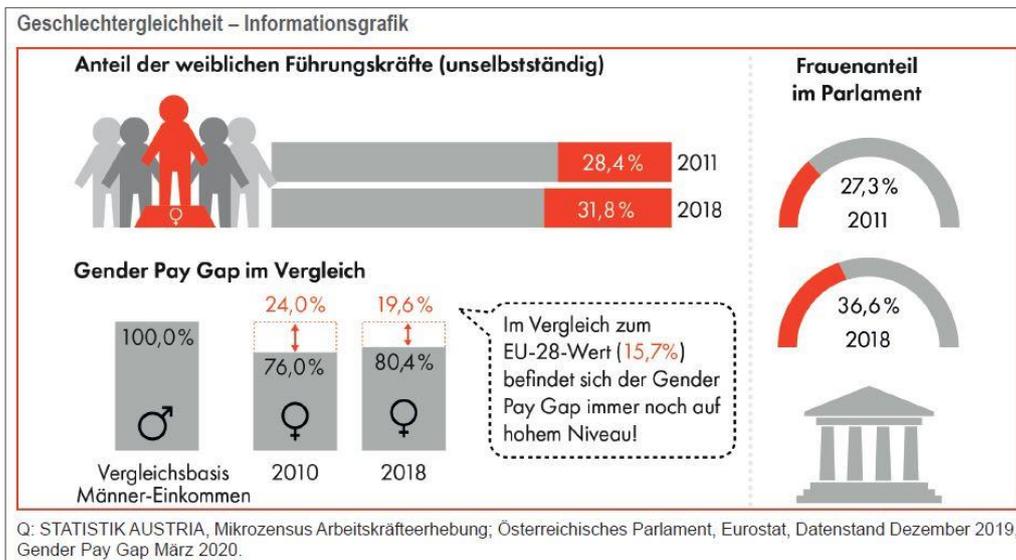


ABBILDUNG 6: STATISTIK AUSTRIA INFOGRAFIK SDG 5 (STATISTIK AUSTRIA, 2020, S. 56)

SDG 16 „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“:

Abbildung 7 und 8 zeigen Informationen zur Zielerreichung in SDG 16. Für das Risiko von Mord, Totschlag und tödlichen vorsätzlichen Verletzungen lässt sich in Österreich ein konstant niedriger Wert feststellen. Hinsichtlich der Bevölkerung, welche Kriminalität, Gewalt oder Vandalismus in ihrer Wohngegend erfahren, liegt Österreich unter dem EU-Durchschnitt. Das Vertrauen in das politische System lag 2013 über dem EU-28-Durchschnitt. Das Unterziel der Korruptionsreduktion und der Abschaffung von Bestechung (SDG 16.5) wird als erfüllt eingestuft. Das Unterziel eines Geburtenregisters (SDG 16.9) gilt als erreicht. Das Unterziel des Informationszugangs und des Schützens der Grundfreiheiten (SDG 16.10) gilt in Österreich ebenfalls als erfüllt.



16 FRIEDEN, GERECHTIGKEIT UND STARKE INSTITUTIONEN Friedliche, inklusive Gesellschaften fördern, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige, inklusive Institutionen aufbauen

Friede und Gerechtigkeit – Hauptaussagen

- Das Risiko durch Mord, Totschlag oder vorsätzliche Verletzung zu Tode zu kommen, liegt auf einem konstant niedrigem Niveau (2018 0,6 von 100.000 Personen).
- 2012 meldeten 5% der 15- bis 74-jährigen Frauen, innerhalb der letzten 12 Monate körperliche/sexuelle Gewalt erlebt zu haben.
- 9,7% der Bevölkerung gaben 2018 an, in ihrer Wohngegend Probleme durch Kriminalität, Gewalt oder Vandalismus zu haben, 2010 meldeten dies 13,4% (EU-28: 11,9%).
- Das Vertrauen ins politische System lag 2013 bei einem Mittelwert von 4,4 (Skala von 0 bis 10, EU-28: 3,5).
- 2018 waren österreichische Soldatinnen und Soldaten in einem überdurchschnittlich relevanten Ausmaß in UN-mandatierten Missionen der Friedenssicherung eingesetzt.

Friede und Gerechtigkeit – Trends auf einen Blick

Target	Nationale Indikatoren (Auswahl)	Trend
	Todesfälle durch Mord/tätlicher Angriff	:
	Konfliktbezogene Todesfälle	✓
16.1	Körperl. sexuelle Gewalt gegen Frauen	:
	Subj. Probleme mit Kriminalität, Vandalismus oder Gewalt in der Wohngegend	↑
16.5	ZIEL: Reduktion der Korruption, Abschaffung der Bestechung von Behörden durch Private	✓
16.6	Vertrauen ins politische System	:
16.9	ZIEL: Geburtenregister	✓
16.10	ZIEL: Informationszugang und Grundfreiheiten schützen	✓
16a	Anzahl der Angehörigen des ÖBH in VN-mandatierten Missionen	:

Q: STATISTIK AUSTRIA. 8-Jahrestrend 2010-2018 (bei fehlenden Werten zumindest 7-Jahrestrend) nach 4 Stufen (↑ ↓ ↕) sofern eindeutige Zielvorgabe (quantitativ/normativ) vorhanden; ✓ (Teil des) Unterziel erreicht; : keine Trendbewertung möglich.

ABBILDUNG 7: STATISTIK AUSTRIA ÜBERSICHT SDG 16 (STATISTIK AUSTRIA, 2020, S. 88)

Friede, Gerechtigkeit und starke Institutionen – Informationsgrafik

Risiko durch Mord, Totschlag oder durch vorsätzliche Verletzung zu Tode zu kommen

Konstant niedriges Risiko: 0,6 von 100.000 Personen (2018)

2018 waren Österreichische Soldatinnen und Soldaten in UN-mandatierten Missionen der Friedenssicherung eingesetzt.

Anteil der Bevölkerung, der eigenen Angaben zufolge Probleme mit Kriminalität, Gewalt oder Vandalismus in der Wohngegend hat

2010	2018	EU-28, 2018
13,4%	9,7%	11,9%

Q: STATISTIK AUSTRIA, Todesursachenstatistik, EU-SILC; Eurostat, BMLV, Datenstand Dezember 2019.

ABBILDUNG 8: : STATISTIK AUSTRIA INFOGRAFIK SDG 16 (STATISTIK AUSTRIA, 2020, S. 88)



4.1.3. Eurostat Sustainable Development - EU Monitoring Report

Seit 2017 verfasst Eurostat im Auftrag der Europäischen Kommission und des Europäischen Rates jährlich einen detaillierten Bericht zu den Entwicklungen der SDG-Umsetzung in der Europäischen Union. Anhand von rund 100 relevanten Indikatoren werden Umsetzungsfortschritte gemessen, erreichte Ziele dargestellt, sowie inhaltliche Bereiche eruiert, in welchen noch Nachholbedarf besteht (Eurostat, 2019, S. 5). Im Folgenden werden exemplarisch die Messergebnisse gemäß Eurostat (2019) für Österreich im EU-Ländervergleich aus dem Monitoring Report 2019 für SDGs 1, 5 und 16 dargestellt. Zum Erhebungszeitpunkt war Großbritannien Mitglied der EU und die Messergebnisse umfassen daher die damaligen EU-28-Staaten.

SDG 1 “Keine Armut”:

Wie in Abbildung 9 ersichtlich ist, befindet sich Österreich bezüglich der Anzahl an Personen mit Armutsrisiko oder sozialem Ausschluss von 18,1% der Gesamtbevölkerung im besseren Mittelfeld der EU-Mitgliedsländer.

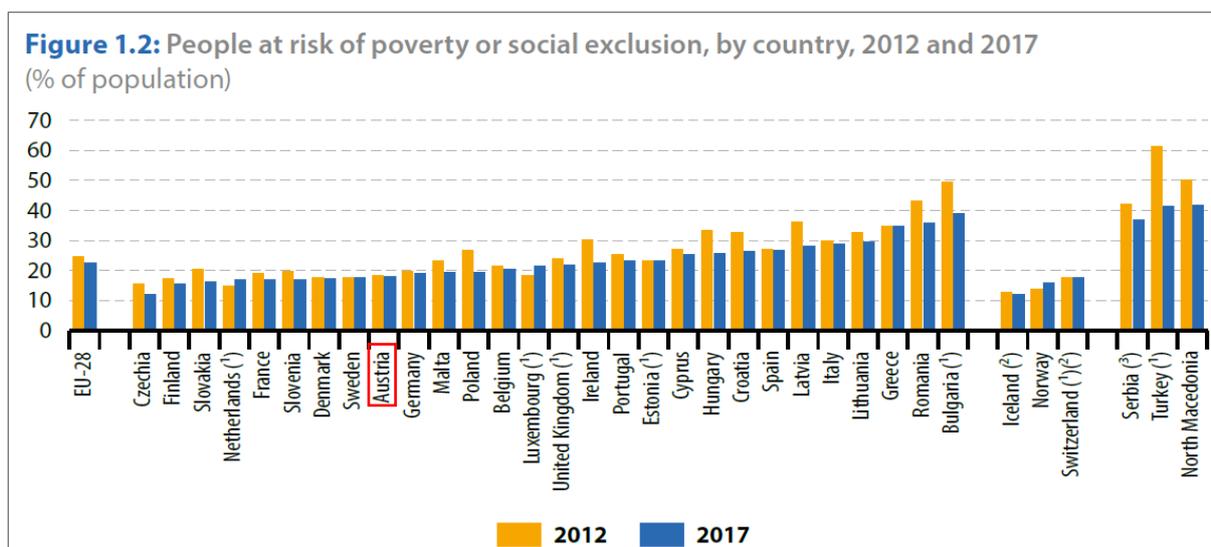


ABBILDUNG 9: SDG 1 ARMUTSRISIKO (EUROSTAT, 2019, S. 45)



Abbildung 10 zeigt, dass Österreich in Bezug auf die Anzahl an Personen, welche von Einkommensarmut nach sozialem Transfer betroffen sind, mit 15% unter dem EU-28-Durchschnitt liegt.

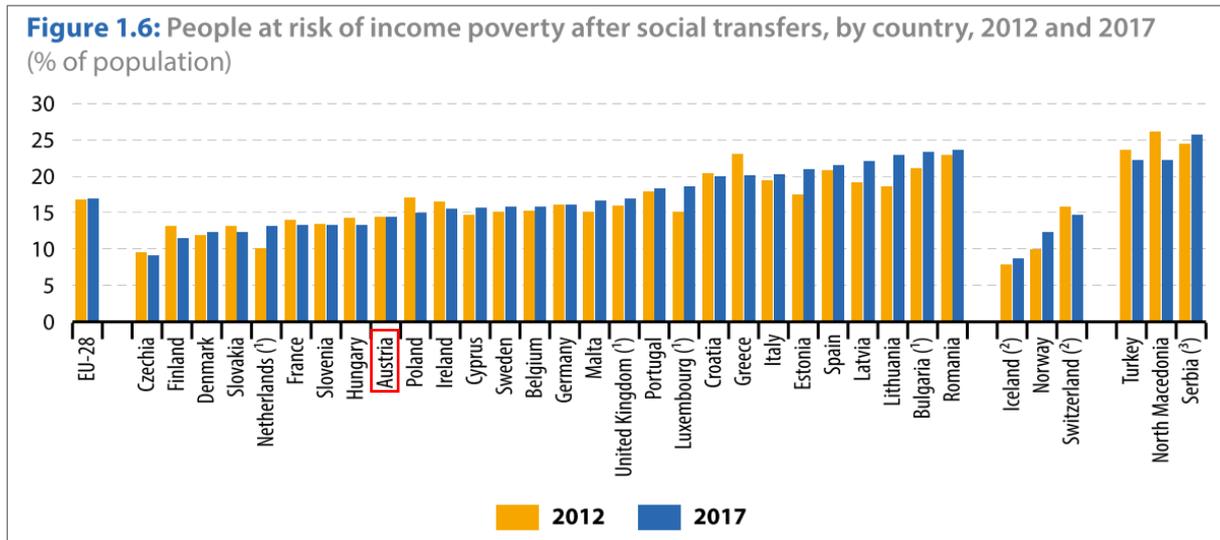


ABBILDUNG 10: SDG 1 EINKOMMENSARMUT (EUROSTAT, 2019, S. 47)

Wie aus Abbildung 11 hervorgeht, erreicht Österreich mit 3,7% im EU-28-Vergleich Platz 8 hinsichtlich der Anzahl an materiell stark benachteiligte Menschen.

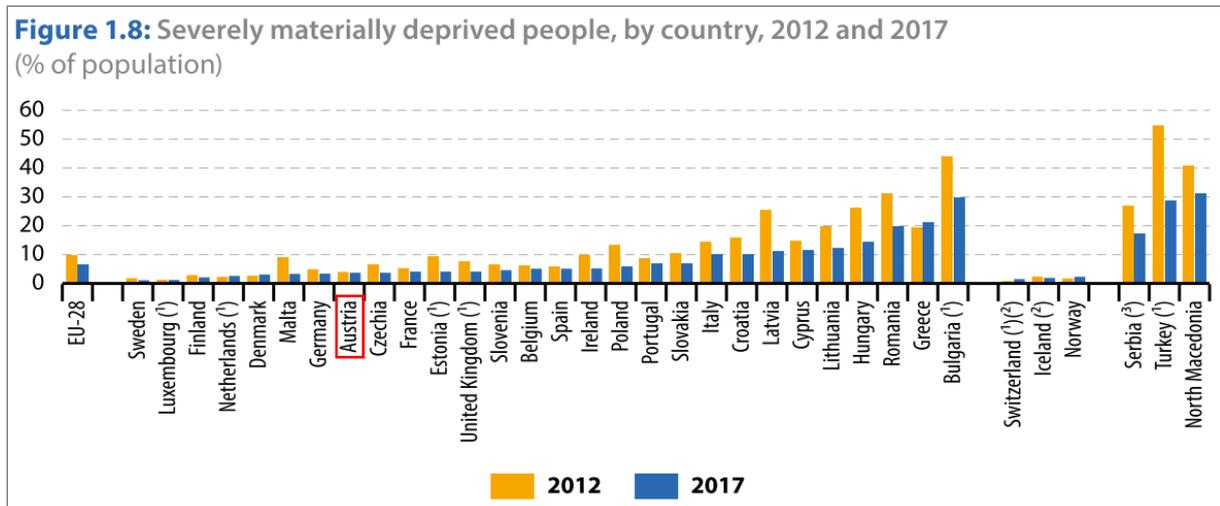


ABBILDUNG 11: SDG 1 MATERIELLE BENACHTEILIGUNG (EUROSTAT, 2019, S. 48)



Wie in Abbildung 12 zu sehen ist, liegt Österreich in Bezug auf Menschen, die in Haushalten mit sehr geringer Arbeitsintensität leben, mit 8,3% unterhalb des EU-28-Durchschnitts.

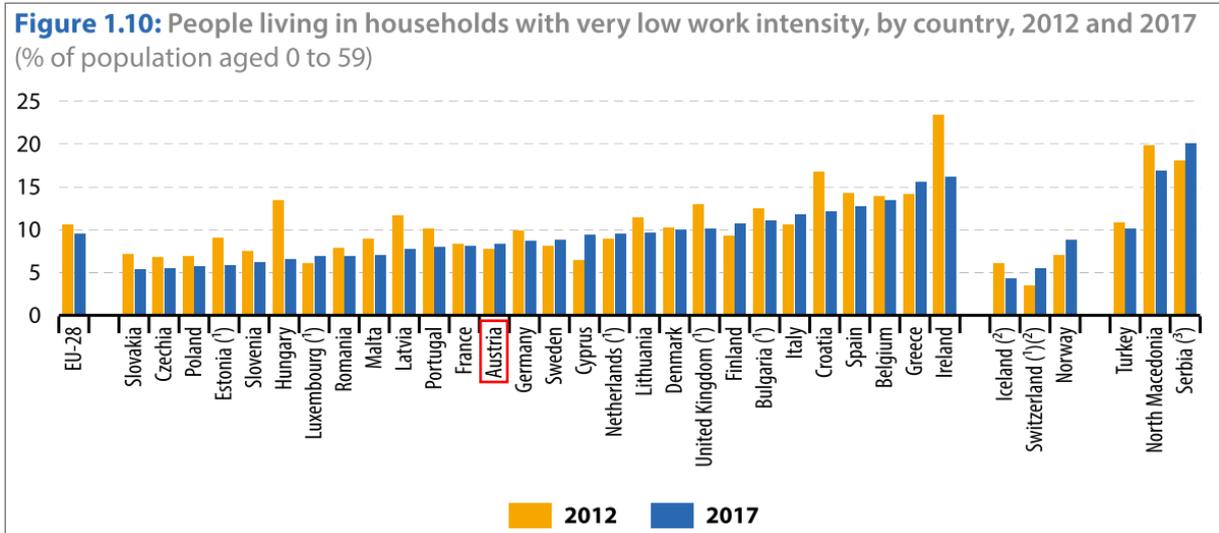


ABBILDUNG 12: SDG 1 GERINGE ARBEITSINTENSITÄT (EUROSTAT, 2019, S. 49)

In Abbildung 13 ist zu beobachten, dass Österreich bezüglich der Armutsgefährdung bei der Arbeit mit 7,7% unter dem EU-28-Durchschnitt liegt.

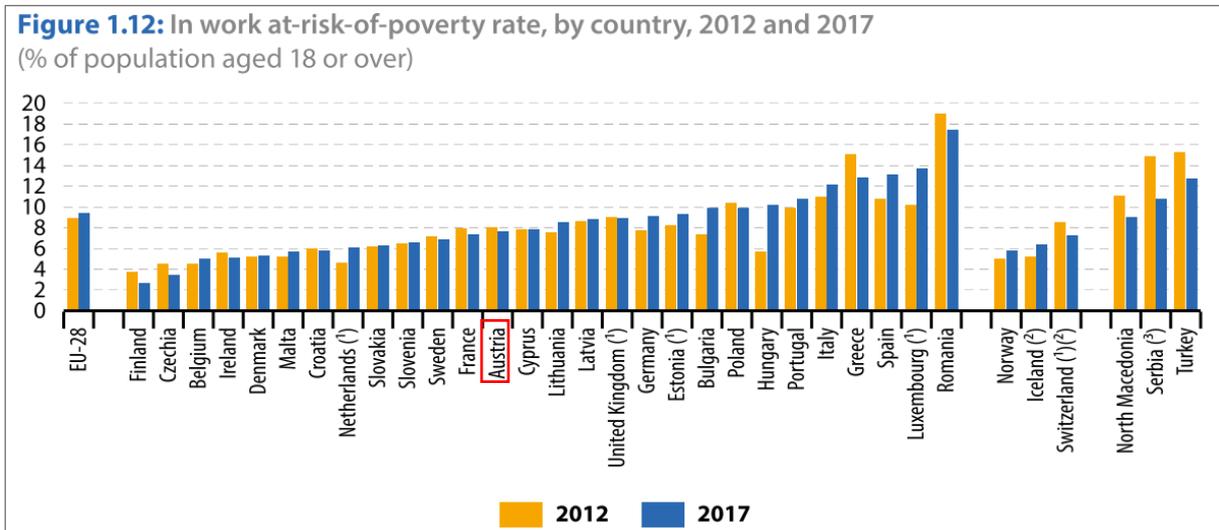


ABBILDUNG 13: SDG 1 ARMUTSGEFÄHRDUNG BEI DER ARBEIT (EUROSTAT, 2019, S. 50)

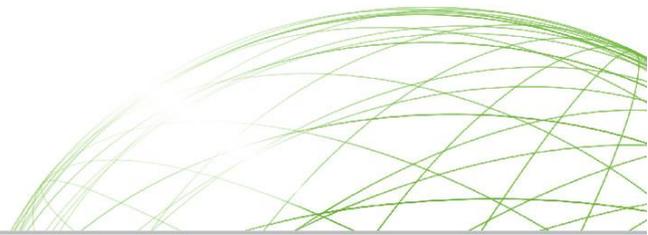


Abbildung 14 zeigt, dass Österreich hinsichtlich des Bevölkerungsanteils, der in einer Wohnung mit undichtem Dach, feuchten Wänden, Böden oder Fundamenten, oder verrotteten Teilen in Fensterrahmen oder Boden lebt, mit 11,9% knapp unter dem EU-28-Durchschnitt liegt.

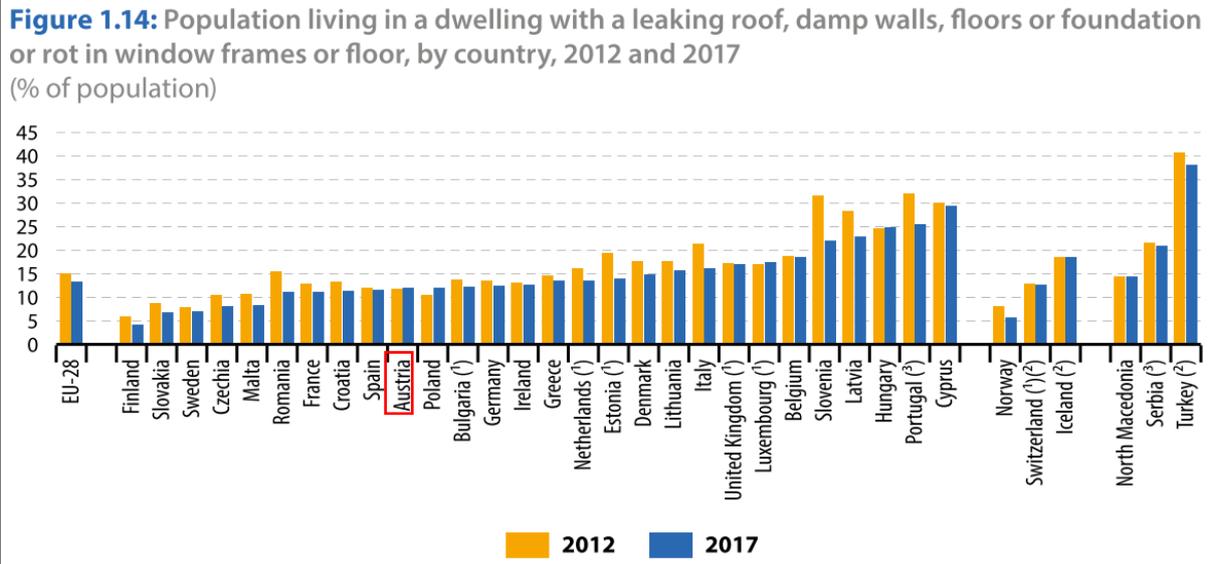


ABBILDUNG 14: SDG 1 WOHNUNGSZUSTAND (EUROSTAT, 2019, S. 51)

SDG 5 „Geschlechtergleichheit“:

Abbildung 15 zeigt, dass Österreich bezüglich physischer und sexueller Gewalt gegenüber Frauen am vierthbesten (5%) eingestuft wird.

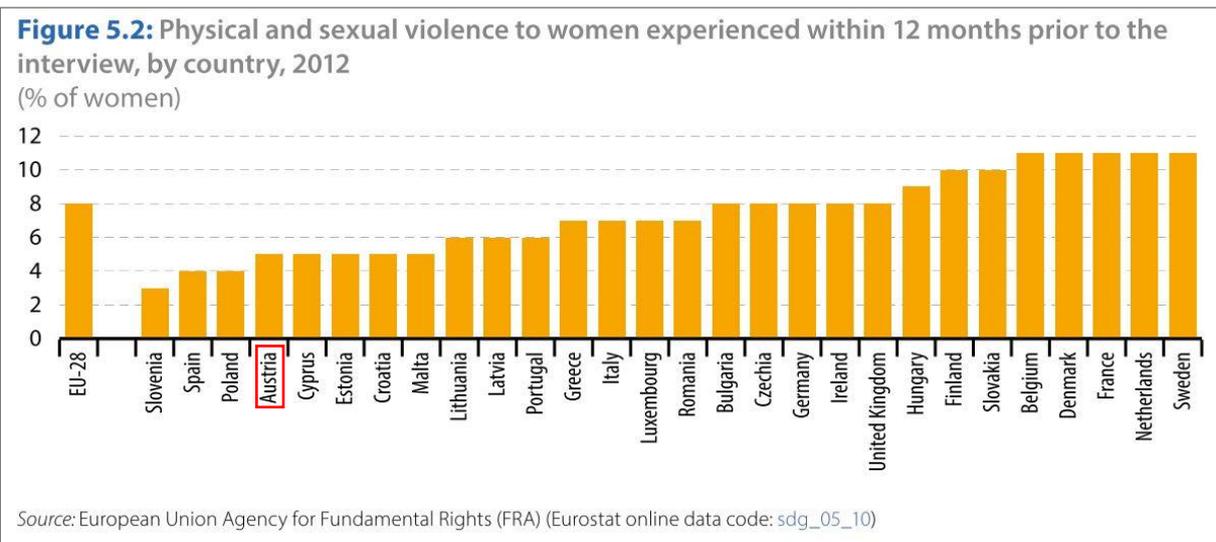


ABBILDUNG 15: SDG 5 GEWALT GEGENÜBER FRAUEN (EUROSTAT, 2019, S. 121)

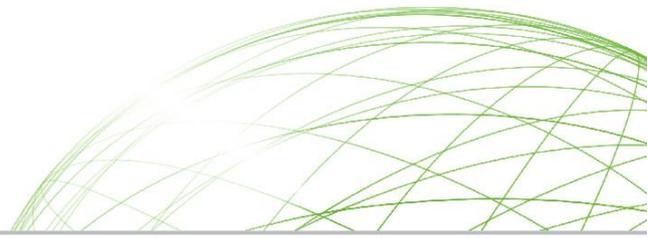


Abbildung 16 stellt dar, dass Österreich mit 19,9% stark über dem EU-28-Durchschnitt liegt, wenn es um geschlechtsspezifisches Lohngefälle in unangepasster Form geht.

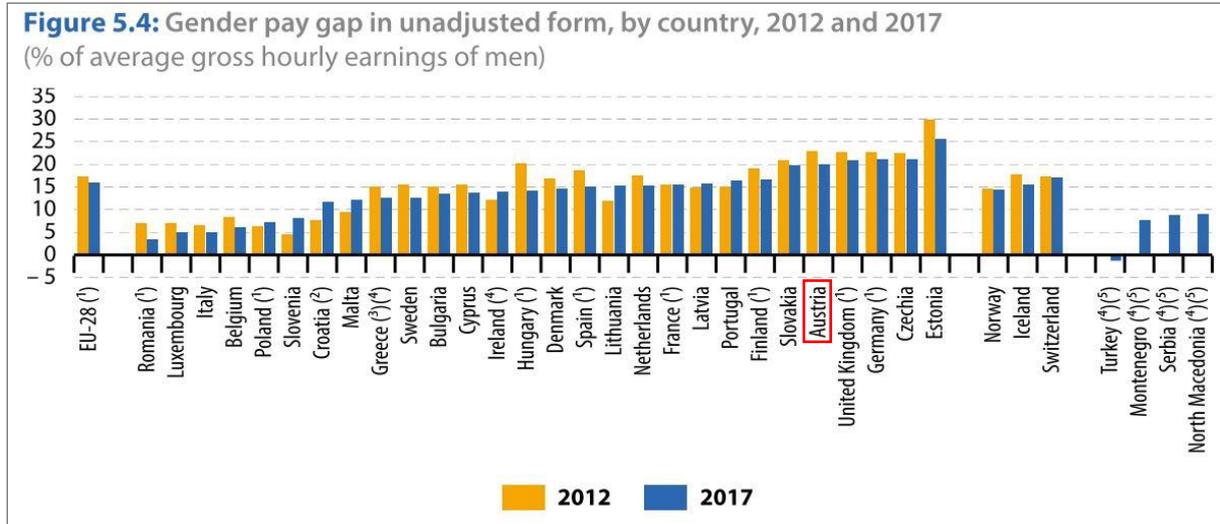


ABBILDUNG 16: SDG 5 GESCHLECHTERSPEZIFISCHES LOHNGEFÄLLE (EUROSTAT, 2019, S. 122)

Abbildung 17 besagt, dass Österreich in Bezug auf die geschlechtsspezifische Beschäftigungslücke mit 8% im EU-Mittelfeld liegt und damit unter dem Durchschnitt der EU-28-Länder.

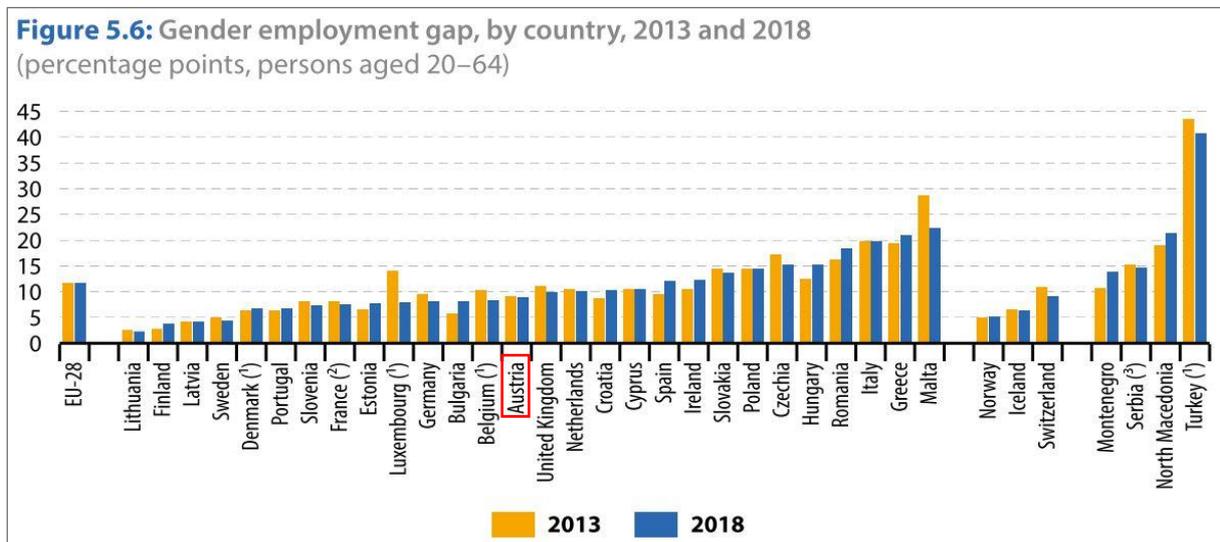


ABBILDUNG 17: SDG 5 GESCHLECHTERSPEZIFISCHE BESCHÄFTIGUNGSLÜCKE (EUROSTAT, 2019, S. 123)



Abbildung 18 zeigt die inaktive Bevölkerung aufgrund von Sorgfaltspflichten nach Geschlecht. Hierbei belegt Österreich einen Platz im Mittelfeld und liegt damit knapp unter dem EU-28-Durchschnitt.

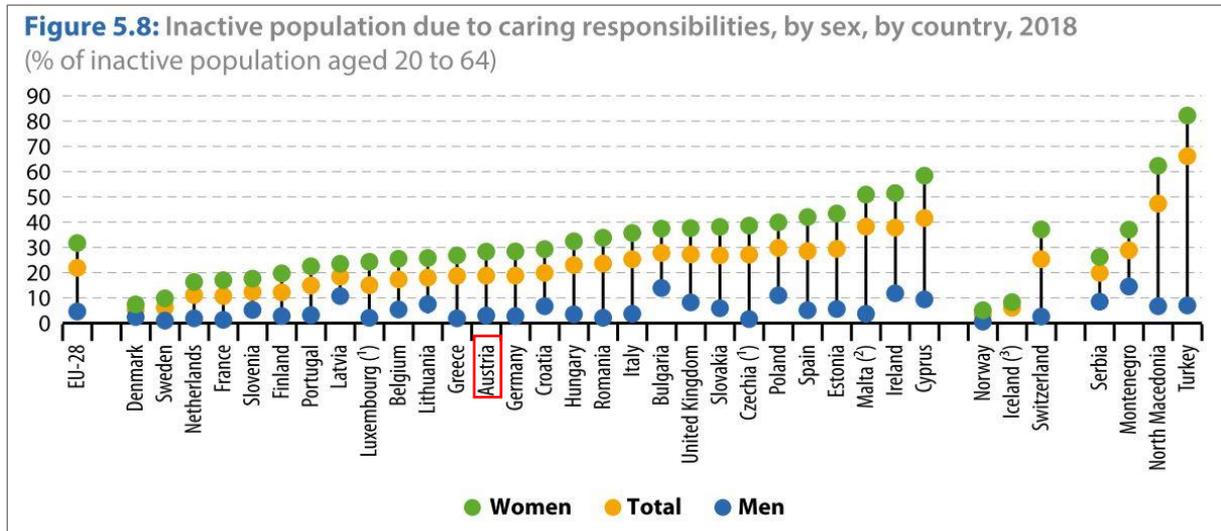


ABBILDUNG 18: SDG 5 SORGFALTPFLICHTEN (EUROSTAT, 2019, S. 124)

In Abbildung 19 werden die Sitze in nationalen Parlamenten, welche von Frauen besetzt sind, verglichen. Hier belegt Österreich mit 38,9% im EU-28-Vergleich Platz 5.

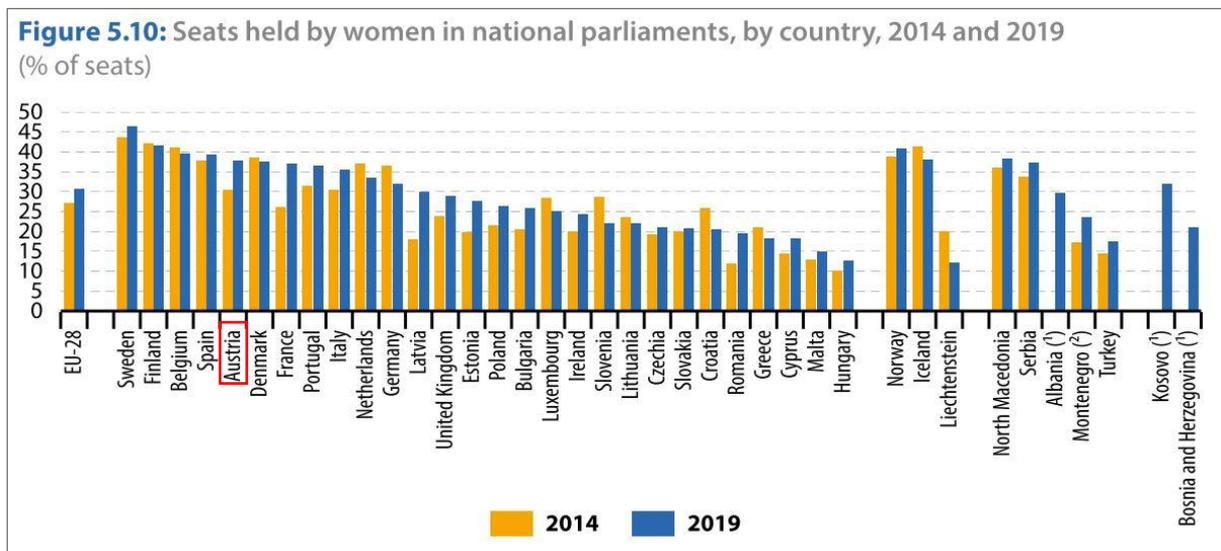


ABBILDUNG 19: SDG 5 FRAUEN IM PARLAMENT (EUROSTAT, 2019, S. 125)

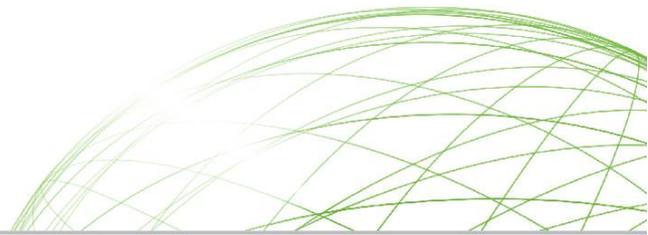


Abbildung 20 zeigt, dass Österreich im Vergleich des Prozentsatzes an von Frauen besetzten Positionen in der Geschäftsführung, mit 26,1% dem EU-28-Durchschnitt entspricht.

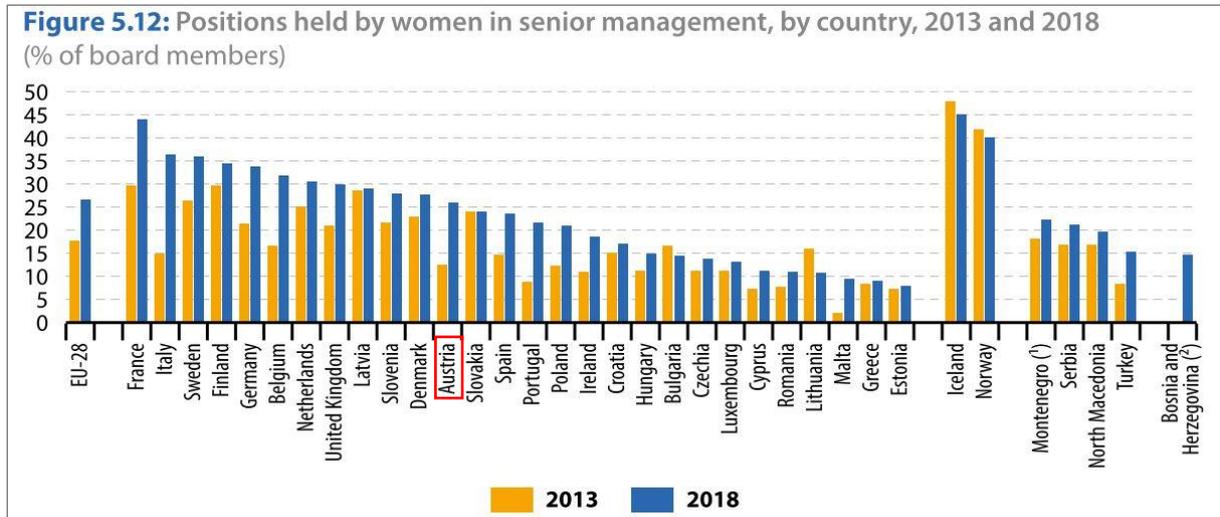


ABBILDUNG 20: SDG 5 FRAUEN IN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG (EUROSTAT, 2019, S. 126)

SDG 16 „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“:

In Abbildung 21 wird die durch Tötungsdelikte verschuldete Sterblichkeitsrate verglichen, wobei Österreich mit 0,57% im EU-28-Vergleich Platz 5 belegt.

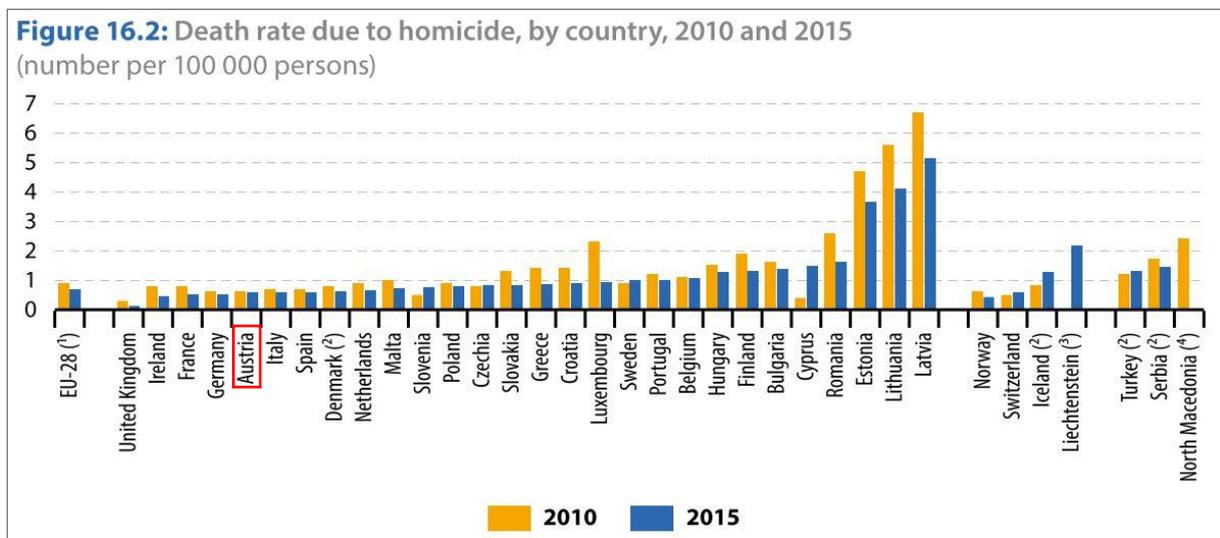


ABBILDUNG 21: SDG 16 STERBLICHKEITSRATE DURCH MORD (EUROSTAT, 2019, S. 320)

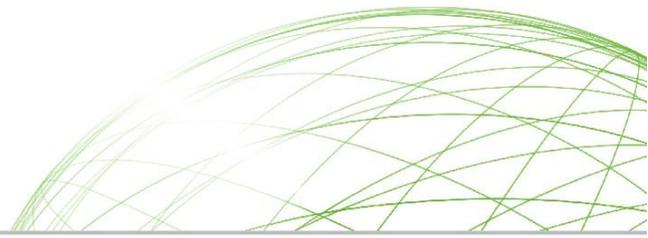


Abbildung 22 stellt dar, dass Österreich hinsichtlich der Bevölkerung, welche Straftaten, Gewalt oder Vandalismus in ihrem Gebiet meldet, mit 10,9% im Mittelfeld, jedoch unter dem EU-28-Durchschnitt, liegt.

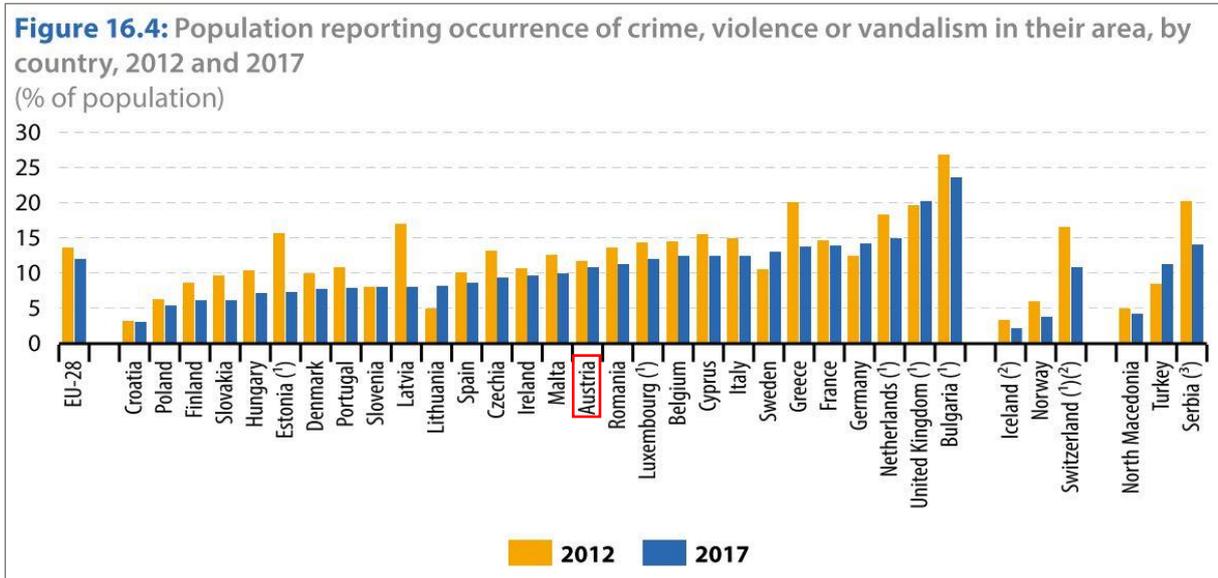


ABBILDUNG 22: SDG 16 KRIMINALITÄT (EUROSTAT, 2019, S. 321)

Wie Abbildung 23 darstellt, belegt Österreich in Bezug auf die getätigten Staatsausgaben für Gerichte pro EinwohnerIn Platz 6 im EU-28-Vergleich und liegt damit über dem EU-28-Durchschnitt.

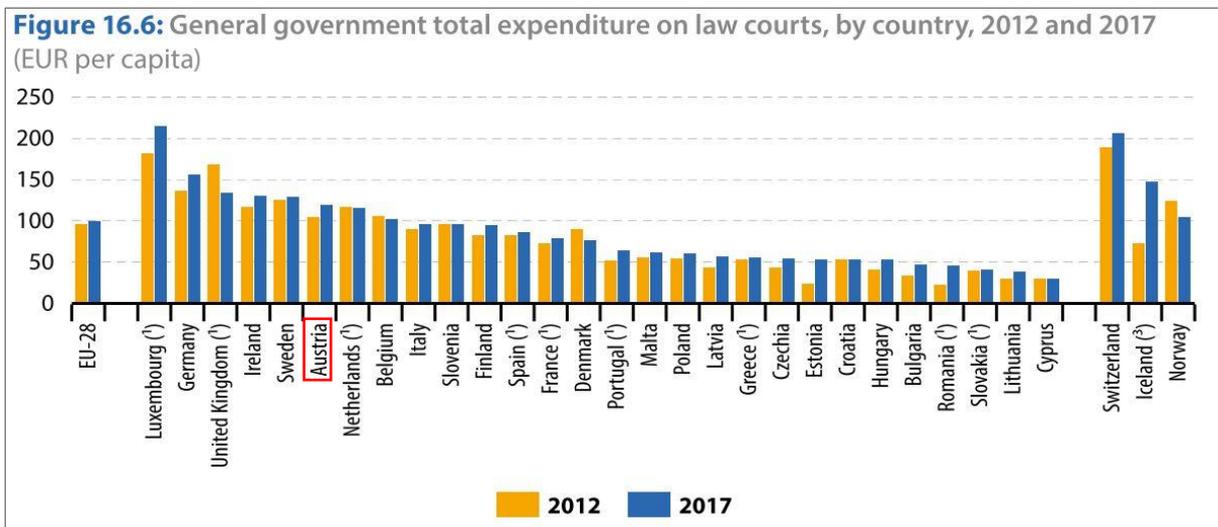


ABBILDUNG 23: SDG 16 STAATSAUSGABEN FÜR GERICHTE (EUROSTAT, 2019, S. 322)

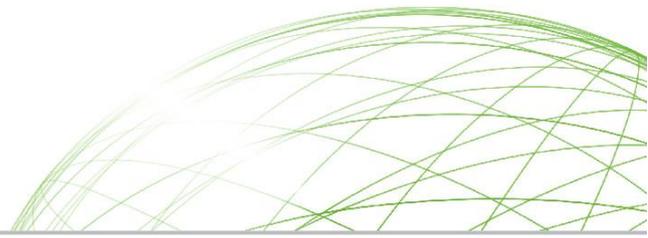


Abbildung 24 zeigt, dass Österreich hinsichtlich der wahrgenommenen Unabhängigkeit des Justizsystems Platz 3 im EU-28-Vergleich belegt.

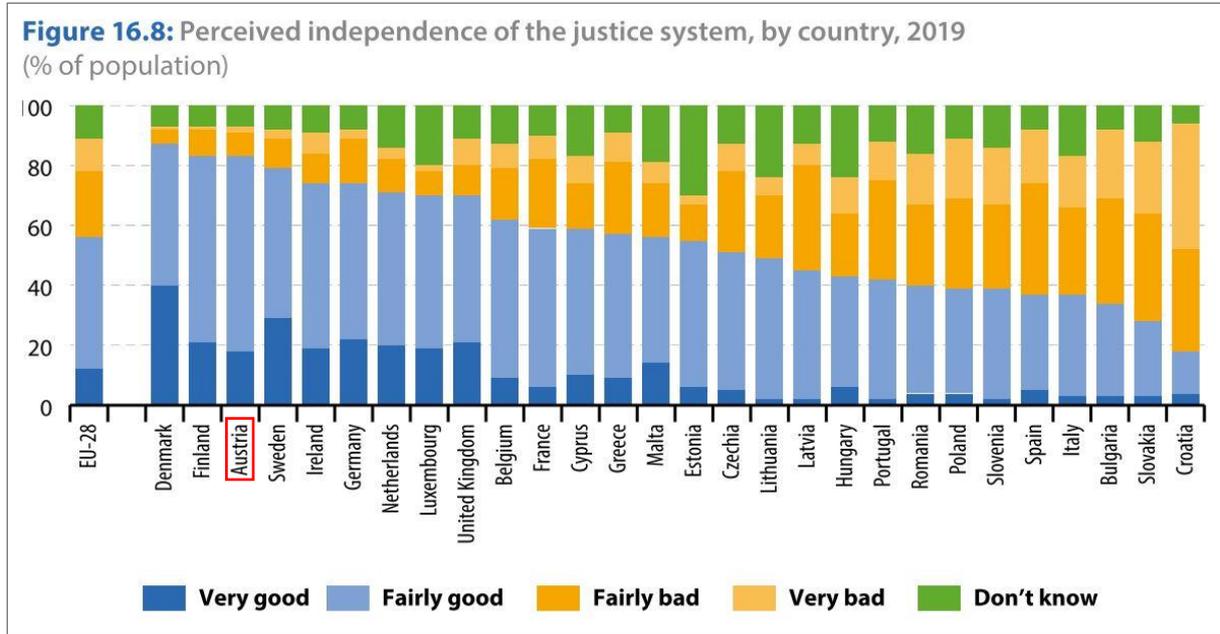


ABBILDUNG 24: SDG 16 WAHNGENOMMENEN UNABHÄNGIGKEIT DES JUSTIZSYSTEMS (EUROSTAT, 2019, S. 323)

Wie Abbildung 25 veranschaulicht, belegt Österreich bei dem Korruptionswahrnehmungsindex mit 76 von insgesamt 100 Punkten Platz 8 im EU-28-Vergleich und gilt damit als relativ wenig korrupt.

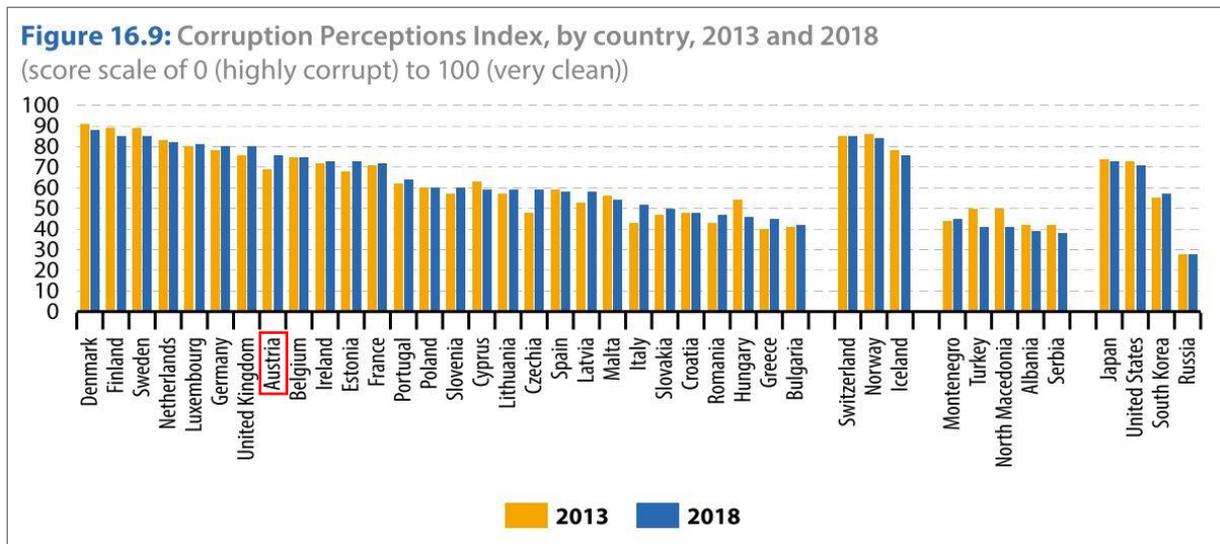


ABBILDUNG 25: SDG 16 KORRUPTIONSWAHRNEHMUNGSINDEX (EUROSTAT, 2019, S. 324)



Abbildung 26 stellt dar, dass 55% der österreichischen Bevölkerung dem Europäischen Parlament ihr Vertrauen entgegenbringen – 48% sind es für die Europäische Kommission und 52% für die Europäische Zentralbank. Damit befindet sich Österreich über dem EU-28-Durchschnitt.

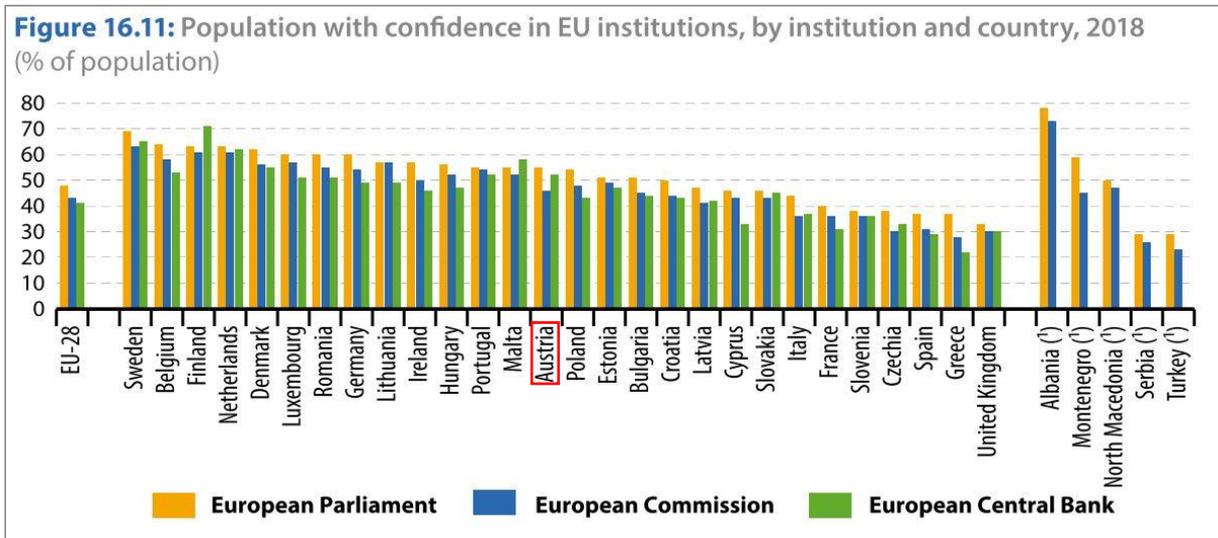


ABBILDUNG 26: SDG 16 VERTRAUEN IN EU-INSTITUTIONEN (EUROSTAT, 2019, S. 326)

4.1.4. Europe Sustainable Development Report 2019

Der Europe Sustainable Development Report wurde 2019 vom Institute for European Environmental Policy (IEEP) gemeinsam mit dem Sustainable Development Solutions Network (SDSN) erstellt. In Anlehnung an den weltweiten Sustainable Development Report (vgl. Kapitel 4.1.5.) wird hierbei die Situation in Europa erhoben. Österreich erreicht Rang 4 von 28 (SDSN und IEEP, 2019).

In Abbildung 27 wird der aktuelle Stand der Zielerreichung für jedes SDG festgehalten, wobei Österreich bei den SDGs 12, 13 und 15 noch Aufholbedarf verzeichnet. Als sehr positiv wird die Erreichung der SDGs 1, 9 und 16 eingestuft.



ABBILDUNG 27: SDG DASHBOARD AUSTRIA (EUROPE SUSTAINABLE DEVELOPMENT REPORT, 2019, S. 1)



Abbildung 28 zeigt, welche Tendenzen für jedes SDG bestehen, wobei sich Österreich laut dem Europe Sustainable Development Report 2019 bei SDG 17 verschlechtert und sich in den SDGs 1, 5, 6, 8, 9 und 16 verbessert.



ABBILDUNG 28: SDG TRENDS AUSTRIA (EUROPE SUSTAINABLE DEVELOPMENT REPORT, 2019, S. 1)

Im Folgenden zeigen Abbildung 29, Abbildung 30 und Abbildung 31 exemplarisch jene erhobenen Indikatoren, mit welchen die Zielerreichung bei den SDGs 1, 5 und 16 gemessen wird. Hierbei werden die Gewichtung, das Jahr aus welchem die Daten stammen sowie die Bewertung und die Tendenz festgehalten.

SDG1 – No Poverty	Value	Year	Rating	Trend
People at risk of income poverty after social transfers (%)	14.3	2018	●	↑
Severely materially deprived people (%)	2.8	2018	●	↑
Poverty headcount ratio at \$5.50/day (%)	0.7	2019	●	↑
In work at-risk-of-poverty rate (%)	8.0	2018	●	↑

ABBILDUNG 29: INDIKATOREN SDG 1 EU (EUROPE SUSTAINABLE DEVELOPMENT REPORT, 2019, S. 2)

SDG5 – Gender Equality	Value	Year	Rating	Trend
Unadjusted gender pay gap (% of gross male earnings)	19.9	2017	●	↑
Gender employment gap (p.p.)	9.0	2018	●	↑
Population inactive due to caring responsibilities (% of population aged 20 to 64)	18.8	2018	●	↑
Seats held by women in national parliaments (%)	37.7	2019	●	↑
Positions held by women in senior management positions (%)	26.1	2018	●	↑
Women who feel safe walking alone at night in the city or area where they live (%)	80.0	2018	●	↑

ABBILDUNG 30: INDIKATOREN SDG 5 EU (EUROPE SUSTAINABLE DEVELOPMENT REPORT, 2019, S. 2)



SDG16 – Peace, Justice and Strong Institutions

Death rate due to homicide (per 100,000 population)	0.5	2016	●	↑
Population reporting crime in their area (%)	9.7	2018	●	↑
Gap in population reporting crime in their area, by income (p.p.)	** 0.0	2018	●	↑
Access to justice (worst 0–1 best)	0.70	2019	●	↑
Timeliness of administrative proceedings (worst 0–1 best)	0.72	2019	●	↑
Constraints on government power (worst 0–1 best)	0.84	2019	●	↑
Corruption Perception Index (worst 0–100 best)	76.0	2018	●	↑
Unsentenced detainees (% of prison population)	20.5	2016	●	↑
Property Rights (worst 1–7 best)	5.9	2018	●	●●
Exports of major conventional weapons (TIV constant 1990 million USD per 100,000 population)	0.2	2017	●	●●
Press Freedom Index (best 0–100 worst)	14.0	2018	●	↑

ABBILDUNG 31: INDIKATOREN SDG 16 EU (EUROPE SUSTAINABLE DEVELOPMENT REPORT, 2019, S. 2)

4.1.5. Sustainable Development Report 2020

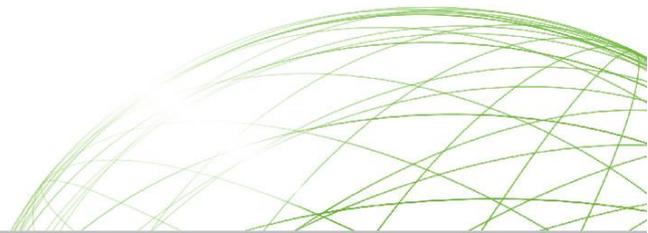
Im jährlich erscheinenden Sustainable Development Report der Bertelsmann Stiftung und des Sustainable Development Solutions Network (SDSN) werden Staaten und deren SDG-Fortschritte erhoben und miteinander verglichen. Neben dem Bericht werden auch SDG-Dashboards sowie spezifische Länderinformationen veröffentlicht. Im Report 2020 erreicht Österreich Rang 7 von 162 Ländern (Sachs et al., 2020).

In Abbildung 32 ist der aktuelle Stand der Zielerreichung für jedes SDG dargestellt. Dabei befinden sich die SDGs 12, 13 und 17 im roten Bereich in Österreich, wonach erhebliche Herausforderungen zu bewältigen sind. Weiters bestehen Herausforderungen hinsichtlich der Erreichung von SDG 2, 5, 9 und 15. Leichte Schwierigkeiten weist Österreich bei der Umsetzung von SDG 3, 4, 6, 7, 8, 10 und 11 auf. SDG 1 und 16 gelten als erreicht (grün). Für die Bewertung von SDG 14 sind keine entsprechenden Daten verfügbar.



ABBILDUNG 32: SDG DASHBOARD AUSTRIA (SUSTAINABLE DEVELOPMENT REPORT, 2020, S. 1)

In Abbildung 33 ist ersichtlich, dass die Entwicklungen Österreichs in Bereichen der SDGs 1, 7, 9, 11 und 16 positiv beurteilt werden. Moderate Verbesserungen weist Österreich hinsichtlich der SDG 2, 3,



4, 5, 6, 8, 10, 15 und 17 auf. Die Fortschritte bei SDG 13 stagnieren. Für die Messung von SDG 12 und 14 sind die Informationen nicht adäquat verfügbar.



ABBILDUNG 33: SDG TRENDS AUSTRIA (SUSTAINABLE DEVELOPMENT REPORT, 2020, S. 1)

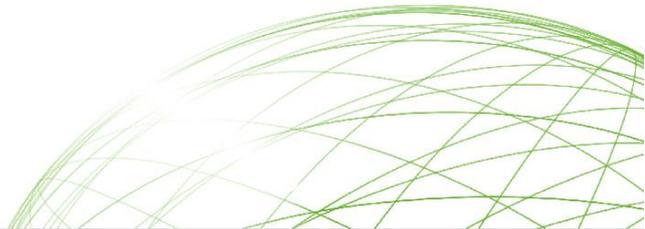
Im Folgenden werden in Abbildung 34, Abbildung 35 und Abbildung 36 die zum jeweiligen SDG gehörenden Indikatoren aufgelistet. Hierfür sind exemplarisch SDG 1, 5 und 16 ausgewählt. Dafür werden jeweils die Gewichtung sowie die Bewertung und die Tendenz festgehalten.

SDG1 – No Poverty	Value	Year	Rating	Trend
Poverty headcount ratio at \$1.90/day (%)	0.4	2020	●	↑
Poverty headcount ratio at \$3.20/day (%)	0.5	2020	●	↑
Poverty rate after taxes and transfers (%)	9.4	2017	●	↑

ABBILDUNG 34: INDIKATOREN SDG 1 (SUSTAINABLE DEVELOPMENT REPORT, 2020, S. 2)

SDG5 – Gender Equality	Value	Year	Rating	Trend
Demand for family planning satisfied by modern methods (% of females aged 15 to 49 who are married or in unions)	* 83.6	2017	●	↑
Ratio of female-to-male mean years of education received (%)	94.6	2018	●	→
Ratio of female-to-male labor force participation rate (%)	83.4	2019	●	↑
Seats held by women in national parliament (%)	39.3	2020	●	↑
Gender wage gap (% of male median wage)	15.4	2017	●	↑
Gender gap in time spent doing unpaid work (minutes/day)	133.9	2009	●	●

ABBILDUNG 35: INDIKATOREN SDG 5 (SUSTAINABLE DEVELOPMENT REPORT, 2020, S. 2)



SDG16 – Peace, Justice and Strong Institutions		<i>*imputed data point</i>	
Homicides (per 100,000 population)	0.7	2016	● ↑
Unsentenced detainees (% of prison population)	21.0	2018	● ↑
Percentage of population who feel safe walking alone at night in the city or area where they live (%)	87.3	2019	● ↑
Property Rights (worst 1–7 best)	6.2	2019	● ●
Birth registrations with civil authority (% of children under age 5)	100.0	2018	● ●
Corruption Perception Index (worst 0–100 best)	77.0	2019	● ↑
Children involved in child labor (% of population aged 5 to 14)	*	0.0	2016 ● ●
Exports of major conventional weapons (TIV constant million USD per 100,000 population)	0.1	2019	● ●
Press Freedom Index (best 0–100 worst)	15.3	2019	● ↑
Persons held in prison (per 100,000 population)	99.5	2017	● ↑

ABBILDUNG 36: INDIKATOREN SDG 16 (SUSTAINABLE DEVELOPMENT REPORT, 2020, S. 2)

4.1.6. UniNEtZ – Universitäten und Nachhaltige Entwicklungsziele – Perspektivenbericht 2020

Mit dem Perspektivenbericht, welcher im Frühjahr 2020 publiziert wurde, setzen sich die Mitwirkenden des hochschulübergreifenden Projektes UniNEtZ der Allianz Nachhaltige Universitäten zum Ziel, diverse Hauptproblembfelder in Bereichen der SDGs zu analysieren, Korrelationen zwischen den einzelnen SDGs zu erläutern sowie Optionen zur SDG-Zielerreichung aufzuzeigen. Nach dem Perspektivenbericht 2020 soll im Jahr 2021 ein umfangreicher und ganzheitlicher Optionenbericht veröffentlicht werden (Allianz Nachhaltige Universitäten in Österreich, 2020).

Exemplarisch werden im Folgenden die im Perspektivenbericht 2020 (Allianz Nachhaltige Universitäten in Österreich, 2020) thematisierten Hauptproblembfelder für die SDGs 1, 5 und 16 wiedergegeben.

SDG 1 „Keine Armut“:

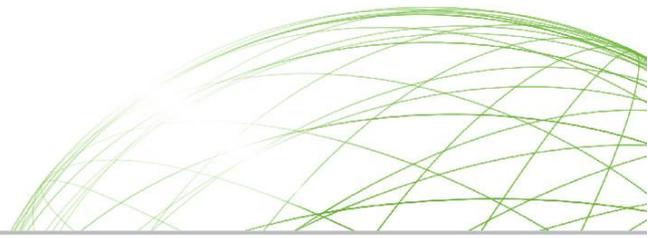
*„Wohnen (leistbarer Wohnraum), Arbeit, Gesundheit, Klima/Umweltschutz, Bildung“
(Allianz Nachhaltige Universitäten in Österreich, 2020, S. 21)*

SDG 5 „Geschlechtergleichheit“:

Hier liegen keine Daten vor.

SDG 16 „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“:

„Wir konzentrieren uns in unserer Arbeit an SDG 16 auf ein Konzept innergesellschaftlichen Friedens im weiteren Sinn, das auch den Umgang mit Spannungen und Konflikten zwischen kulturell, sprachlich, ethnisch, religiös und weltanschaulich verschiedenen Gruppen im Blick hat. Friede ist dabei nicht der Zustand von Konfliktfreiheit, sondern eher jener einer Konfliktpartnerschaft, die eine konstruktive Austragung von Interessengegensätzen erlaubt. Insofern ist nachhaltiger Friede abhängig von der Qualität etablierter Governance-Strukturen, sowie demokratischer Kultur und Institutionen. Damit verbunden ist die Förderung einer aktiven Beteiligung der (Wohn-) Bevölkerung an deliberativen Entscheidungsprozessen und eines BürgerInnen-nahen Rechtssystems. Besonders



wichtig ist uns die Aufmerksamkeit für die Qualität öffentlich-gesellschaftlicher Diskurse, die sich letztlich nicht nur im individuellen Verhalten der BürgerInnen niederschlägt, sondern auch Eingang in politische Entscheidungen und juristische Normen findet.“

(Allianz Nachhaltige Universitäten in Österreich, 2020, S. 93)

4.1.7. Österreichs Freiwilliger Nationaler Bericht zur Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele 2020

Am 27. Mai 2020 beschloss der österreichische Ministerrat den ersten VNR zur Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele in Österreich, welcher am 15. Juli 2020 im Rahmen des virtuellen High Level Political Forum (HLPF) der Vereinten Nationen präsentiert wurde. Angesichts der Vielfalt der Themen der Agenda 2030 stellt der VNR drei Schwerpunktthemen ausführlicher dar (BKA und BMEIA, 2020). Dazu zählen:

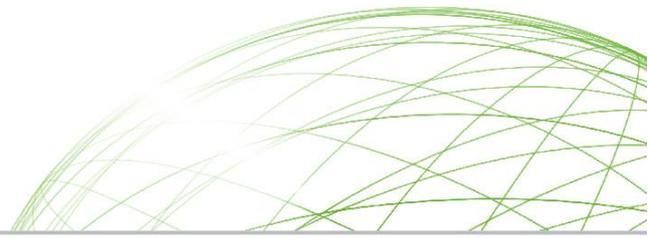
- Digitalisierung
- Frauen, Jugend und *leaving no one behind*
- Klimaschutz und Klimawandelanpassung

Zu den Kernaussagen des VNR 2020 im Sinne der exemplarisch ausgewählten und menschenrechtsrelevanten SDGs 1, 5 und 16 (vgl. Kapitel 4.1.) zählen:

- *„Allgemeines Bekenntnis und Engagement Österreichs zur Umsetzung der SDGs im Inland und international; eine Vielzahl von wichtigen Erfolgen wurde bereits erzielt, das Engagement wird fortgesetzt, um verbleibenden Herausforderungen gerecht zu werden;*
- *Österreichs Aktivitäten in der EU und bei internationalen Organisationen sowie alle Projekte der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit dienen der Umsetzung der SDGs;*
- *Gezielte Maßnahmen verbessern die Lebenssituation u. a. von Menschen mit Behinderungen, älteren Menschen, Jugendlichen und Kindern sowie Frauen. Im Sinn der SDGs forciert Österreich die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Einbindung und demokratische Teilhabe junger Menschen;*
- *die zielgerichtete Koordinierung zur Umsetzung der Agenda 2030 unter systematischer Einbindung relevanter Stakeholder soll auch gemäß Regierungsprogramm 2020-2024 weiter gestärkt werden“*
(BKA und BMEIA, 2020).

4.2. Derzeitiger Stand der Menschenrechtssituation in Österreich

Laut BKA (ohne Datum) gilt in Österreich *„ein historisch gewachsener Kanon an verfassungsrechtlichen Vorschriften, in denen die Grundrechte enthalten sind. Die wesentlichen österreichischen Grundrechtsquellen sind das Staatsgrundgesetz über die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger aus 1867 (StGG) und die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) [...] Neben den Bestimmungen des StGG und der EMRK bestehen zentrale Grundrechte im Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) selbst (Artikel 7 B-VG – allgemeiner Gleichheitssatz, Artikel 83 Absatz 2 B-VG – Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter). Zahlreiche andere Verfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen, wie etwa das Bundesverfassungsgesetz betreffend das Verbot aller Formen rassistischer Diskriminierung, das Bundesverfassungsgesetz über den*



Schutz der persönlichen Freiheit oder das Gesetz zum Schutze des Hausrechtes aus 1862 sowie § 1 des Datenschutzgesetzes 2000 (Grundrecht auf Datenschutz) enthalten ebenfalls zentrale grundrechtliche Garantien. (...) Die jüngste größere Erweiterung des österreichischen Menschenrechtsbestandes erfolgte durch das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVG Kinderrechte) im Jahr 2011 (...) Darüber hinaus hat Österreich zahlreiche internationale Menschenrechtsübereinkommen ratifiziert (BKA, ohne Datum).

Gegenüber dem UN-Menschenrechtsrat wird die Republik Österreich in Form eines Peer-Review-Prozesses, dem sogenannten Universal Periodic Review (UPR), hinsichtlich der Einhaltung sowie Verfehlungen der Menschenrechte geprüft. Dieser Überprüfungsmechanismus ist seit 2006 ein wesentliches Instrument des UN-Menschenrats. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Forschungsberichts liegen die vollständigen UPRs aus den Jahren 2011 und 2015 vor. Der finale dritte nationale Staatenbericht Österreichs soll im Oktober 2020 an den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte (engl.: Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights/OHCHR) ergehen. Seit Juni 2020 liegt der Berichtsentwurf vor und soll fortführend ergänzt werden (BMEIA, 2020). Die Österreichische Liga für Menschenrechte veröffentlichte im Juni 2020 ihre Stellungnahme zum bevorstehenden UPR Österreichs an die Vereinten Nationen. Dieser zivilgesellschaftliche Bericht, welcher auch an den UN-Menschenrechtsrat ergeht, formuliert insgesamt 152 Points of Actions beziehungsweise Forderungen zur Verbesserung der Menschenrechtssituation in Österreich.

*„Aus all den (...) Forderungen erscheint es besonders wichtig, a) endlich einen allgemeinen und umfassenden Grundrechtskatalog im Verfassungsrang zu schaffen, b) Ausarbeitung eines umfassenden Nationalen Aktionsplan für die Menschenrechte, c) Transparenz verbessern durch ausreichendes öffentlich verfügbares Datenmaterial zu Menschenrechtsverletzungen, d) Mechanismen der Einzelnen gegen große (transnationale) Unternehmen zu verbessern, die der effektiven Umsetzung der Menschenrechte dienen, und d) [sic!] die Finanzierung der zuständigen Gerichte und Staatsanwaltschaften, sowie die finanzielle Unterstützung unabhängiger zivilgesellschaftlicher Einrichtungen nachhaltig sicher zu stellen“
(Österreichische Liga für Menschenrechte, 2020, S. 1).*

Tabelle 5 zeigt den Status der Ratifizierungen verschiedenster Menschenrechtskonventionen der Republik Österreich. Neben den zahlreichen Konventionen, welche ratifiziert wurden, wurde die Konvention über die Rechte aller WanderarbeitnehmerInnen und ihrer Familienangehörigen vom 18. Dezember 1990 nicht ratifiziert (OHCHR, ohne Datum).



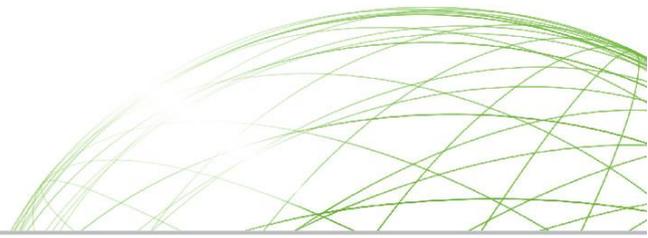
TABELLE 5: RATIFIZIERUNGSSTATUS DER UN-KONVENTIONEN ÖSTERREICHS (NACH OHCHR, OHNE DATUM)

Treaty Description	Name	Signature D.	Ratification D.
Convention against Torture and Other Cruel Inhuman or Degrading Treatment or Punishment	CAT	14. Mar 1985	29. Jul.87
Optional Protocol of the Convention against Torture	CAT-OP	25.Sep.03	04. Dec 2012
International Covenant on Civil and Political Rights	CCPR	10. Dec 1973	10. Sep.78
Second Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights aiming to the abolition of the death penalty	CCPR-OP2-DP	08. Apr.91	02. Mar 1993
Convention for the Protection of All Persons from Enforced Disappearance	CED	06. Feb.07	07. Jun.12
Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women	CEDAW	17. Jul.80	31. Mar 1982
International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination	CERD	22. Jul.69	09. May 1972
International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights	CESCR	10. Dec 1973	10. Sep.78
International Convention on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families	CMW		
Convention on the Rights of the Child	CRC	26. Aug.90	06. Aug.92
Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the involvement of children in armed conflict	CRC-OP-AC	06. Sep.00	01. Feb.02
Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the sale of children child prostitution and child pornography	CRC-OP-SC	06. Sep.00	06. May 2004
Convention on the Rights of Persons with Disabilities	CRPD	30. Mar 2007	26. Sep.08

Amnesty International analysiert die Menschenrechtssituation in Österreich im Jahr 2018 und berichtete von „Angriffen auf die Meinungs- und Pressefreiheit (...) bis hin zu einer angekündigten Neuregelung der Mindestsicherung“. Zusätzlich äußert die zivilgesellschaftliche Menschenrechtsorganisation Bedenken beispielsweise hinsichtlich der Änderungen im Fremden- und Asylrecht, wie etwa die Konfiszierung von Bargeld und elektronischen Geräten (Amnesty International, 2018).

Die Armutskonferenz (2016) formuliert gegenüber der damals amtierenden Bundesregierung, dass Österreich Rückschritte in einigen Bereichen des internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (kurz: WSK-Pakt) macht. Gemeint sind vor allem folgende Bereiche:

- *Recht auf einen angemessenen Lebensstandard*: Hier werden Kürzungen der Mindestsicherung für subsidiär Schutzberechtigte angesprochen.
- *Wohnungslosigkeit*: Hier werden der deregulierte Wohnungsmarkt und die steigenden Zahlen an Menschen, die sich keine Wohnung leisten können, kritisiert.
- *Recht auf Arbeit*: Hierbei wird die hohe Anzahl an Menschen angesprochen, welche unter den Status „working poor“ fallen und deren Haushaltseinkommen trotz Erwerbstätigkeit unter der Armutsgefährdungsschwelle liegt.
- *Recht auf Bildung/Rechte von Kindern und Jugendlichen*: Hier wird die steigende Kriminalität unter Jugendlichen auf Grund mangelnder Perspektiven angesprochen. Das Nicht-Umsetzen der Bildungsreform wird kritisiert und auf die Notwendigkeit des Ermöglichens eines



höchstmöglichen Bildungsniveaus unabhängig von sozialen und finanziellen Gegebenheiten wird hingewiesen.

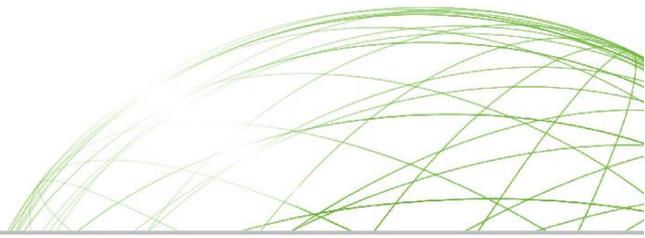
- *Recht auf Gesundheit*: Hier wird das Gesundheitssystem und die entstehenden Kosten für Heilbehelfe mit Selbstbehalt kritisiert.

Zusätzlich merkt die Armutskonferenz (2016) an, dass der WSK-Pakt in die Verfassung integriert werden muss und ein Ausgleich zwischen „Stadt und Land, zwischen arm und reich, und besser gebildeten und bildungsfernen Gruppen“ stattfinden muss (Armutskonferenz, 2016, S. 3).

Der strukturelle Ansatz Österreichs, bei dem es keine umfassende nationale Menschenrechtsinstitution gibt und menschenrechtliche Materien beziehungsweise Handlungsbereiche von zahlreichen unterschiedlichen Institutionen bearbeitet und abgewickelt werden, wird von zivilgesellschaftlichen Organisationen kritisiert. Auch die Kompetenzen der Bundes- und Landesregierungen sind laut WSK-Rechte Forum (2013) in vielerlei Hinsicht unklar. Es werden von Seiten des Bundes keine einheitlichen menschenrechtskonformen Standards vorgegeben. Einige Kompetenzen wie beispielsweise Jugendwohlfahrt, Mindestsicherung, Teile der Gesundheitsvorsorge sowie die Grundversorgung von AsylwerberInnen liegen bei den Bundesländern. Demzufolge gibt es mangelnde Einheitlichkeit österreichweit. Außerdem wird der grundsätzlich fehlende Menschenrechtsansatz, beziehungsweise das Fehlen eines nationalen Menschenrechtsaktionsplans kritisiert, sowie Nicht-Einbindung der Zivilgesellschaft in die Umsetzung von Empfehlungen und die fehlende Finanzierung zivilgesellschaftlicher Arbeit generell (WSK-Rechte Forum, 2013).

Im österreichischen Parallelbericht (2013) zum WSK-Pakt (vgl. Kapitel 2.1.) wird festgehalten, dass in Österreich die WSK-Rechte nicht einklagbar sind und durch Gesetze nicht ausreichend geschützt werden. Neben dem fehlenden politischen Willen zur Umsetzung der Rechte innerhalb des WSK-Pakts weisen vor allem folgende Bereiche Probleme auf:

- *Gleichberechtigung von Männern und Frauen*: Hier wird der hohe Gender Pay Gap aufgrund des hohen Teilzeitbeschäftigungsanteils und der geringen Anzahl an weiblichen Führungskräften adressiert. Außerdem werden damit die Missstände in der Kinderbetreuungssituation und die daraus resultierende Einschränkung der Erwerbstätigkeit, sowie das hohe Armutsrisiko von Alleinerzieherinnen angesprochen.
- *Recht auf Arbeit*: Hier wird die in Österreich öffentlich kommunizierte Arbeitslosenstatistik angesprochen, wobei die tatsächliche Arbeitslosenrate wesentlich höher sei, als die veröffentlichte Rate. Zusätzlich dazu wird der fehlende Zugang zum Arbeitsmarkt für AsylwerberInnen und Jugendliche kritisiert. MigrantInnen und Frauen werden in Bezug auf Teilzeit- und Nebenlohnjobs häufig vernachlässigt und bilden somit die Schicht der *working poor*.
- *Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen*: Hier werden gesetzlicher Mindestlohn, Niedrigstundensätze und das Fehlen der Wirkung von Kollektivverträgen für unregelmäßige Beschäftigungsformen angesprochen, sowie diverse Benachteiligungen von Langzeitarbeitslosen kritisiert.
- *Soziale Sicherheit*: Hier wird auf Bezugssperren und Sanktionsmöglichkeiten für Arbeitslose aufmerksam gemacht. Das Recht auf Arbeit verwandelt sich demnach in eine Arbeitsverpflichtung. Die bedarfsorientierte Mindestsicherung wird kritisiert und auch Reformen in der Invaliditätspension werden auf Grund der leichten Einstellung der Bezüge kritisiert. Auch das System der Grundversorgung für hilfsbedürftige Asylsuchende, welche eine zu geringe Mindestsicherung erhalten, werden kritisiert und private Einrichtungen, welche die



Basisversorgung anbieten, werden dabei nicht ausreichend unterstützt. Außerdem fehlt die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen.

- *Schutz von Familien, Müttern und Jugendlichen:* Hier werden die fehlenden Kinderbetreuungsplätze angesprochen, sowie die Notwendigkeit verbesserter Öffnungszeiten von Betreuungseinrichtungen. Zusätzlich wird das Missverhältnis zwischen qualifiziertem Personal und dem wachsenden Pflegebedarf älterer Menschen angesprochen. Auch Missstände in der Art und Vielfalt an Pflegeeinrichtungen, besonders aus Sicht von jungen Menschen mit Behinderung und minderjährigen Flüchtlingen, werden kritisiert.
- *Recht auf einen angemessenen Lebensstandard:* Hier wird die hohe Anzahl an unter Armut leidenden und armutsgefährdeten Menschen angesprochen, sowie die steigende Intensität der Armut.
- *Recht auf körperliche und geistige Gesundheit:* Hierbei wird kritisiert, dass konkrete Indikatoren der nationalen Gesundheitspolitik und -ziele fehlen. Ebenso werden die finanziellen Einsparungen im Gesundheitssystem adressiert. Es bestünde ein Mangel an Pflegekräften und Handlungsbedarf bezüglich Kinder- und Jugendgesundheit. Dadurch, dass Österreich über kein bundesweit einheitliches Jugendschutzgesetz verfügt, wird der Kampf gegen Missbrauch von Drogen, Tabak und Alkohol erschwert.
- *Recht auf Bildung:* Hier wird die Diskriminierung von Migrantenfamilien und Kindern mit Behinderung angesprochen. Außerdem wird der Missstand kritisiert, dass das Haushaltseinkommen über den Bildungsweg von vielen Kindern entscheidet, weshalb keine Chancengleichheit für Familien aus ärmeren Verhältnissen besteht. AsylwerberInnen werden in ihrem Bildungsweg ebenfalls finanziell und sozial benachteiligt. Der Wegfall der Kinderbeihilfe, der erschwerte Zugang zu universitärer Bildung durch Studienplatzbeschränkungen und die längere Studiendauer durch die Unterfinanzierung von Universitäten stellen für Studierende eine Herausforderung dar (WSK-Rechte Forum, 2013).

4.3. Beziehung zwischen Menschenrechten und der Agenda 2030

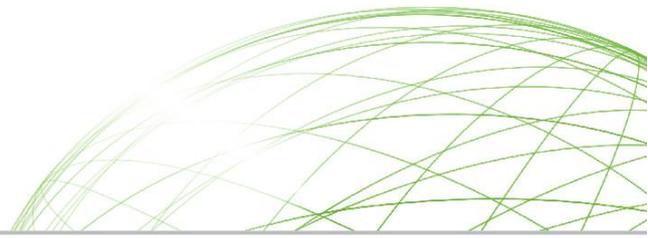
Die Menschenrechte sind grundlegend in der Agenda 2030 verankert. Inhaltlich finden sich einzelne Menschenrechte in den SDGs wieder. Zudem könnten bestehende Menschenrechtsinstrumente für den SDG-Umsetzungsprozess genutzt werden. Folgend werden diese drei Aspekte (Grundsätzliches, Inhaltliches, Instrumentell) der Beziehung zwischen den Menschenrechten und der Agenda 2030 näher beleuchtet.

Grundsätzliche Zusammenhänge:

Durch ihre universelle Anwendbarkeit und ihre Relevanz in der Erstellung neuer Entwicklungsprioritäten spielt die Agenda 2030 eine essenzielle Rolle um die Menschenrechte in globalen und nationalen Maßnahmen in allen Ländern, sowohl den entwickelten, als auch den am wenigsten entwickelten Ländern, zu integrieren (Plan International, 2016).

Bereits im Entstehungsprozess der Agenda 2030 wurde beispielsweise auf der internationalen Menschenrechtskonferenz Vienna+20: Advancing the Protection of Human Rights des OHCHR im Jahr 2013 über die Notwendigkeit der Integration der Menschenrechte in die Agenda 2030 gesprochen. Dazu zählten unter anderem die folgenden Ausführungen:

- Relevanz eines auf Recht und Rechenschaftspflicht basierenden Modells für Entwicklung



- Partizipation im Entstehungsprozess von nationalen Menschenrechtsinstitutionen, benachteiligten Gruppen, Bewegungen und zivilgesellschaftlichen Organisationen
- Miteinbeziehung von umweltrechtlichen Gesetzen, da diese für die volle Ausschöpfung der Menschenrechte unumgänglich sind
- Stützung jedes SDGs auf Menschenrechtsbedingungen sowie Bezugnahme der Agenda 2030 auf Menschenrechtsinstrumente
- Multi-dimensionaler Zugang, um Armut und Ungerechtigkeiten zu beenden
- Formulierung eines eigenen Ziels hinsichtlich Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit für nachhaltige Entwicklung und Inklusion
- Berücksichtigung globaler Themen wie Handel, Finanzen, Steuern, sozialer Standards und Migration, um strukturelle Ungleichheiten zu beseitigen
- Transparenz als Grundlage der Agenda
- Vereinbarkeit jeglicher Entwicklungsagenda mit den Menschenrechten sowie Unterstützung deren Einhaltung und Erreichung, wobei Zivilgesellschaft, privater Sektor und die öffentliche Hand stets als Partner kooperativ miteinbezogen werden sollen
- Formulierung eines eigenen und integralen Ziels hinsichtlich der Rechte von Frauen, wobei Geschlechtergleichheit mit allen anderen Zielen mitgedacht werden soll (OHCHR et al., 2013)

“Strongly grounded in international human rights standards, the new Agenda strives to leave no one behind and puts the imperative of equality and non-discrimination at its heart.”

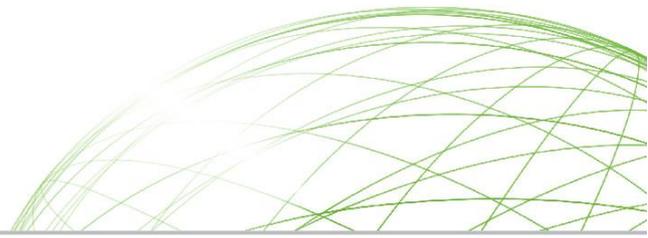
(OHCHR, 2017, S. 1)

Menschenrechte sind innerhalb der Agenda 2030 und der SDGs verankert. Historisch gesehen gilt diese Verbindung zwischen Menschenrechten und nachhaltiger Entwicklung im globalen Kontext als tendenziell schwierig. Im Gegensatz zu den vorangegangenen MDGs, welche die Menschenrechte nicht berücksichtigten, integrieren und unterstreichen die SDGs deren Relevanz und verlangen eine Umsetzung in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Staaten und zur Achtung, zum Schutz und zur Erfüllung der Menschenrechte (Global Policy Forum et al., 2019).

„There is an almost musical harmony between the concepts of development and human rights, which works in both directions.“

Joaquin Alexander Maza Martelli, 11. Präsident des Menschenrechtsrates
(Ständige Vertretung Dänemarks bei den Vereinten Nationen in Genf, 2017)

Grundsätzlich ergänzen sich die Menschenrechte und die Agenda 2030 sehr gut. Vor allem in Anbetracht dessen, dass verbindlichere Regeln international gesehen vermutlich nicht zu einer Einigung geführt hätten (Wagner, 2017). Die SDGs und die Menschenrechte stehen aber auch in wechselseitiger Abhängigkeit und bestärken sich gegenseitig. Die Verpflichtungen und Ziele sollten dementsprechend auch gemeinsam und ineinander integriert realisiert werden. Um die Agenda 2030 gemäß dem Leitmotiv *leave no one behind* im Sinne von Gleichheit und Diskriminierungsverbot umsetzen zu können, müssen die allgemeinen Menschenrechte angewendet, implementiert und geschützt werden. (Ständige Vertretung Dänemarks bei den Vereinten Nationen in Genf, 2017).



“With the most pivotal decade of SDG implementation ahead of us, the 2019 HLPF theme of Empowerment, Inclusion and Equality is a reminder that the transformational promise of the 2030 Agenda can only be achieved with the respect, protection and fulfilment of human rights.”

(OHCHR, 2019, S. 1)

Inhaltliche Zusammenhänge

Einen detaillierten inhaltlichen Vergleich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) mit den SDGs bietet das Kapitel 4.4.

Da die SDGs auf den Menschenrechten beruhen und diese voneinander abhängig und eng miteinander vernetzt sind, existiert kein eigenes SDG zu den Menschenrechten an sich. Die einzelnen Menschenrechte sind jedoch laut der Ständigen Vertretung Dänemarks bei den Vereinten Nationen in Genf (2017) Teil und Hintergrund von jedem SDG.

“It is estimated that over 90% of the SDG targets are embedded in human rights treaties. Thus, without progress on implementing those treaties, 90% of SDG targets cannot be realised.”

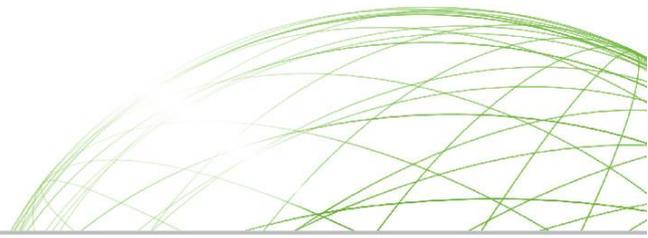
(Ständige Vertretung Dänemarks bei den Vereinten Nationen in Genf, 2017, S. 5)

Hinsichtlich der Mitberücksichtigung von wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen sowie bürgerlichen und politischen Rechte sind die SDGs weitreichender als die MDGs zu beurteilen (OHCHR, 2017). Inhaltlich bezieht die Agenda 2030, verglichen mit allen bisherigen Dokumenten dieser Art, die größte Anzahl an benachteiligten Gruppen mit ein und versucht so, dem Anspruch gerecht zu werden, Ungleichheiten und Diskriminierung zu bekämpfen (OHCHR, 2017).

Eine der Arbeitsgruppen der internationalen Menschenrechtskonferenz Vienna+25 Building Trust - Making Human Rights a Reality for all beschäftigt sich unter anderem mit der Frage, inwiefern die SDGs zur Beseitigung von Ungleichheiten beitragen können. Dabei wird das Miteinbeziehen von Geschlechtergleichheit, die altersbezogene Diskriminierung sowie die wichtige Rolle der Jugend in der Agenda 2030 betont (BMEIA et al., 2018).

Laut BMEIA et al. (2018) ist es unter anderem MenschenrechtsexpertInnen zuzuschreiben, dass die Agenda 2030 entlang der Menschenrechte entwickelt wurde und besonders Ziele wie SDG 5 (Geschlechtergleichheit), SDG 10 (Ungleichheiten) und SDG 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen) ausgeweitet beziehungsweise generell hinzugefügt wurden.

Trotz grundsätzlicher Verankerung sowie zahlreicher inhaltlicher Übereinstimmungen zwischen den Menschenrechten und den SDGs weist die Agenda 2030 laut OHCHR (2017) aus menschenrechtlicher Perspektive einige inhaltliche Lücken auf. Amnesty International et. al (2015) bewertet und analysiert die SDGs aus menschenrechtlicher Sicht. Dabei wird unter anderem festgestellt, dass die Prinzipien der Menschenrechte in Handlungsbereichen wie etwa Wohlstandsverteilung, Entwicklungsfinanzierung, Rechenschaftspflicht sowie zivile Gesellschaftspartizipation nicht integriert beziehungsweise ungenügend beachtet worden waren. Inhaltlich sind es laut Wagner (2017) vor allem bürgerliche und politische Rechte, welche in den SDGs nicht berücksichtigt werden. So finden sich beispielsweise Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (AEMR-Art. 18) sowie Versammlungsfreiheit (AEMR-Art. 20) in keinem der 17 SDGs wieder (IUFE, 2019). Dieser Sachverhalt könnte darin begründet sein, dass die konsensuale Einigung über die Agenda 2030 mit den 17 SDGs innerhalb der internationalen Staatengemeinschaft ansonsten nicht möglich gewesen wäre. Auch die geringe rechtliche Verbindlichkeit wird von Wagner (2017) als „*politischer Preis*“ der Einigung genannt.

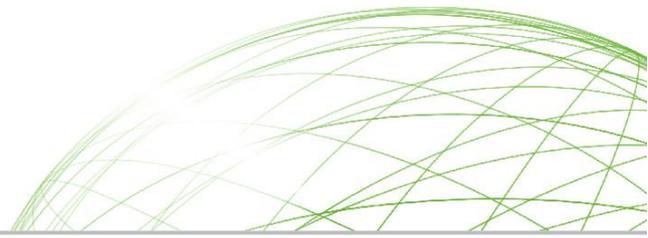


Menschenrechtsinstrumente als Chance für SDG-Umsetzung

OHCHR et al. (2013) weisen beispielsweise im Zuge der Menschenrechtskonferenz Vienna+20: Advancing the Protection of Human Rights auf die Notwendigkeit der Integration der Agenda 2030-Prozesse in bestehende Menschenrechtsmechanismen hin:

- *“Base each goal and target of the post-2015 development agenda on related human rights obligations.*
- *Emphasise human rights accountability and access to justice including just compensation as implementing principles.*
- *Make consistent use of human rights impact assessments and human rights audits in order to guarantee accountability.*
- *Ensure a correlation between ex ante human rights impact assessments of policies and monitoring, review, and evaluation processes.*
- *Develop and implement specific indicators for the human rights-based approach to development. They shall be based on existing legal human rights obligations that will thereby be operationalized. A hybrid approach shall be followed, i.e. quantitative and qualitative indicators, and the criteria according to which success is measured, harmonised. This will require a comprehensive disaggregation of data. Narrow socioeconomic indicators shall be transformed into indicators developed with a human rights perspective, in particular with regard to participation, rule of law, non-discrimination, and personal security, and gender sensitivity.*
- *Ensure comprehensive accountability for the implementation of the post-2015 development, at the global and the national level, as well as of state and non-state actors, in particular the private sector. Guarantee the application of the UN Guidelines and Principles on Business and Human Rights for the private sector.*
- *Base effective enforcement mechanisms for the human rights-based approach at the international level on the rule of law. Use existing United Nations human rights mechanisms such as Special Procedures, Treaty Monitoring Bodies and the Universal Periodic Review to this end. Apply the Universal Periodic Review also to the European Union and other international and regional organizations, including international financial institutions.*
- *Grant civil society organizations a central role not only in the development but also in the monitoring of the implementation of the human rights-based approach to the post-2015 development agenda.*
- *Strengthen the role of National Human Rights Institutions in developing indicators and monitoring compliance, since they are bridging the gap between the national and the international levels and are key partners regarding accountability.”*
(OHCHR et al., 2013, S. 10)

In der Menschenrechtskonferenz Vienna+25 Building Trust -Making Human Rights a Reality for all betonen BMEIA et al. (2018) die fehlenden verbindlichen und rechtlichen Verpflichtungen der Agenda 2030, welche wiederum die vorhandenen Menschenrechtsstandards und -mechanismen bieten könnten. Die Gefahr bestünde, dass die vage Formulierung der SDGs und deren Indikatoren der ambitionierten Zielsetzungen der Agenda 2030 sowie der internationalen Menschenrechtsstandards nicht gerecht wird.

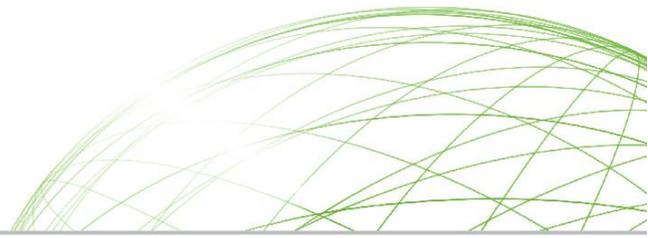


Aus einer Arbeitsgruppe zu Gerechtigkeit, insbesondere dem Zusammenhang der Menschenrechte und der Agenda beziehungsweise der SDGs haben sich unter anderem folgende Empfehlungen ergeben:

- *“Use the 2030 Agenda, the implementation of the SDGs and the commitment to ,leave no one behind’ as an entry point for discussions with governments on human rights principles and standards, in view of states’ commitment to Agenda 2030 in support of the implementation of human rights. Concretely, base each goal and target of the 2030 development agenda on related human rights, and link SDG indicators to human rights indicators.*
- *Use SDGs, the Addis Ababa Action Agenda, the Paris Agreement on Climate Change and other development-related frameworks as a vehicle for human rights accountability, not just development accountability, including through the Voluntary National Reviews (VNRs) and new Voluntary Local Reviews (VLRs).*
- *Seize the opportunity for a review of the status of national, regional and global inequalities in the context of Goals 8 (decent work and economic growth), 10 (reduced inequality within and among countries) and 16 (peaceful and inclusive societies), being considered during the next VNR in 2019, and bring in elements of Goal 5 (gender equality).*
- *While framing the action in support of SDG implementation as based on human rights and the “leave no one behind” principle, ensure that clear human rights language is used to illustrate principles, norms and standards.*
- *While emphasising that equality and non-discrimination are cross-cutting objectives in the SDG framework, emphasise the key role played by peaceful and inclusive societies in support of all other goals and advocate for annual review of SDG 16 at each VNR as of 2020, when VNR practice will be reviewed.*
- *Integrate Universal Periodic Review (UPR), Treaty Body and Special Procedures recommendations into SDG planning, implementation and monitoring, including any national SDG action plans, UN (Sustainable) Development Assistance Frameworks, VNRs and other such processes at national, regional and international levels.”*
(BMEIA et al., 2018)

Die Agenda 2030 ist rechtlich nicht bindend. Monitoring und Fortschrittsmessung sind jedem UN-Mitgliedsstaat selbst überlassen. Sanktionen bei SDG-Zielverfehlungen gibt es nicht. Die Kontrollmechanismen für die SDG-Umsetzung sind also eher weich gestaltet. Bei den Menschenrechten gibt es verbindlichere Kontroll- und Prüfmechanismen, wie etwa das Instrument des Universal Periodic Review (vgl. Kapitel 4.2.), bei dem die Menschenrechtssituation in den UN-Mitgliedsstaaten geprüft wird. Für die nationale Implementierung diverser Menschenrechte sind die jeweiligen UN-Menschenrechtskonventionen relevant (vgl. Kapitel 2.1.). Diese gibt es im SDG-Umsetzungsprozess nicht.

Dass sich die SDGs auf die Menschenrechte stützen sowie durch internationale und rechtlich-bindende Menschenrechtsinstrumente untermauert sind, verleiht ein gewisses Maß an Rechenschaftspflicht, welches ansonsten in den Kontrollmechanismen der SDGs fehlen würde (Plan International, 2016). Menschenrechtsmechanismen und -prozesse können dementsprechend hilfreich sein, um die Rechenschaftspflicht bei der SDG-Umsetzung zu stärken. Laut Global Policy Forum et al. (2019) integrieren die Vereinten Nationen sowie einige regionale Menschenrechts-Aufsichtsbehörden die SDGs bereits in ihre UPRs und suchen darin Synergien mit der SDG-Berichterstattung. Nationale Menschenrechtsinstitutionen nehmen bezüglich des Monitorings der SDG-Fortschritte eine zentrale



Rolle ein, zumal sie nationale Ziele und Indikatoren an die Menschenrechte angleichen und Beteiligung durch RechtsinhaberInnen vereinfachen. So spricht sich auch die EU Agency for Fundamental Rights (2019) für die Einbeziehung nationaler Menschenrechtsinstitutionen in den SDG-Monitoring-Prozess aus.

“The existing international and European human rights framework provides useful opportunities for monitoring progress in the realisation of SDGs from a human-rights perspective.”

(EU Agency for Fundamental Rights, 2019, S. 8)

Die EU Agency for Fundamental Rights (2019) merkt an, dass global gesehen die vorhandenen Menschenrechtsmechanismen wie beispielweise UPRs wertvolle Beweise und Empfehlungen bieten könnten, welche dabei helfen würden, den SDG-Umsetzungsprozess verbessert zu kontrollieren.

Der Universal Human Rights Index (UHRI) bringt Menschenrechte mit den SDGs in Verbindung und beinhaltet Empfehlungen aller Mechanismen, welche von Regierungen zur Verbesserung der SDG-Umsetzung benutzt werden können. Außerdem werden mittels UHRI systemische, wiederkehrende und ungelöste Menschenrechtsprobleme identifiziert, welche die Umsetzung der SDGs ohne deren Identifikation behindern könnten (EU Agency for Fundamental Rights, 2019).

“The most effective way to get action on the goals and targets in the 2030 Agenda is to link them to existing commitments of governments that address the same issues.”

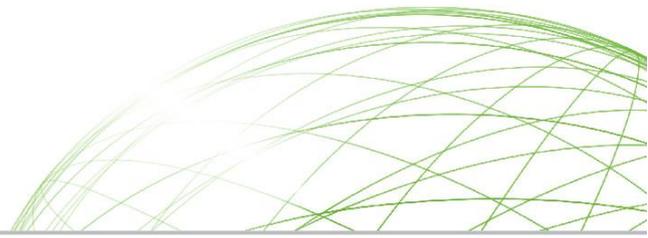
(International Planned Parenthood Federation / IPPF, 2016, S. 4)

Auch aus Sicht von FürsprecherInnen (engl.: advocates) der SDGs können die Menschenrechtsinstrumente die Berechtigung ihrer Argumente stärken. Auf nationaler Ebene dienen die rechtlich verbindlichen Menschenrechtsverträge als effektive Möglichkeit, die SDG-Umsetzung voranzutreiben. Die Agenda 2030 gewinne durch deren Verbindung mit den Menschenrechtsmechanismen an Relevanz. Außerdem können BefürworterInnen auf die Interkorrelation der Verpflichtungen durch die Menschenrechte und den Standards in der Agenda 2030 hinweisen. Hier können Regierungen von den vorhandenen Regelungen im Bereich Menschenrechte, sowie auch von länderspezifischen Empfehlungen und den Ergebnissen der UPRs lernen und diese bei der Erstellung von SDG-Umsetzungsplänen berücksichtigen (International Planned Parenthood Federation / IPPF, 2016).

Das dänische Institut für Menschenrechte (2018) nennt fünf Schritte, um Menschenrechtsberichte und deren Monitoring für die freiwilligen nationalen Berichte des SDG-Monitorings nutzen zu können:

- *“STEP 1: Identify Links between target and human rights instruments*
- *STEP 2: Identify the instruments relevant for your country*
- *STEP 3: Identify relevant reports*
- *STEP 4: Find relevant guidance for implementation*
- *STEP 5: Implement and report back”*

(Dänisches Institut für Menschenrechte, 2018, S. 30f)



4.4. Inhaltlicher Vergleich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den SDGs

Das Institut für Umwelt, Friede und Entwicklung (IUFE) (2019) vergleicht die AEMR mit den SDGs inhaltlich. In einem Mapping (IUFE, 2019) werden die 17 SDGs (goals) und deren 169 Unterziele (targets) gemäß dem Resolutionstext (UN, 2015a) den 30 AEMR-Artikeln gemäß dem Resolutionstext (UN, 1948) gegenübergestellt.

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UN, 1948)



Artikel 1

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

Artikel 2

Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand. Des Weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.

Artikel 3

Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Artikel 4

Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen sind verboten.

Artikel 5

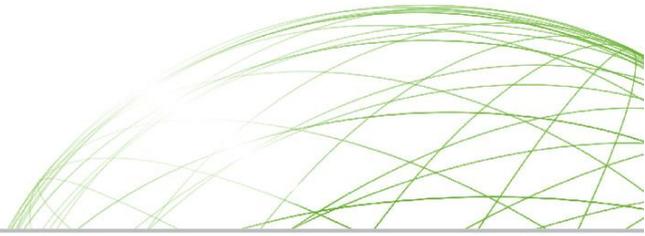
Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 6

Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

Artikel 7

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.



Artikel 8

Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.

Artikel 9

Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Artikel 10

Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.

Artikel 11

1. Jeder, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat das Recht, als unschuldig zu gelten, solange seine Schuld nicht in einem öffentlichen Verfahren, in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.

2. Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

Artikel 12

Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 13

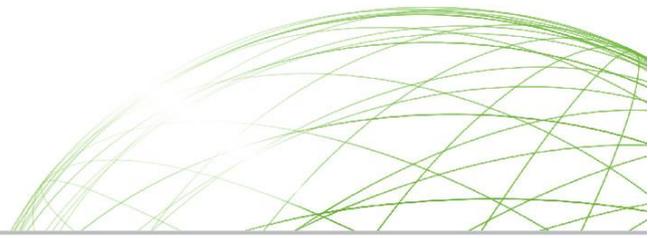
1. Jeder hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen.

2. Jeder hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.

Artikel 14

1. Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.

2. Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen.



Artikel 15

1. Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit.
2. Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

Artikel 16

1. Heiratsfähige Männer und Frauen haben ohne jede Beschränkung auf Grund der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht, zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte.
2. Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.
3. Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

Artikel 17

1. Jeder hat das Recht, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben.
2. Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

Artikel 18

Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

Artikel 19

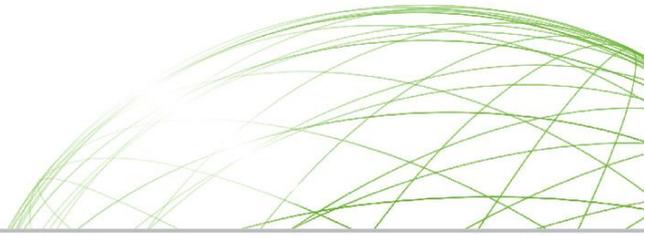
Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

Artikel 20

1. Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen.
2. Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

Artikel 21

1. Jeder hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken.



2. Jeder hat das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande.

3. Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muß durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.

Artikel 22

Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuß der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.

Artikel 23

1. Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.

2. Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.

3. Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen.

4. Jeder hat das Recht, zum Schutze seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.

Artikel 24

Jeder hat das Recht auf Erholung und Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und regelmäßigen bezahlten Urlaub.

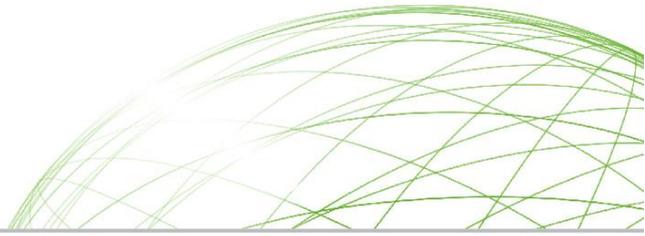
Artikel 25

1. Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen, sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.

2. Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

Artikel 26

1. Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muß allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen.



2. Die Bildung muß auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muß zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.

3. Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteilwerden soll.

Artikel 27

1. Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.

2. Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

Artikel 28

Jeder hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

Artikel 29

1. Jeder hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist.

2. Jeder ist bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.

3. Diese Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.

Artikel 30

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, daß sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.

In Abbildung 37, Abbildung 38 und Abbildung 39 werden unter dem jeweiligen SDG jene AEMR-Artikel visualisiert, die sich in dem SDG wiederfinden. In den folgenden Abschnitten 4.4.1. bis 4.4.17. werden zu jedem SDG die relevanten AEMR-Artikel inhaltlich beschrieben.

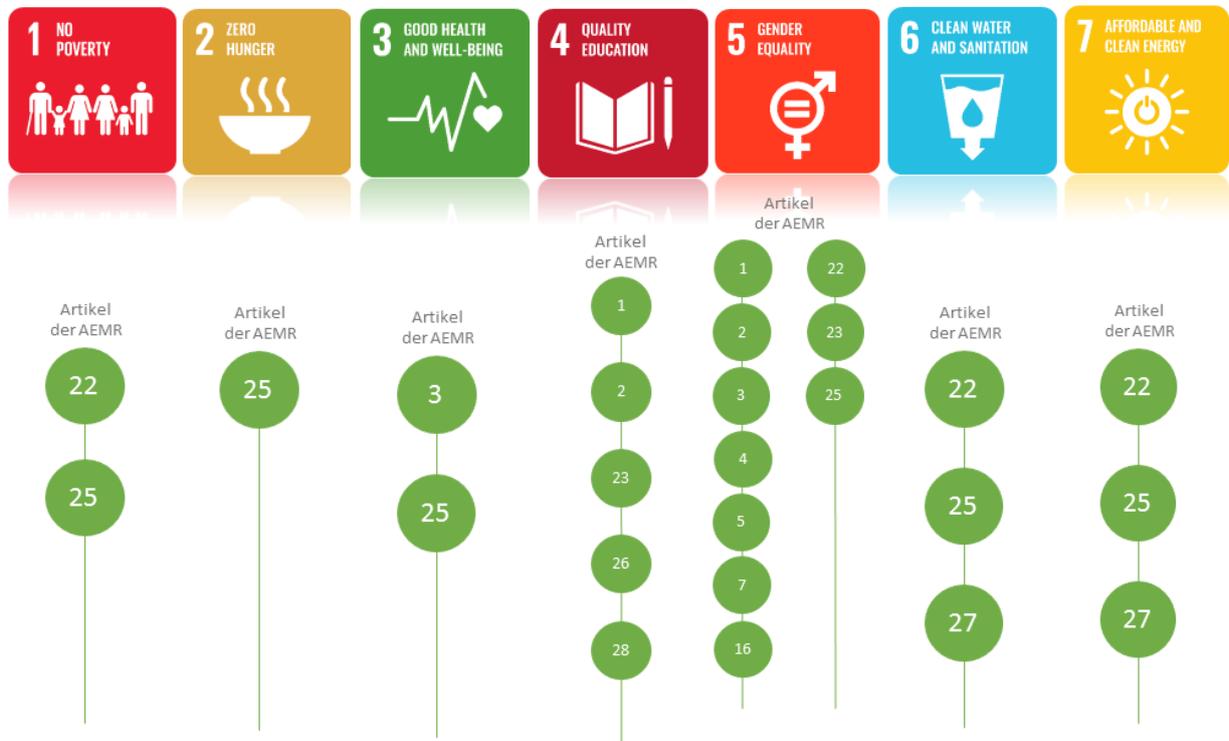


ABBILDUNG 37: MAPPING AEMR & SDGs (SDG 1-7) (IUFE, 2019)

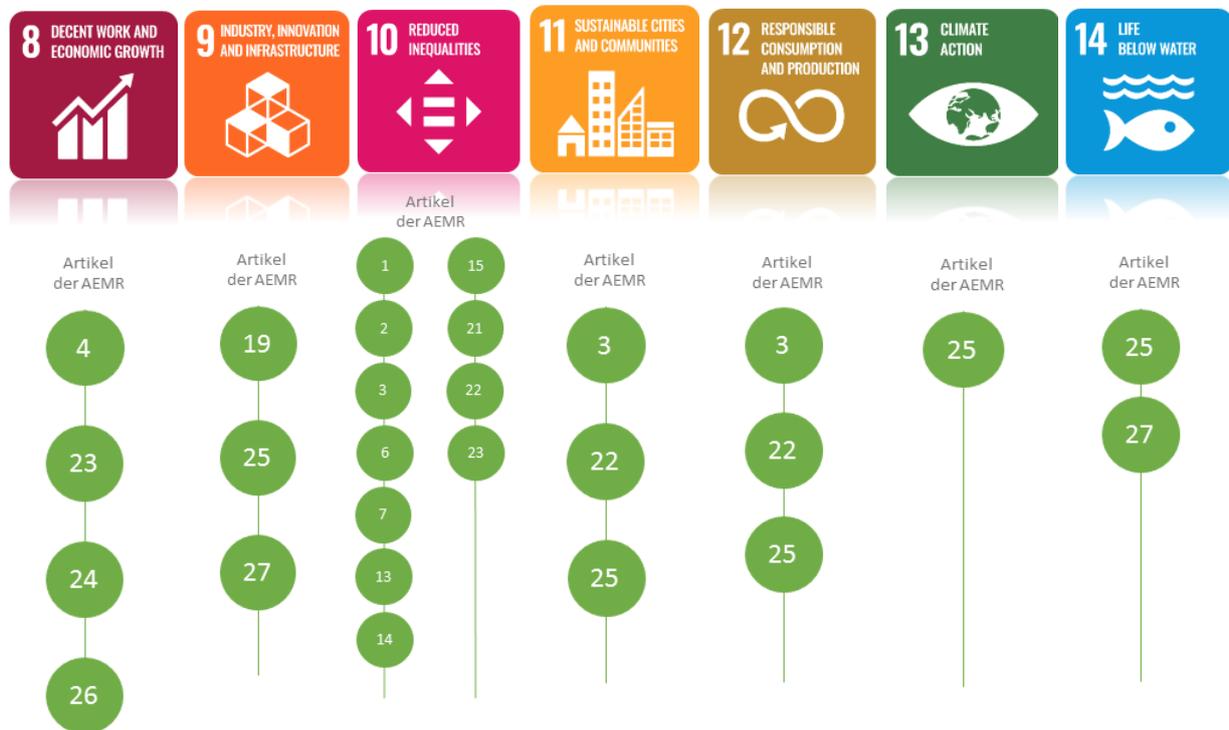
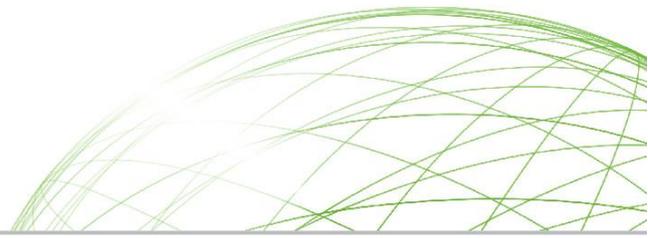


ABBILDUNG 38: MAPPING AEMR & SDGs (SDG 8-14) (IUFE, 2019)



ABBILDUNG 39: MAPPING AEMR & SDGs (SDG 15-17) (IUFE, 2019)



4.4.1. Mapping SDG 1: Keine Armut

Armut in all ihren Formen und überall beenden



SDG 1.1 Bis 2030 die extreme Armut - gegenwärtig definiert als der Anteil der Menschen, die mit weniger als 1,25 Dollar pro Tag auskommen müssen - für alle Menschen überall auf der Welt beseitigen | **AEMR-Artikel 25.1**

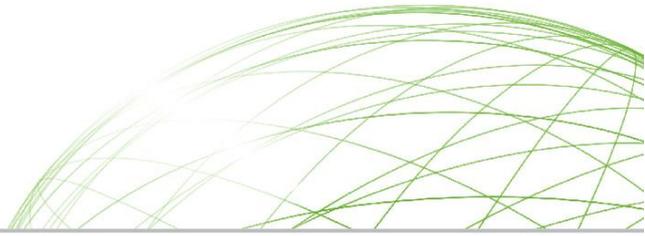
1.2 Bis 2030 den Anteil der Männer, Frauen und Kinder jeden Alters, die in Armut in all ihren Dimensionen nach der jeweiligen nationalen Definition leben, mindestens um die Hälfte senken | **AEMR-Artikel 25.1**

1.3 Den nationalen Gegebenheiten entsprechende Sozialschutzsysteme und -maßnahmen für alle umsetzen, einschließlich eines Basisschutzes, und bis 2030 eine breite Versorgung der Armen und Schwachen erreichen | **AEMR-Artikel 22; 25.1**

1.4 Bis 2030 sicherstellen, dass alle Männer und Frauen, insbesondere die Armen und Schwachen, die gleichen Rechte auf wirtschaftliche Ressourcen sowie Zugang zu grundlegenden Diensten, Grundeigentum und Verfügungsgewalt über Grund und Boden und sonstigen Vermögensformen, Erbschaften, natürlichen Ressourcen, geeigneten neuen Technologien und Finanzdienstleistungen einschließlich Mikrofinanzierung haben | **AEMR-Artikel 25.1**

1.a Eine erhebliche Mobilisierung von Ressourcen aus einer Vielzahl von Quellen gewährleisten, einschließlich durch verbesserte Entwicklungszusammenarbeit, um den Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern ausreichende und berechenbare Mittel für die Umsetzung von Programmen und Politiken zur Beendigung der Armut in all ihren Dimensionen bereitzustellen

1.b Auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene solide politische Rahmen auf der Grundlage armutsorientierter und geschlechtersensibler Entwicklungsstrategien schaffen, um beschleunigte Investitionen in Maßnahmen zur Beseitigung der Armut zu unterstützen



4.4.2. Mapping SDG 2: Kein Hunger

Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern



2.1 Bis 2030 den Hunger beenden und sicherstellen, dass alle Menschen, insbesondere die Armen und Menschen in prekären Situationen, einschließlich Kleinkindern, ganzjährig Zugang zu sicheren, nährstoffreichen und ausreichenden Nahrungsmitteln haben | **AEMR-Artikel 25.1**

2.2 Bis 2030 alle Formen der Fehlernährung beenden, einschließlich durch Erreichung der international vereinbarten Zielvorgaben in Bezug auf Wachstumshemmung und Auszehrung bei Kindern unter 5 Jahren bis 2025, und den Ernährungsbedürfnissen von heranwachsenden Mädchen, schwangeren und stillenden Frauen und älteren Menschen Rechnung tragen

2.3 Bis 2030 die landwirtschaftliche Produktivität und die Einkommen von kleinen Nahrungsmittelproduzenten, insbesondere von Frauen, Angehörigen indigener Völker, landwirtschaftlichen Familienbetrieben, Weidetierhaltern und Fischern, verdoppeln, unter anderem durch den sicheren und gleichberechtigten Zugang zu Grund und Boden, anderen Produktionsressourcen und Betriebsmitteln, Wissen, Finanzdienstleistungen, Märkten sowie Möglichkeiten für Wertschöpfung und außerlandwirtschaftliche Beschäftigung

2.4 Bis 2030 die Nachhaltigkeit der Systeme der Nahrungsmittelproduktion sicherstellen und resiliente landwirtschaftliche Methoden anwenden, die die Produktivität und den Ertrag steigern, zur Erhaltung der Ökosysteme beitragen, die Anpassungsfähigkeit an Klimaänderungen, extreme Wetterereignisse, Dürren, Überschwemmungen und andere Katastrophen erhöhen und die Flächen- und Bodenqualität schrittweise verbessern

2.5 Bis 2020 die genetische Vielfalt von Saatgut, Kulturpflanzen sowie Nutz- und Haustieren und ihren wildlebenden Artverwandten bewahren, unter anderem durch gut verwaltete und diversifizierte Saatgut- und Pflanzenbanken auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, und den Zugang zu den Vorteilen aus der Nutzung der genetischen Ressourcen und des damit verbundenen traditionellen Wissens sowie die ausgewogene und gerechte Aufteilung dieser Vorteile fördern, wie auf internationaler Ebene vereinbart | **AEMR-Artikel 25.1**

2.a Die Investitionen in die ländliche Infrastruktur, die Agrarforschung und landwirtschaftliche Beratungsdienste, die Technologieentwicklung sowie Genbanken für Pflanzen und Nutztiere erhöhen, unter anderem durch verstärkte internationale Zusammenarbeit, um die landwirtschaftliche Produktionskapazität in den Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern zu verbessern

2.b Handelsbeschränkungen und -verzerrungen auf den globalen Agrarmärkten korrigieren und verhindern, unter anderem durch die parallele Abschaffung aller Formen von Agrarexportsubventionen und aller Exportmaßnahmen mit gleicher Wirkung im Einklang mit dem Mandat der Doha-Entwicklungsrunde

2.c Maßnahmen zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens der Märkte für Nahrungsmittelrohstoffe und ihre Derivate ergreifen und den raschen Zugang zu Marktinformationen, unter anderem über Nahrungsmittelreserven, erleichtern, um zur Begrenzung der extremen Schwankungen der Nahrungsmittelpreise beizutragen

4.4.3. Mapping SDG 3: Gesundheit und Wohlergehen

Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern



3.1 Bis 2030 die weltweite Müttersterblichkeit auf unter 70 je 100.000 Lebendgeburten senken | **AEMR-Artikel 25.1**

3.2 Bis 2030 den vermeidbaren Todesfällen bei Neugeborenen und Kindern unter 5 Jahren ein Ende setzen, mit dem von allen Ländern zu verfolgenden Ziel, die Sterblichkeit bei Neugeborenen mindestens auf 12 je 1.000 Lebendgeburten und bei Kindern unter 5 Jahren mindestens auf 25 je 1.000 Lebendgeburten zu senken | **AEMR-Artikel 25.1**

3.3 Bis 2030 die Aids-, Tuberkulose- und Malariaepidemien und die vernachlässigten Tropenkrankheiten beseitigen und Hepatitis, durch Wasser übertragene Krankheiten und andere übertragbare Krankheiten bekämpfen

3.4 Bis 2030 die Frühsterblichkeit aufgrund von nichtübertragbaren Krankheiten durch Prävention und Behandlung um ein Drittel senken und die psychische Gesundheit und das Wohlergehen fördern | **AEMR-Artikel 25.1**

3.5 Die Prävention und Behandlung des Substanzmissbrauchs, namentlich des Suchtstoffmissbrauchs und des schädlichen Gebrauchs von Alkohol, verstärken

3.6 Bis 2020 die Zahl der Todesfälle und Verletzungen infolge von Verkehrsunfällen weltweit halbieren

3.7 Bis 2030 den allgemeinen Zugang zu sexual- und reproduktionsmedizinischer Versorgung, einschließlich Familienplanung, Information und Aufklärung, und die Einbeziehung der reproduktiven Gesundheit in nationale Strategien und Programme gewährleisten

3.8 Die allgemeine Gesundheitsversorgung, einschließlich der Absicherung gegen finanzielle Risiken, den Zugang zu hochwertigen grundlegenden Gesundheitsdiensten und den Zugang zu sicheren, wirksamen, hochwertigen und bezahlbaren unentbehrlichen Arzneimitteln und Impfstoffen für alle erreichen | **AEMR-Artikel 3**

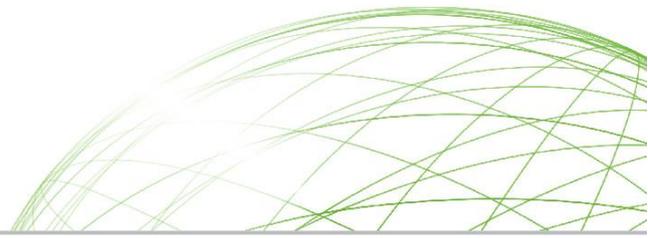
3.9 Bis 2030 die Zahl der Todesfälle und Erkrankungen aufgrund gefährlicher Chemikalien und der Verschmutzung und Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden erheblich verringern | **AEMR-Artikel 3; 25.1**

3.a Die Durchführung des Rahmenübereinkommens der Weltgesundheits-organisation zur Eindämmung des Tabakgebrauchs in allen Ländern in geeigneter Weise stärken

3.b Forschung und Entwicklung zu Impfstoffen und Medikamenten für übertragbare und nichtübertragbare Krankheiten, von denen hauptsächlich Entwicklungsländer betroffen sind, unterstützen, den Zugang zu bezahlbaren unentbehrlichen Arzneimitteln und Impfstoffen gewährleisten, im Einklang mit der Erklärung von Doha über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit, die das Recht der Entwicklungsländer bekräftigt, die Bestimmungen in dem Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums über Flexibilitäten zum Schutz der öffentlichen Gesundheit voll auszuschöpfen, und insbesondere den Zugang zu Medikamenten für alle zu gewährleisten | **AEMR-Artikel 3**

3.c Die Gesundheitsfinanzierung und die Rekrutierung, Aus- und Weiterbildung und Bindung von Gesundheitsfachkräften in den Entwicklungsländern und insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern deutlich erhöhen | **AEMR-Artikel 26.1**

3.d Die Kapazitäten aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, in den Bereichen Frühwarnung, Risikominderung und Management nationaler und globaler Gesundheitsrisiken stärken | **AEMR-Artikel 3**



4.4.4. Mapping SDG 4: Hochwertige Bildung

Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern



4.1. Bis 2030 sicherstellen, dass alle Mädchen und Jungen gleichberechtigt eine kostenlose und hochwertige Grund- und Sekundarschulbildung abschließen, die zu brauchbaren und effektiven Lernergebnissen führt | **AEMR-Artikel 26**

4.2. Bis 2030 sicherstellen, dass alle Mädchen und Jungen Zugang zu hochwertiger frühkindlicher Erziehung, Betreuung und Vorschulbildung erhalten, damit sie auf die Grundschule vorbereitet sind | **AEMR-Artikel 26**

4.3. Bis 2030 den gleichberechtigten Zugang aller Frauen und Männer zu einer erschwinglichen und hochwertigen fachlichen, beruflichen und tertiären Bildung einschließlich universitärer Bildung gewährleisten | **AEMR-Artikel 26**

4.4. Bis 2030 die Zahl der Jugendlichen und Erwachsenen wesentlich erhöhen, die über die entsprechenden Qualifikationen einschließlich fachlicher und beruflicher Qualifikationen für eine Beschäftigung, eine menschenwürdige Arbeit und Unternehmertum verfügen | **AEMR-Artikel 23.1.; 23.2.; 23.3.; 26**

4.5. Bis 2030 geschlechtsspezifische Disparitäten in der Bildung beseitigen und den gleichberechtigten Zugang der Schwachen in der Gesellschaft, namentlich von Menschen mit Behinderungen, Angehörigen indigener Völker und Kindern in prekären Situationen, zu allen Bildungs- und Ausbildungsebenen gewährleisten | **AEMR-Artikel 26**

4.6. Bis 2030 sicherstellen, dass alle Jugendlichen und ein erheblicher Anteil der männlichen und weiblichen Erwachsenen lesen, schreiben und rechnen lernen | **AEMR-Artikel 26**

4.7. Bis 2030 sicherstellen, dass alle Lernenden die notwendigen Kenntnisse und Qualifikationen zur Förderung nachhaltiger Entwicklung erwerben, unter anderem durch Bildung für nachhaltige Entwicklung und nachhaltige Lebensweisen, Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung, eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, Weltbürgerschaft und die Wertschätzung kultureller Vielfalt und des Beitrags der Kultur zu nachhaltiger Entwicklung | **AEMR-Artikel 1; 2; 26; 28**

4.a. Bildungseinrichtungen bauen und ausbauen, die kinder-, behinderten- und geschlechtergerecht sind und eine sichere, gewaltfreie, inklusive und effektive Lernumgebung für alle bieten | **AEMR-Artikel 1; 2; 26**

4.b. Bis 2020 weltweit die Zahl der verfügbaren Stipendien für Entwicklungsländer, insbesondere für die am wenigsten entwickelten Länder, die kleinen Inselentwicklungsländer und die afrikanischen Länder, zum Besuch einer Hochschule, einschließlich zur Berufsbildung und zu Informations- und Kommunikationstechnik-, Technik-, Ingenieurs- und Wissenschaftsprogrammen, in entwickelten Ländern und in anderen Entwicklungsländern wesentlich erhöhen | **AEMR-Artikel 26**

4.c. Bis 2030 das Angebot an qualifizierten Lehrkräften unter anderem durch internationale Zusammenarbeit im Bereich der Lehrerausbildung in den Entwicklungsländern und insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und kleinen Inselentwicklungsländern wesentlich erhöhen | **AEMR-Artikel 26**

4.4.5. Mapping SDG 5: Geschlechtergleichheit

Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen



5.1 Alle Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen überall auf der Welt beenden | **AEMR-Artikel 1; 2; 3; 7; 23.1.; 23.2.; 25.1.; 25**

5.2. Alle Formen von Gewalt gegen alle Frauen und Mädchen im öffentlichen und im privaten Bereich einschließlich des Menschenhandels und sexueller und anderer Formen der Ausbeutung beseitigen | **AEMR-Artikel 3; 4; 5**

5.3. Alle schädlichen Praktiken wie Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat sowie die Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen beseitigen | **AEMR-Artikel 16**

5.4. Unbezahlte Pflege- und Hausarbeit durch die Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen und Infrastrukturen, Sozialschutzmaßnahmen und die Förderung geteilter Verantwortung innerhalb des Haushalts und der Familie entsprechend den nationalen Gegebenheiten anerkennen und wertschätzen | **AEMR-Artikel 22**

5.5. Die volle und wirksame Teilhabe von Frauen und ihre Chancengleichheit bei der Übernahme von Führungsrollen auf allen Ebenen der Entscheidungsfindung im politischen, wirtschaftlichen und öffentlichen Leben sicherstellen | **AEMR-Artikel 2; 23.1.; 23.3.**

5.6. Den allgemeinen Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und reproduktiven Rechten gewährleisten, wie im Einklang mit dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, der Aktionsplattform von Beijing und den Ergebnisdokumenten ihrer Überprüfungskonferenzen vereinbart

5.a. Reformen durchführen, um Frauen die gleichen Rechte auf wirtschaftliche Ressourcen sowie Zugang zu Grundeigentum und zur Verfügungsgewalt über Grund und Boden und sonstige Vermögensformen, zu Finanzdienstleistungen, Erbschaften und natürlichen Ressourcen zu verschaffen, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften | **AEMR-Artikel 2**

5.b. Die Nutzung von Grundlagentechnologien, insbesondere der Informations- und Kommunikationstechnologien, verbessern, um die Selbstbestimmung der Frauen zu fördern

5.c. Eine solide Politik und durchsetzbare Rechtsvorschriften zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen auf allen Ebenen beschließen und verstärken | **AEMR-Artikel 2**

4.4.6. Mapping SDG 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtung

Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten



6.1 Bis 2030 den allgemeinen und gerechten Zugang zu einwandfreiem und bezahlbarem Trinkwasser für alle erreichen | **AEMR-Artikel 25.1.**

6.2 Bis 2030 den Zugang zu einer angemessenen und gerechten Sanitärversorgung und Hygiene für alle erreichen und der Notdurftverrichtung im Freien ein Ende setzen, unter besonderer Beachtung der Bedürfnisse von Frauen und Mädchen und von Menschen in prekären Situationen | **AEMR-Artikel 25.1.**

6.3 Bis 2030 die Wasserqualität durch Verringerung der Verschmutzung, Beendigung des Einbringens und Minimierung der Freisetzung gefährlicher Chemikalien und Stoffe, Halbierung des Anteils unbehandelten Abwassers und eine beträchtliche Steigerung der Wiederaufbereitung und gefahrlosen Wiederverwendung weltweit verbessern

6.4 Bis 2030 die Effizienz der Wassernutzung in allen Sektoren wesentlich steigern und eine nachhaltige Entnahme und Bereitstellung von Süßwasser gewährleisten, um der Wasserknappheit zu begegnen und die Zahl der unter Wasserknappheit leidenden Menschen erheblich zu verringern

6.5 Bis 2030 auf allen Ebenen eine integrierte Bewirtschaftung der Wasserressourcen umsetzen, gegebenenfalls auch mittels grenzüberschreitender Zusammenarbeit

6.6 Bis 2020 wasserverbundene Ökosysteme schützen und wiederherstellen, darunter Berge, Wälder, Feuchtgebiete, Flüsse, Grundwasserleiter und Seen

6.a Bis 2030 die internationale Zusammenarbeit und die Unterstützung der Entwicklungsländer beim Kapazitätsaufbau für Aktivitäten und Programme im Bereich der Wasser- und Sanitärversorgung ausbauen, einschließlich der Wassersammlung und -speicherung, Entsalzung, effizienten Wassernutzung, Abwasserbehandlung, Wiederaufbereitungs- und Wiederverwendungstechnologien | **AEMR-Artikel 22; 27.1.**

6.b Die Mitwirkung lokaler Gemeinwesen an der Verbesserung der Wasserbewirtschaftung und der Sanitärversorgung unterstützen und verstärken

4.4.7. Mapping SDG 7: Bezahlbare und saubere Energie

Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger moderner Energie für alle sichern



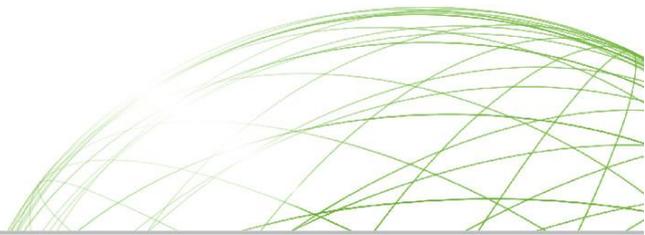
7.1 Bis 2030 den allgemeinen Zugang zu bezahlbaren, verlässlichen und modernen Energiedienstleistungen sichern | **AEMR-Artikel 25.1.; 27.1.**

7.2 Bis 2030 den Anteil erneuerbarer Energie am globalen Energiemix deutlich erhöhen

7.3 Bis 2030 die weltweite Steigerungsrate der Energieeffizienz verdoppeln

7.a Bis 2030 die internationale Zusammenarbeit verstärken, um den Zugang zur Forschung und Technologie im Bereich saubere Energie, namentlich erneuerbare Energie, Energieeffizienz sowie fortschrittliche und saubere Technologien für fossile Brennstoffe, zu erleichtern, und Investitionen in die Energieinfrastruktur und saubere Energietechnologien fördern | **AEMR-Artikel 22; 27.1.**

7.b Bis 2030 die Infrastruktur ausbauen und die Technologie modernisieren, um in den Entwicklungsländern und insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und den Binnenentwicklungsländern im Einklang mit ihren jeweiligen Unterstützungsprogrammen moderne und nachhaltige Energiedienstleistungen für alle bereitzustellen | **AEMR-Artikel 22; 27.1.**



4.4.8. Mapping SDG 8: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum

*Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges
Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung
und menschenwürdige Arbeit für alle fördern*



8.1 Ein Pro-Kopf-Wirtschaftswachstum entsprechend den nationalen Gegebenheiten und insbesondere ein jährliches Wachstum des Bruttoinlandsprodukts von mindestens 7 Prozent in den am wenigsten entwickelten Ländern aufrechterhalten

8.2 Eine höhere wirtschaftliche Produktivität durch Diversifizierung, technologische Modernisierung und Innovation erreichen, einschließlich durch Konzentration auf mit hoher Wertschöpfung verbundene und arbeitsintensive Sektoren

8.3 Entwicklungsorientierte Politiken fördern, die produktive Tätigkeiten, die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, Unternehmertum, Kreativität und Innovation unterstützen, und die Formalisierung und das Wachstum von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen unter anderem durch den Zugang zu Finanzdienstleistungen begünstigen | **AEMR-Artikel 23.3.**

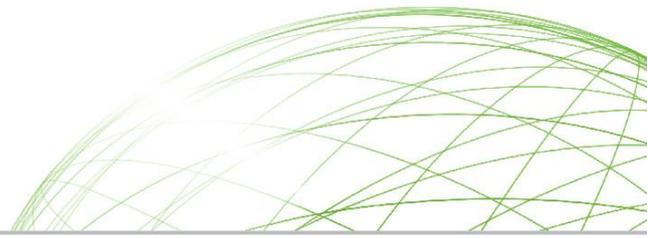
8.4 Bis 2030 die weltweite Ressourceneffizienz in Konsum und Produktion Schritt für Schritt verbessern und die Entkopplung von Wirtschaftswachstum und Umweltzerstörung anstreben, im Einklang mit dem Zehnjahres-Programmrahmen für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster, wobei die entwickelten Länder die Führung übernehmen

8.5 Bis 2030 produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle Frauen und Männer, einschließlich junger Menschen und Menschen mit Behinderungen, sowie gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit erreichen | **AEMR-Artikel 23.1.; 23.2.; 23.3.; 24**

8.6 Bis 2020 den Anteil junger Menschen, die ohne Beschäftigung sind und keine Schul- oder Berufsausbildung durchlaufen, erheblich verringern | **AEMR-Artikel 26.1.**

8.7 Sofortige und wirksame Maßnahmen ergreifen, um Zwangsarbeit abzuschaffen, moderne Sklaverei und Menschenhandel zu beenden und das Verbot und die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, einschließlich der Einziehung und des Einsatzes von Kindersoldaten, sicherstellen und bis 2025 jeder Form von Kinderarbeit ein Ende setzen | **AEMR-Artikel 4; 23.1.; 24**

8.8 Die Arbeitsrechte schützen und sichere Arbeitsumgebungen für alle Arbeitnehmer, einschließlich der Wanderarbeitnehmer, insbesondere der Wanderarbeitnehmerinnen, und der Menschen in prekären Beschäftigungsverhältnissen, fördern | **AEMR-Artikel 23**



8.9 Bis 2030 Politiken zur Förderung eines nachhaltigen Tourismus erarbeiten und umsetzen, der Arbeitsplätze schafft und die lokale Kultur und lokale Produkte fördert

8.10 Die Kapazitäten der nationalen Finanzinstitutionen stärken, um den Zugang zu Bank-, Versicherungs- und Finanzdienstleistungen für alle zu begünstigen und zu erweitern

8.a Die im Rahmen der Handelshilfe gewährte Unterstützung für die Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder erhöhen, unter anderem durch den Erweiterten integrierten Rahmenplan für handelsbezogene technische Hilfe für die am wenigsten entwickelten Länder

8.b Bis 2020 eine globale Strategie für Jugendbeschäftigung erarbeiten und auf den Weg bringen und den Globalen Beschäftigungspakt der Internationalen Arbeitsorganisation umsetzen

4.4.9. Mapping SDG 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur

Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen



9.1 Eine hochwertige, verlässliche, nachhaltige und widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, einschließlich regionaler und grenzüberschreitender Infrastruktur, um die wirtschaftliche Entwicklung und das menschliche Wohlergehen zu unterstützen, und dabei den Schwerpunkt auf einen erschwinglichen und gleichberechtigten Zugang für alle legen | **AEMR-Artikel 19; 25.1.; 27.1.**

9.2 Eine inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und bis 2030 den Anteil der Industrie an der Beschäftigung und am Bruttoinlandsprodukt entsprechend den nationalen Gegebenheiten erheblich steigern und den Anteil in den am wenigsten entwickelten Ländern verdoppeln

9.3 Insbesondere in den Entwicklungsländern den Zugang kleiner Industrie- und anderer Unternehmen zu Finanzdienstleistungen, einschließlich bezahlbaren Krediten, und ihre Einbindung in Wertschöpfungsketten und Märkte erhöhen

9.4 Bis 2030 die Infrastruktur modernisieren und die Industrien nachrüsten, um sie nachhaltig zu machen, mit effizienterem Ressourceneinsatz und unter vermehrter Nutzung sauberer und umweltverträglicher Technologien und Industrieprozesse, wobei alle Länder Maßnahmen entsprechend ihren jeweiligen Kapazitäten ergreifen | **AEMR-Artikel 27.1.**

9.5 Die wissenschaftliche Forschung verbessern und die technologischen Kapazitäten der Industriesektoren in allen Ländern und insbesondere in den Entwicklungsländern ausbauen und zu diesem Zweck bis 2030 unter anderem Innovationen fördern und die Anzahl der im Bereich Forschung und Entwicklung tätigen Personen je 1 Million Menschen sowie die öffentlichen und privaten Ausgaben für Forschung und Entwicklung beträchtlich erhöhen | **AEMR-Artikel 27.1**

9.a Die Entwicklung einer nachhaltigen und widerstandsfähigen Infrastruktur in den Entwicklungsländern durch eine verstärkte finanzielle, technologische und technische Unterstützung der afrikanischen Länder, der am wenigsten entwickelten Länder, der Binnenentwicklungsländer und der kleinen Inselentwicklungsländer erleichtern

9.b Die einheimische Technologieentwicklung, Forschung und Innovation in den Entwicklungsländern unterstützen, einschließlich durch Sicherstellung eines förderlichen politischen Umfelds, unter anderem für industrielle Diversifizierung und Wertschöpfung im Rohstoffbereich

9.c Den Zugang zur Informations- und Kommunikationstechnologie erheblich erweitern sowie anstreben, in den am wenigsten entwickelten Ländern bis 2020 einen allgemeinen und erschwinglichen Zugang zum Internet bereitzustellen

4.4.10. Mapping SDG 10: Weniger Ungleichheiten

Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern



10.1 Bis 2030 nach und nach ein über dem nationalen Durchschnitt liegendes Einkommenswachstum der ärmsten 40 Prozent der Bevölkerung erreichen und aufrechterhalten

10.2 Bis 2030 alle Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, Behinderung, Rasse, Ethnizität, Herkunft, Religion oder wirtschaftlichem oder sonstigem Status zu Selbstbestimmung befähigen und ihre soziale, wirtschaftliche und politische Inklusion fördern | **AEMR-Artikel 1; 2; 7; 21.1.; 22; 23.1.**

10.3 Chancengleichheit gewährleisten und Ungleichheit der Ergebnisse reduzieren, namentlich durch die Abschaffung diskriminierender Gesetze, Politiken und Praktiken und die Förderung geeigneter gesetzgeberischer, politischer und sonstiger Maßnahmen in dieser Hinsicht | **AEMR-Artikel 2; 7**

10.4 Politische Maßnahmen beschließen, insbesondere fiskalische, lohnpolitische und den Sozialschutz betreffende Maßnahmen, und schrittweise größere Gleichheit erzielen | **AEMR-Artikel 2; 22**

10.5 Die Regulierung und Überwachung der globalen Finanzmärkte und -institutionen verbessern und die Anwendung der einschlägigen Vorschriften verstärken | **AEMR-Artikel 22**

10.6 Eine bessere Vertretung und verstärkte Mitsprache der Entwicklungsländer bei der Entscheidungsfindung in den globalen internationalen Wirtschaftsbund Finanzinstitutionen sicherstellen, um die Wirksamkeit, Glaubwürdigkeit, Rechenschaftslegung und Legitimation dieser Institutionen zu erhöhen

10.7 Eine geordnete, sichere, reguläre und verantwortungsvolle Migration und Mobilität von Menschen erleichtern, unter anderem durch die Anwendung einer planvollen und gut gesteuerten Migrationspolitik | **AEMR-Artikel 1; 2; 3; 6; 13; 14; 15**

10.a Den Grundsatz der besonderen und differenzierten Behandlung der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, im Einklang mit den Übereinkünften der Welthandelsorganisation anwenden | **AEMR-Artikel 2**

10.b Öffentliche Entwicklungshilfe und Finanzströme einschließlich ausländischer Direktinvestitionen in die Staaten fördern, in denen der Bedarf am größten ist, insbesondere in die am wenigsten entwickelten Länder, die afrikanischen Länder, die kleinen Inselentwicklungsländer und die Binnenentwicklungsländer, im Einklang mit ihren jeweiligen nationalen Plänen und Programmen | **AEMR-Artikel 2**

10.c Bis 2030 die Transaktionskosten für Heimatüberweisungen von Migranten auf weniger als 3 Prozent senken und Überweisungskorridore mit Kosten von über 5 Prozent beseitigen

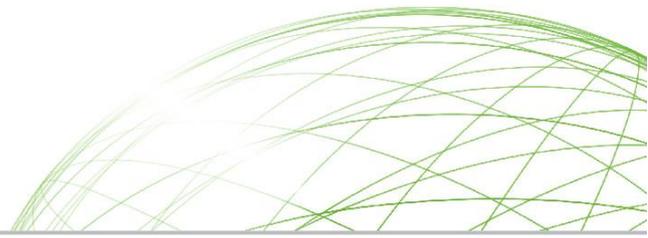
4.4.11. Mapping SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden

*Städte und Siedlungen inklusiv, sicher,
widerstandsfähig und nachhaltig gestalten*



11.1 Bis 2030 den Zugang zu angemessenem, sicherem und bezahlbarem Wohnraum und zur Grundversorgung für alle sicherstellen und Slums sanieren | **AEMR-Artikel 25.1.**

11.2 Bis 2030 den Zugang zu sicheren, bezahlbaren, zugänglichen und nachhaltigen Verkehrssystemen für alle ermöglichen und die Sicherheit im Straßenverkehr verbessern, insbesondere durch den Ausbau des öffentlichen Verkehrs, mit besonderem Augenmerk auf den Bedürfnissen von Menschen in prekären Situationen, Frauen, Kindern, Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen Kosten von über 5 Prozent beseitigen



11.3 Bis 2030 die Verstärkung inklusiver und nachhaltiger gestalten und die Kapazitäten für eine partizipatorische, integrierte und nachhaltige Siedlungsplanung und -steuerung in allen Ländern verstärken

11.4 Die Anstrengungen zum Schutz und zur Wahrung des Weltkultur- und -naturerbes verstärken

11.5 Bis 2030 die Zahl der durch Katastrophen, einschließlich Wasserkatastrophen, bedingten Todesfälle und der davon betroffenen Menschen deutlich reduzieren und die dadurch verursachten unmittelbaren wirtschaftlichen Verluste im Verhältnis zum globalen Bruttoinlandsprodukt wesentlich verringern, mit Schwerpunkt auf dem Schutz der Armen und von Menschen in prekären Situationen

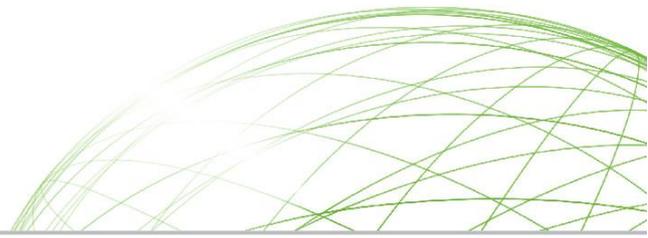
11.6 Bis 2030 die von den Städten ausgehende Umweltbelastung pro Kopf senken, unter anderem mit besonderer Aufmerksamkeit auf der Luftqualität und der kommunalen und sonstigen Abfallbehandlung | **AEMR-Artikel 3; 25.1.**

11.7 Bis 2030 den allgemeinen Zugang zu sicheren, inklusiven und zugänglichen Grünflächen und öffentlichen Räumen gewährleisten, insbesondere für Frauen und Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen

11.a Durch eine verstärkte nationale und regionale Entwicklungsplanung positive wirtschaftliche, soziale und ökologische Verbindungen zwischen städtischen, stadtnahen und ländlichen Gebieten unterstützen | **AEMR-Artikel 22**

11.b Bis 2020 die Zahl der Städte und Siedlungen, die integrierte Politiken und Pläne zur Förderung der Inklusion, der Ressourceneffizienz, der Abschwächung des Klimawandels, der Klimaanpassung und der Widerstandsfähigkeit gegenüber Katastrophen beschließen und umsetzen, wesentlich erhöhen und gemäß dem Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030 ein ganzheitliches Katastrophenrisikomanagement auf allen Ebenen entwickeln und umsetzen

11.c Die am wenigsten entwickelten Länder unter anderem durch finanzielle und technische Hilfe beim Bau nachhaltiger und widerstandsfähiger Gebäude unter Nutzung einheimischer Materialien unterstützen



4.4.12. Mapping SDG 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion

Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen



12.1 Den Zehnjahres-Programmrahmen für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster umsetzen, wobei alle Länder, an der Spitze die entwickelten Länder, Maßnahmen ergreifen, unter Berücksichtigung des Entwicklungsstands und der Kapazitäten der Entwicklungsländer

12.2 Bis 2030 die nachhaltige Bewirtschaftung und effiziente Nutzung der natürlichen Ressourcen erreichen

12.3 Bis 2030 die weltweite Nahrungsmittelverschwendung pro Kopf auf Einzelhandels- und Verbraucherebene halbieren und die entlang der Produktions- und Lieferkette entstehenden Nahrungsmittelverluste einschließlich Nachernteverlusten verringern

12.4 Bis 2020 einen umweltverträglichen Umgang mit Chemikalien und allen Abfällen während ihres gesamten Lebenszyklus in Übereinstimmung mit den vereinbarten internationalen Rahmenregelungen erreichen und ihre Freisetzung in Luft, Wasser und Boden erheblich verringern, um ihre nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt auf ein Mindestmaß zu beschränken | **AEMR-Artikel 3; 25.1.**

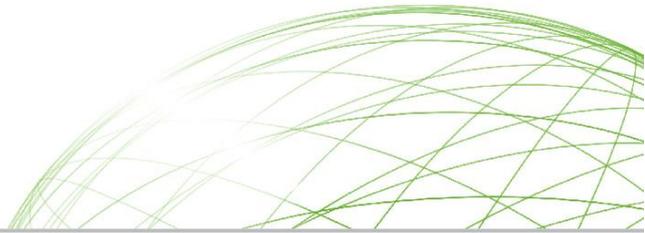
12.5 Bis 2030 das Abfallaufkommen durch Vermeidung, Verminderung, Wiederverwertung und Wiederverwendung deutlich verringern

12.6 Die Unternehmen, insbesondere große und transnationale Unternehmen, dazu ermutigen, nachhaltige Verfahren einzuführen und in ihre Berichterstattung Nachhaltigkeitsinformationen aufzunehmen

12.7 In der öffentlichen Beschaffung nachhaltige Verfahren fördern, im Einklang mit den nationalen Politiken und Prioritäten

12.8 Bis 2030 sicherstellen, dass die Menschen überall über einschlägige Informationen und das Bewusstsein für nachhaltige Entwicklung und eine Lebensweise in Harmonie mit der Natur verfügen

12.a Die Entwicklungsländer bei der Stärkung ihrer wissenschaftlichen und technologischen Kapazitäten im Hinblick auf den Übergang zu nachhaltigeren Konsum- und Produktionsmustern unterstützen | **AEMR-Artikel 22**



12.b Instrumente zur Beobachtung der Auswirkungen eines nachhaltigen Tourismus, der Arbeitsplätze schafft und die lokale Kultur und lokale Produkte fördert, auf die nachhaltige Entwicklung entwickeln und anwenden

12.c Die ineffiziente Subventionierung fossiler Brennstoffe, die zu verschwenderischem Verbrauch verleitet, durch Beseitigung von Marktverzerrungen entsprechend den nationalen Gegebenheiten rationalisieren, unter anderem durch eine Umstrukturierung der Besteuerung und die allmähliche Abschaffung dieser schädlichen Subventionen, um ihren Umweltauswirkungen Rechnung zu tragen, wobei die besonderen Bedürfnisse und Gegebenheiten der Entwicklungsländer in vollem Umfang berücksichtigt und die möglichen nachteiligen Auswirkungen auf ihre Entwicklung in einer die Armen und die betroffenen Gemeinwesen schützenden Weise so gering wie möglich gehalten werden

4.4.13. Mapping SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz

Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen



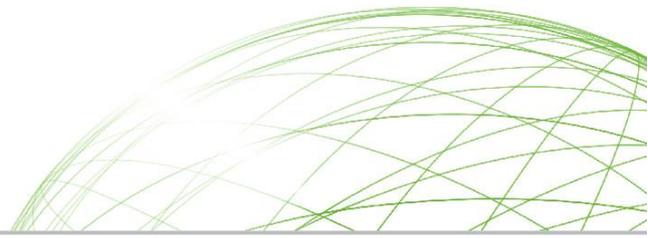
13.1 Die Widerstandskraft und die Anpassungsfähigkeit gegenüber klimabedingten Gefahren und Naturkatastrophen in allen Ländern stärken

13.2 Klimaschutzmaßnahmen in die nationalen Politiken, Strategien und Planungen einbeziehen

13.3 Die Aufklärung und Sensibilisierung sowie die personellen und institutionellen Kapazitäten im Bereich der Abschwächung des Klimawandels, der Klimaanpassung, der Reduzierung der Klimaauswirkungen sowie der Frühwarnung verbessern

13.a Die Verpflichtung erfüllen, die von den Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, die entwickelte Länder sind, übernommen wurde, bis 2020 gemeinsam jährlich 100 Milliarden Dollar aus allen Quellen aufzubringen, um den Bedürfnissen der Entwicklungsländer im Kontext sinnvoller Klimaschutzmaßnahmen und einer transparenten Umsetzung zu entsprechen, und den Grünen Klimafonds vollständig zu operationalisieren, indem er schnellstmöglich mit den erforderlichen Finanzmitteln ausgestattet wird

13.b Mechanismen zum Ausbau effektiver Planungs- und Managementkapazitäten im Bereich des Klimawandels in den am wenigsten entwickelten Ländern und kleinen Inselentwicklungsländern fördern, unter anderem mit gezielter Ausrichtung auf Frauen, junge Menschen sowie lokale und marginalisierte Gemeinwesen | **AEMR-Artikel 25.1.**



4.4.14. Mapping SDG 14: Leben unter Wasser

*Ozeane, Meere und Meeresressourcen
im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten
und nachhaltig nutzen*



14.1 Bis 2025 alle Arten der Meeresverschmutzung, insbesondere durch vom Land ausgehende Tätigkeiten und namentlich Meeresmüll und Nährstoffbelastung, verhüten und erheblich verringern

14.2 Bis 2020 die Meeres- und Küstenökosysteme nachhaltig bewirtschaften und schützen, um unter anderem durch Stärkung ihrer Resilienz erhebliche nachteilige Auswirkungen zu vermeiden, und Maßnahmen zu ihrer Wiederherstellung ergreifen, damit die Meere wieder gesund und produktiv werden

14.3 Die Versauerung der Ozeane auf ein Mindestmaß reduzieren und ihre Auswirkungen bekämpfen, unter anderem durch eine verstärkte wissenschaftliche Zusammenarbeit auf allen Ebenen

14.4 Bis 2020 die Fangtätigkeit wirksam regeln und die Überfischung, die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei und zerstörerische Fangpraktiken beenden und wissenschaftlich fundierte Bewirtschaftungspläne umsetzen, um die Fischbestände in kürzest möglicher Zeit mindestens auf einen Stand zurückzuführen, der den höchstmöglichen Dauerertrag unter Berücksichtigung ihrer biologischen Merkmale sichert

14.5 Bis 2020 mindestens 10 Prozent der Küsten- und Meeresgebiete im Einklang mit dem nationalen Recht und dem Völkerrecht und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen erhalten

14.6 Bis 2020 bestimmte Formen der Fischereisubventionen untersagen, die zu Überkapazitäten und Überfischung beitragen, Subventionen abschaffen, die zu illegaler, ungemeldeter und unregulierter Fischerei beitragen, und keine neuen derartigen Subventionen einführen, in Anerkennung dessen, dass eine geeignete und wirksame besondere und differenzierte Behandlung der Entwicklungsländer und der am wenigsten entwickelten Länder einen untrennbaren Bestandteil der im Rahmen der Welthandelsorganisation geführten Verhandlungen über Fischereisubventionen bilden sollte

14.7 Bis 2030 die sich aus der nachhaltigen Nutzung der Meeresressourcen ergebenden wirtschaftlichen Vorteile für die kleinen Inselentwicklungsländer und die am wenigsten entwickelten Länder erhöhen, namentlich durch nachhaltiges Management der Fischerei, der Aquakultur und des Tourismus | **AEMR-Artikel 25.1.**



14.a Die wissenschaftlichen Kenntnisse vertiefen, die Forschungskapazitäten ausbauen und Meerestechnologien weitergeben, unter Berücksichtigung der Kriterien und Leitlinien der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission für die Weitergabe von Meerestechnologie, um die Gesundheit der Ozeane zu verbessern und den Beitrag der biologischen Vielfalt der Meere zur Entwicklung der Entwicklungsländer, insbesondere der kleinen Inselentwicklungsländer und der am wenigsten entwickelten Länder, zu verstärken | **AEMR-Artikel 27.1.**

14.b Den Zugang der handwerklichen Kleinfischer zu den Meeresressourcen und Märkten gewährleisten

14.c Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Ozeane und ihrer Ressourcen verbessern und zu diesem Zweck das Völkerrecht umsetzen, wie es im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen niedergelegt ist, das den rechtlichen Rahmen für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Ozeane und ihrer Ressourcen vorgibt, worauf in Ziffer 158 des Dokuments „Die Zukunft, die wir wollen“ hingewiesen wird

4.4.15. Mapping SDG 15: Leben an Land

Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodendegradation beenden und umkehren und dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende setzen

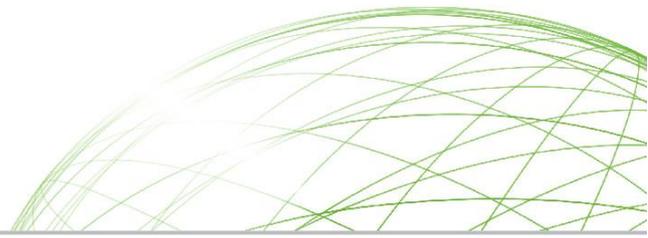


15.1 Bis 2020 im Einklang mit den Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften die Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der Land- und Binnensüßwasser-Ökosysteme und ihrer Dienstleistungen, insbesondere der Wälder, der Feuchtgebiete, der Berge und der Trockengebiete, gewährleisten

15.2 Bis 2020 die nachhaltige Bewirtschaftung aller Waldarten fördern, die Entwaldung beenden, geschädigte Wälder wiederherstellen und die Aufforstung und Wiederaufforstung weltweit beträchtlich erhöhen

15.3 Bis 2030 die Wüstenbildung bekämpfen, die geschädigten Flächen und Böden einschließlich der von Wüstenbildung, Dürre und Überschwemmungen betroffenen Flächen sanieren und eine Welt anstreben, in der die Landverödung neutralisiert wird

15.4 Bis 2030 die Erhaltung der Bergökosysteme einschließlich ihrer biologischen Vielfalt sicherstellen, um ihre Fähigkeit zur Erbringung wesentlichen Nutzens für die nachhaltige Entwicklung zu stärken



15.5 Umgehende und bedeutende Maßnahmen ergreifen, um die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume zu verringern, dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende zu setzen und bis 2020 die bedrohten Arten zu schützen und ihr Aussterben zu verhindern

15.6 Die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile und den angemessenen Zugang zu diesen Ressourcen fördern, wie auf internationaler Ebene vereinbart | **AEMR-Artikel 25.1.**

15.7 Dringende Maßnahmen ergreifen, um der Wilderei und dem Handel mit geschützten Pflanzen- und Tierarten ein Ende zu setzen und dem Problem des Angebots illegaler Produkte aus wildlebenden Pflanzen und Tieren und der Nachfrage danach zu begegnen

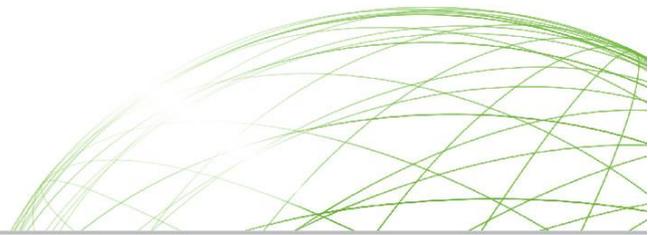
15.8 Bis 2020 Maßnahmen einführen, um das Einbringen invasiver gebietsfremder Arten zu verhindern, ihre Auswirkungen auf die Land- und Wasserökosysteme deutlich zu reduzieren und die prioritären Arten zu kontrollieren oder zu beseitigen

15.9 Bis 2020 Ökosystem- und Biodiversitätswerte in die nationalen und lokalen Planungen, Entwicklungsprozesse, Armutsbekämpfungsstrategien und Gesamtrechnungssysteme einbeziehen | **AEMR-Artikel 25.1.**

15.a Finanzielle Mittel aus allen Quellen für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme aufbringen und deutlich erhöhen

15.b Erhebliche Mittel aus allen Quellen und auf allen Ebenen für die Finanzierung einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder aufbringen und den Entwicklungsländern geeignete Anreize für den vermehrten Einsatz dieser Bewirtschaftungsform bieten, namentlich zum Zweck der Walderhaltung und Wiederaufforstung | **AEMR-Artikel 27.1.**

15.c Die weltweite Unterstützung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Wilderei und des Handels mit geschützten Arten verstärken, unter anderem durch die Stärkung der Fähigkeit lokaler Gemeinwesen, Möglichkeiten einer nachhaltigen Existenzsicherung zu nutzen | **AEMR-Artikel 27.1.**



4.4.16. Mapping SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen



16.1 Alle Formen der Gewalt und die gewaltbedingte Sterblichkeit überall deutlich verringern | **AEMR-Artikel 3; 5**

16.2 Missbrauch und Ausbeutung von Kindern, den Kinderhandel, Folter und alle Formen von Gewalt gegen Kinder beenden | **AEMR-Artikel 3; 5**

16.3 Die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz gewährleisten | **AEMR-Artikel 1; 6; 7; 8; 10**

16.4 Bis 2030 illegale Finanz- und Waffenströme deutlich verringern, die Wiedererlangung und Rückgabe gestohlener Vermögenswerte verstärken und alle Formen der organisierten Kriminalität bekämpfen

16.5 Korruption und Bestechung in allen ihren Formen erheblich reduzieren

16.6 Leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufbauen | **AEMR-Artikel 2**

16.7 Dafür sorgen, dass die Entscheidungsfindung auf allen Ebenen bedarfsorientiert, inklusiv, partizipatorisch und repräsentativ ist | **AEMR-Artikel 21**

16.8 Die Teilhabe der Entwicklungsländer an den globalen Lenkungsinstitutionen erweitern und verstärken

16.9 Bis 2030 insbesondere durch die Registrierung der Geburten dafür sorgen, dass alle Menschen eine rechtliche Identität haben

16.10 Den öffentlichen Zugang zu Informationen gewährleisten und die Grundfreiheiten schützen, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und völkerrechtlichen Übereinkünften | **AEMR-Artikel 2; 3; 8; 9; 19; 21; 22; 29**

16.a Die Teilhabe der Entwicklungsländer an den globalen Lenkungsinstitutionen erweitern und verstärken | **AEMR-Artikel 2; 3; 21**

16.b Nichtdiskriminierende Rechtsvorschriften und Politiken zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung fördern und durchsetzen | **AEMR-Artikel 1; 21**

4.4.17. Mapping SDG 17: Partnerschaften zur Erreichung der Ziele

Umsetzungsmittel stärken und die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben erfüllen



Finanzierung

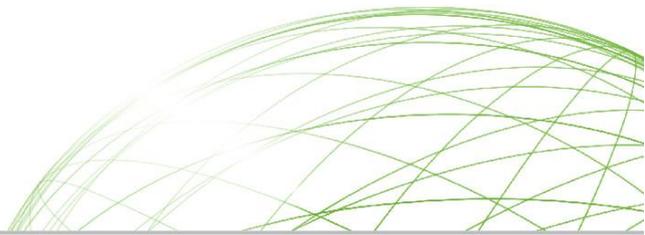
17.1 Die Mobilisierung einheimischer Ressourcen verstärken, einschließlich durch internationale Unterstützung für die Entwicklungsländer, um die nationalen Kapazitäten zur Erhebung von Steuern und anderen Abgaben zu verbessern

17.2 Sicherstellen, dass die entwickelten Länder ihre Zusagen im Bereich der öffentlichen Entwicklungshilfe voll einhalten, einschließlich der von vielen entwickelten Ländern eingegangenen Verpflichtung, die Zielvorgabe von 0,7 Prozent ihres Bruttonationaleinkommens für öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der Entwicklungsländer und 0,15 bis 0,20 Prozent zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen; den Gebern öffentlicher Entwicklungshilfe wird nahegelegt, die Bereitstellung von mindestens 0,20 Prozent ihres Bruttonationaleinkommens zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder als Zielsetzung zu erwägen

17.3 Zusätzliche finanzielle Mittel aus verschiedenen Quellen für die Entwicklungsländer mobilisieren

17.4 Den Entwicklungsländern dabei behilflich sein, durch eine koordinierte Politik zur Förderung der Schuldenfinanzierung, der Entschuldung beziehungsweise der Umschuldung die langfristige Tragfähigkeit der Verschuldung zu erreichen, und das Problem der Auslandsverschuldung hochverschuldeter armer Länder angehen, um die Überschuldung zu verringern

17.5 Investitionsförderungssysteme für die am wenigsten entwickelten Länder beschließen und umsetzen



Technologie

17.6 Die regionale und internationale Nord-Süd- und Süd-Süd-Zusammenarbeit und Dreieckskooperation im Bereich Wissenschaft, Technologie und Innovation und den Zugang dazu verbessern und den Austausch von Wissen zu einvernehmlich fest-gelegten Bedingungen verstärken, unter anderem durch eine bessere Abstimmung zwischen den vorhandenen Mechanismen, insbesondere auf Ebene der Vereinten Nationen, und durch einen globalen Mechanismus zur Technologieförderung | **AEMR-Artikel 2; 27.1.**

17.7 Die Entwicklung, den Transfer, die Verbreitung und die Diffusion von umweltverträglichen Technologien an die Entwicklungsländer zu gegenseitig vereinbarten günstigen Bedingungen, einschließlich Konzessions- und Vorzugsbedingungen, fördern | **AEMR-Artikel 27.1.**

17.8 Die Technologiebank und den Mechanismus zum Kapazitätsaufbau für Wissenschaft, Technologie und Innovation für die am wenigsten entwickelten Länder bis 2017 vollständig operationalisieren und die Nutzung von Grundlagentechnologien, insbesondere der Informations- und Kommunikationstechnologien, verbessern | **AEMR-Artikel 27.1.**

Kapazitätsaufbau

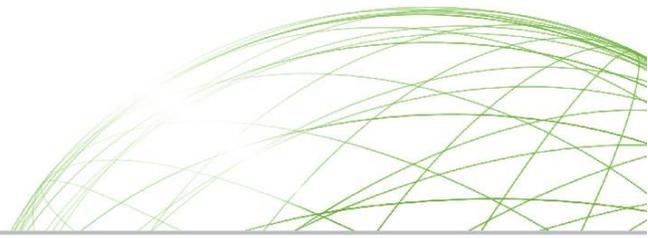
17.9 Die internationale Unterstützung für die Durchführung eines effektiven und gezielten Kapazitätsaufbaus in den Entwicklungsländern verstärken, um die nationalen Pläne zur Umsetzung aller Ziele für nachhaltige Entwicklung zu unterstützen, namentlich im Rahmen der Nord-Süd- und Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation

Handel

17.10 Ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem unter dem Dach der Welthandelsorganisation fördern, insbesondere durch den Abschluss der Verhandlungen im Rahmen ihrer Entwicklungsagenda von Doha | **AEMR-Artikel 2; 7**

17.11 Die Exporte der Entwicklungsländer deutlich erhöhen, insbesondere mit Blick darauf, den Anteil der am wenigsten entwickelten Länder an den weltweiten Exporten bis 2020 zu verdoppeln

17.12 Die rasche Umsetzung des zoll- und kontingentfreien Marktzugangs auf dauerhafter Grundlage für alle am wenigsten entwickelten Länder im Einklang mit den Beschlüssen der Welthandelsorganisation erreichen, unter anderem indem sichergestellt wird, dass die für Importe aus den am wenigsten entwickelten Ländern geltenden präferenziellen Ursprungsregeln transparent und einfach sind und zur Erleichterung des Marktzugangs beitragen



Systemische Fragen - Politik- und institutionelle Kohärenz

17.13 Die globale makroökonomische Stabilität verbessern, namentlich durch Politikkoordinierung und Politikkohärenz

17.14 Die Politikkohärenz zugunsten nachhaltiger Entwicklung verbessern | **AEMR-Artikel 2; 7**

17.15 Den politischen Spielraum und die Führungsrolle jedes Landes bei der Festlegung und Umsetzung von Politiken zur Armutsbeseitigung und für nachhaltige Entwicklung respektieren

Systemische Fragen - Multi-Akteur-Partnerschaften

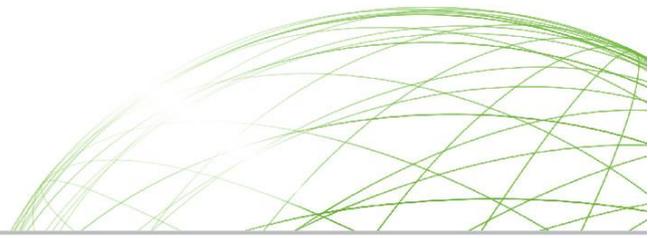
17.16 Die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung ausbauen, ergänzt durch Multi-Akteur-Partnerschaften zur Mobilisierung und zum Austausch von Wissen, Fachkenntnissen, Technologie und finanziellen Ressourcen, um die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung in allen Ländern und insbesondere in den Entwicklungsländern zu unterstützen | **AEMR-Artikel 21.1; 28**

17.17 Die Bildung wirksamer öffentlicher, öffentlich-privater und zivilgesellschaftlicher Partnerschaften aufbauend auf den Erfahrungen und Mittelbeschaffungsstrategien bestehender Partnerschaften unterstützen und fördern | **AEMR-Artikel 21**

Systemische Fragen - Daten, Überwachung und Rechenschaft

17.18 Bis 2020 die Unterstützung des Kapazitätsaufbaus für die Entwicklungsländer und namentlich die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Insel-entwicklungsländer erhöhen, mit dem Ziel, über erheblich mehr hochwertige, aktuelle und verlässliche Daten zu verfügen, die nach Einkommen, Geschlecht, Alter, Rasse, Ethnizität, Migrationsstatus, Behinderung, geografischer Lage und sonstigen im nationalen Kontext relevanten Merkmalen aufgeschlüsselt sind | **AEMR-Artikel 12**

17.19 Bis 2030 auf den bestehenden Initiativen aufbauen, um Fortschrittsmaße für nachhaltige Entwicklung zu erarbeiten, die das Bruttoinlandsprodukt ergänzen, und den Aufbau der statistischen Kapazitäten der Entwicklungsländer unterstützen



4.5. Ergebnisse aus den Fokusgruppen und den Online-Befragungen

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse aus den beiden durchgeführten Fokusgruppen mit VertreterInnen aus Wirtschaft (November 2019) und Zivilgesellschaft (Dezember 2019) sowie aus den beiden Online-Befragungen mit VertreterInnen aus Wissenschaft (November und Dezember 2019) und Politik (Jänner und Februar 2020) entlang der jeweiligen Themen(-komplexe) gemeinsam dargestellt (4.5.1 bis 4.5.7.).

An den Fokusgruppen nahmen jeweils vier Personen aus der Zivilgesellschaft (zivilgesellschaftliche Organisationen) sowie drei Personen aus der Wirtschaft (Unternehmensberatungen) teil. An den Online-Befragungen nahmen jeweils neun Personen aus der Politik (Bundespolitik) sowie sechs Personen aus der Wissenschaft (vor allem Hochschulen) teil. Die geäußerten Angaben der teilnehmenden Personen spiegeln nicht unbedingt die Meinung des IUFE wider.

Um die Aussagen der teilnehmenden Personen zeitlich einzuordnen wird darauf hingewiesen, dass die Fokusgruppen und die Online-Befragungen vor dem Ausbruch der Coronavirus-Pandemie stattfanden. Zu diesem Zeitpunkt waren die Ausgestaltung und Inhalte des ersten VNR Österreich noch nicht bekannt. Die Fokusgruppen Wirtschaft und Zivilgesellschaft fanden in jener Zeit statt, in der in Österreich die Sondierungsgespräche zwischen der Österreichischen Volkspartei (ÖVP) und den Grünen für eine etwaige Bundesregierung stattfanden. Damals war noch nicht absehbar, in welche Richtung sich die Gespräche entwickeln würden.

4.5.1. Wichtigkeit der SDGs für die tägliche Arbeit der befragten Personen in Österreich

In Abbildung 40 wird die Wichtigkeit der SDGs für die tägliche Arbeit der befragten Personen dargestellt. Eine Person aus der Wissenschaft hält die SDGs für sehr unwichtig, zwei Personen aus der Politik und eine Person aus der Wissenschaft halten die SDGs für eher unwichtig für Ihre tägliche Arbeit. Neutral empfinden eine Person aus der Politik und eine Person aus der Zivilgesellschaft die SDGs für ihre Arbeit. Eine Person aus der Wissenschaft, fünf Personen aus der Politik und zwei Personen aus der Wirtschaft schätzen die Wichtigkeit der SDGs als eher wichtig für ihr Betätigungsfeld ein. Drei Personen aus der Wissenschaft, drei Personen aus der Zivilgesellschaft und jeweils eine Person aus der Politik und der Wirtschaft empfinden die SDGs für sehr wichtig für ihre tägliche Arbeit.

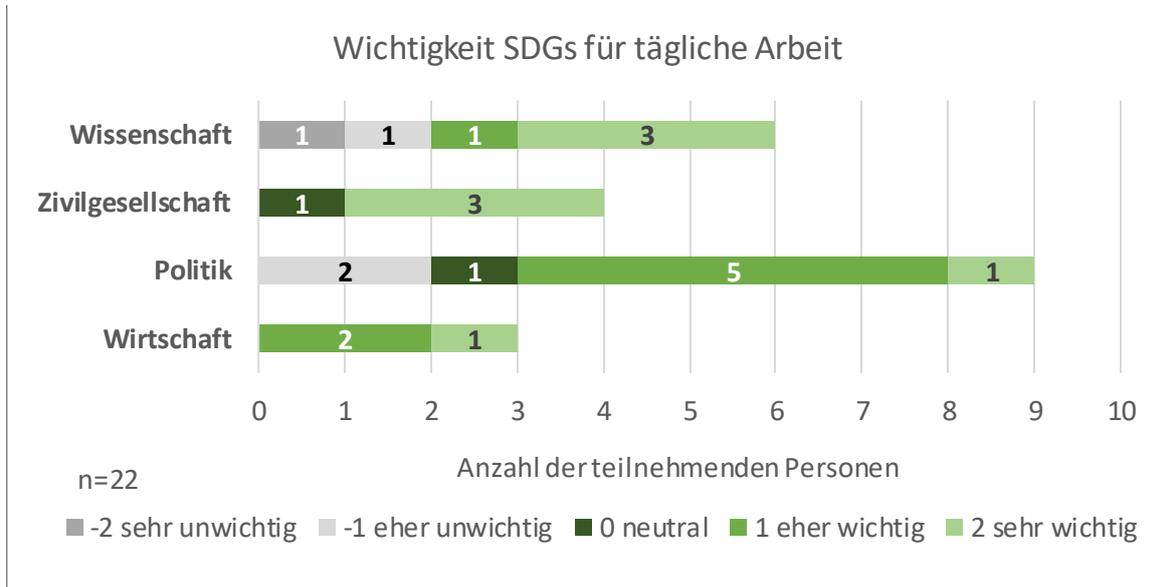
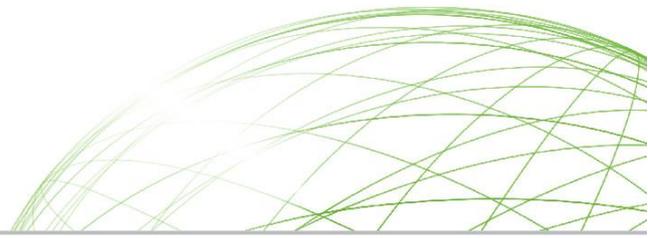


ABBILDUNG 40: WICHTIGKEIT DER SDGs FÜR TÄGLICHE ARBEIT (EIGENE DARSTELLUNG, 2020)

4.5.2. Stimmung gegenüber den SDGs in den jeweiligen Gesellschaftsbereichen in Österreich

In Abbildung 41 wird die Stimmung gegenüber den SDGs in den jeweiligen Gesellschaftsbereichen dargestellt. Es zeigt sich, dass eine Person aus der Politik die Stimmung gegenüber den SDGs als eher ablehnend empfindet. Drei Personen aus der Politik schätzen die Stimmung gegenüber den SDGs als neutral ein, ebenso wie jeweils eine Person aus Zivilgesellschaft und Wissenschaft. Eher positiv wird die Stimmung beziehungsweise Bekanntheitsgrad (vgl. Fokusgruppe Wirtschaft unten) innerhalb der Bereiche von drei Personen aus der Wirtschaft, fünf Personen aus der Politik, zwei Personen aus der Zivilgesellschaft und vier Personen aus der Wissenschaft eingeschätzt. Eine Person aus dem Bereich der Zivilgesellschaft empfindet die Stimmung gegenüber den SDGs als sehr positiv.

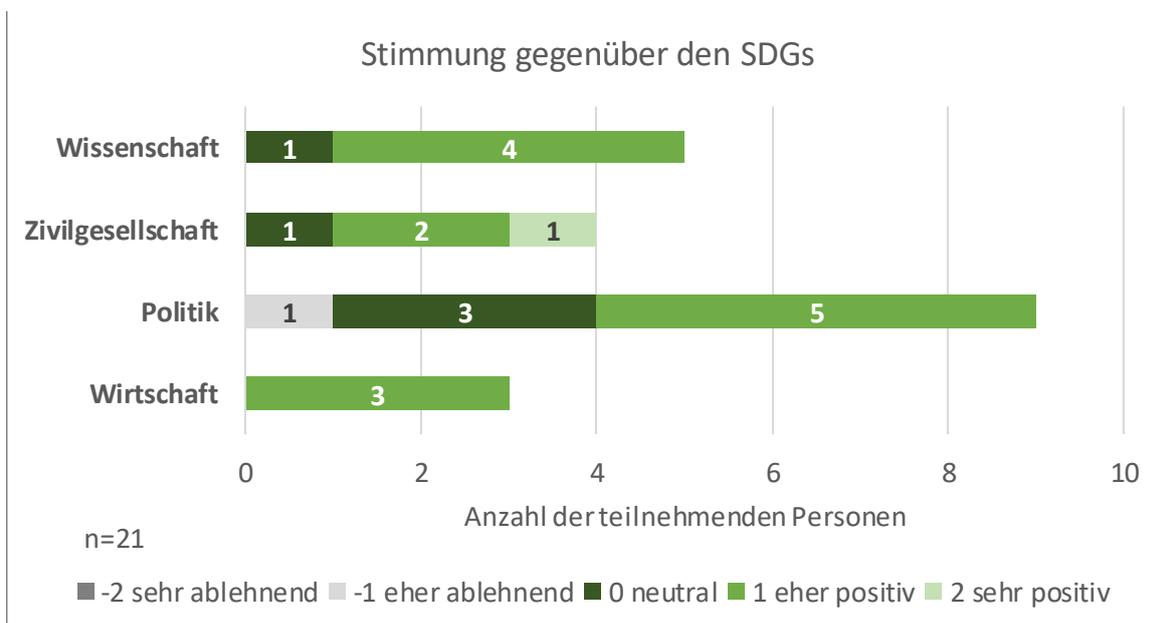
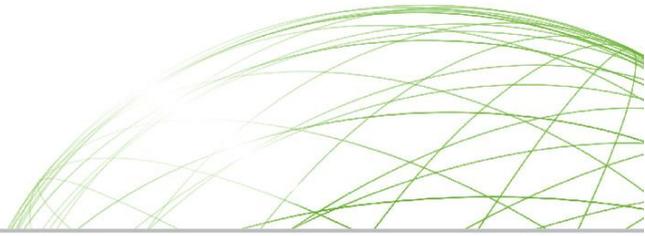


ABBILDUNG 41: STIMMUNG GEGENÜBER DEN SDGs (EIGENE DARSTELLUNG, 2020)

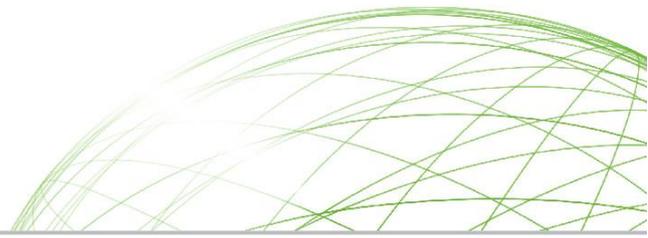


Fokusgruppe Wirtschaft:

- Die teilnehmenden Personen der Fokusgruppe Wirtschaft sind sich einig, dass man in der Wirtschaft weniger von einer Stimmung sprechen kann, sondern eher von einem Bekanntheitsgrad gegenüber den SDGs.
- In Österreich existieren einige Unternehmen, welche die SDGs bereits in ihr Kerngeschäft integrieren und mit gutem Beispiel vorangehen. Die SDGs werden laut teilnehmenden Personen grundsätzlich sehr positiv gesehen, auch weil viel wirtschaftliches Potential vorhanden ist.
- In der österreichischen Unternehmenslandschaft, welche von Klein-, und Mittelunternehmen geprägt ist, braucht es laut den teilnehmenden Personen dringend Bewusstseinsbildung für die Agenda 2030 mit ihren 17 SDGs.
- Die SDGs werden aktuell kaum für die Erstellung von Nachhaltigkeitsstrategien herangezogen. Vielmehr werden sie passiv verwendet. Dies bedeute, dass einige Unternehmen zwar SDG-Mappings durchführen und sich mit den SDGs auseinandersetzen. Die SDGs werden jedoch nicht tiefgreifend in Strategien miteinbezogen beziehungsweise nicht systemisch und ganzheitlich in Angriff genommen.
- Die Massentauglichkeit des Begriffes „SDG“ wird diskutiert, wonach „SDG“ häufig als sperrige, komplizierte sowie unverständliche englischsprachige Abkürzung empfunden wird. Auch demzufolge beschäftigen sich relativ wenige Führungspersonen in der österreichischen Wirtschaft mit der Thematik. Zusätzlich dazu wird der Begriff „Nachhaltigkeit“ in der Wirtschaft sehr unspezifisch verwendet.
- Die Quantifizierbarkeit und Messbarkeit werden thematisiert. Demnach muss die SDG-Zielerreichung für die Unternehmen realistisch machbar und vor allem leistbar sein. Die betriebliche Managementebene verlangt häufig quantifizierbare und messbare Ergebnisse. Hier gäbe es für die SDG-Zielerreichung noch Aufholbedarf.
- Die SDGs bringen zahlreiche Chancen mit sich und sind notwendig für die Wirtschaft sowie Unternehmen in Österreich. So könne die Wirtschaft, wenn sie diese Chancen stärker erkennt und die Potentiale ausschöpft, einen wertvollen und nachhaltigen gesellschaftlichen Einfluss (Impact) haben. Zusätzlich dazu könne die SDG-Umsetzung zur Entwicklung neuer Geschäftsmodelle, sowie neuer Technologien, Innovationen und interessanten Stakeholder-Gesprächen führen.

Fokusgruppe Zivilgesellschaft:

- Die teilnehmenden Personen der Fokusgruppe Zivilgesellschaft schätzen die Stimmung innerhalb der zivilgesellschaftlichen Organisationen gegenüber der Agenda 2030 und den SDGs grundsätzlich positiv ein. Trotz dieser positiven Stimmung innerhalb der zivilgesellschaftlichen Organisationen wird eine eher neutrale beziehungsweise gleichgültige Stimmung in der österreichischen Bevölkerung wahrgenommen. Der Großteil der Bevölkerung hätte demnach keinen Bezug zu den SDGs beziehungsweise keine Kenntnis über deren Existenz.
- Mit der SDG Watch Austria besteht ein zivilgesellschaftlicher Zusammenschluss aus mehr als 200 Organisationen, welche sich intensiv mit den Themen der Agenda 2030 auseinandersetzen. Außerdem sehen teilnehmende Personen Vorteile in der durch die Agenda 2030 entstehende Vernetzung innerhalb der zivilgesellschaftlichen Organisationen über



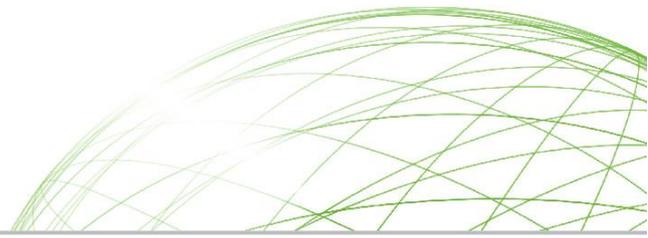
Sektoren und Themenbereiche (z. B. Umwelt, Menschenrechte, Entwicklungszusammenarbeit) hinweg.

- Positiv wird die gleichwertige Beinhaltung der drei Nachhaltigkeitsdimensionen in der Agenda 2030 bewertet. Demnach decken die 17 SDGs sowohl die ökologische und die wirtschaftliche als auch die soziale Dimension ab.
- Die Agenda 2030 enthält stark verbindende Elemente, wobei darauf geachtet werden muss, dass die einzelnen Ziele nicht in Konkurrenz zueinanderstehen oder die jeweilige Zielerreichung gegeneinander ausgespielt wird. So besteht die Gefahr, dass klimarelevante Themen aufgrund der aktuellen hohen Aufmerksamkeit andere SDGs überdecken könnten. In diesem Kontext wird angemerkt, dass die Klimadebatte eine Menschenrechtsdebatte ist und ebenso Fragen der Geschlechtergleichstellung beinhaltet. Hier gilt es, gemeinsam auf die SDGs hinzuwirken, deren Interdependenzen zu verstehen und in der Planung zu berücksichtigen.
- Durch die Begriffsverwendung „Agenda 2030“ wird auch deren Zukunftsorientierung, sowie der gestalterische und zeitliche Rahmen klar. Die SDGs dienen als eine Art Hilfsinstrument und als Checkliste für politische Entscheidungen für nachhaltige Entwicklung mit der Einhaltung von Menschenrechten. Grundsätzlich soll die Agenda 2030 als gemeinschaftliches Projekt verstanden werden, in welchem alle Organisationen und Personen einen Beitrag leisten können und sollten.
- Die Umsetzung der Agenda 2030 und der 17 SDGs ist neben einem globalen Nachhaltigkeitsprozess auch ein nationaler Prozess in Österreich, welcher inklusiv für alle Menschen Gültigkeit hat.
- Die Verwendung des Begriffes „SDGs“ wird kritisch diskutiert. Die teilnehmenden Personen sprechen sich für die bevorzugte Verwendung des Begriffes „Agenda 2030“ aus. Die Gründe dafür sind beispielsweise die zeitliche Komponente bis zum Jahr 2030 und die visionäre Charakteristik sowie das Verständnis, dass die 17 SDGs Teil der Agenda 2030 sind und Wechselwirkungen und Zusammenhänge aufweisen.
- Der Mangel an politischem Bewusstsein für die Relevanz der Agenda 2030 sowie das Fehlen eines nationalen Aktionsplans für nachhaltige Entwicklung und die Menschenrechte in Österreich wird angeführt.

4.5.3. Einschätzungen zum aktuellen Stand der inhaltlichen Zielerreichung der SDGs in Österreich

Online-Befragung Politik:

- Die teilnehmenden PolitikerInnen der Online-Befragung äußern sich bezüglich der inhaltlichen SDG-Zielerreichung in einigen Handlungsbereichen grundsätzlich positiv. So werden die Reduktion von extremer Armut und Müttersterblichkeit sowie das Bildungssystem in Österreich im internationalen Vergleich sehr positiv betrachtet. Die Erreichung des SDG 3 (Gesundheit und Wohlergehen) wird angemerkt und als positiv eingestuft.
- Es bestehe allerdings in zahlreichen menschenrechtsrelevanten Bereichen und Themenfeldern Aufholbedarf. Insbesondere hinsichtlich der Geschlechtergleichstellung, der Reduktion der Arbeitslosigkeit und der Vermögensungleichheit gäbe es in Österreich erhebliche Herausforderungen.
- Die voranschreitende Klimakrise bringt negative Auswirkungen mit und birgt Verluste der Lebensqualität in sich.
- Das SDG 1 (Keine Armut) wird als nicht erfüllt betrachtet.



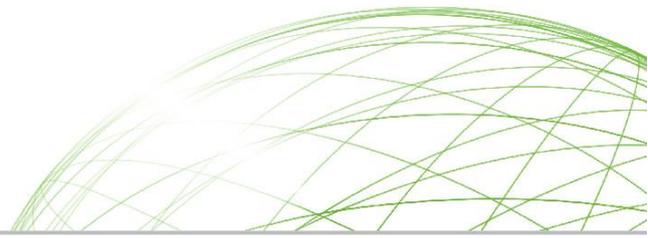
- Bereiche wie Privatsphäre, Pressefreiheit, Meinungsfreiheit, Gerechtigkeit, Kinderrechte sowie Datenschutz in Österreich werden als bedroht wahrgenommen.
- Vor allem in der österreichischen Asyl- und Migrationspolitik werden Probleme verortet. Hierbei drohe die Nichteinhaltung der Menschenrechte im Asylbereich, wie etwa bei mangelhaften Asylverfahren oder den vorherrschenden Zuständen in der Schubhaft.

Online-Befragung Wissenschaft:

- Die teilnehmenden WissenschaftlerInnen der Online-Befragung sind der Meinung, dass sich Österreich in der Phase der Bewusstseinsentwicklung für die SDGs befinden würde. Es brauche künftig einen andauernden Arbeitsprozess mit relevanten Stakeholdern, um die SDGs inhaltlich tatsächlich umsetzen zu können.
- Die fehlende breite politische Unterstützung hinsichtlich der Umsetzung der Agenda 2030 wird kritisiert. Dem einher geht das Fehlen einer gesamtheitlichen Organisation und gesamtstaatlichen Koordination der SDG-Zielerreichung.

Fokusgruppe Wirtschaft:

- Die teilnehmenden Personen der Fokusgruppe Wirtschaft stellen fest, dass Österreich in zahlreichen Bereichen sehr gut abschneidet, in anderen wiederum äußerst schlecht. Hier hätte Österreich jedoch durch die starken Interdependenzen zwischen den Zielen durchaus die Möglichkeit, die Chancen der SDGs für sich zu nutzen.
- Die Ausgangssituation zur inhaltlichen SDG-Zielerreichung ist grundsätzlich gut. Die Chance, dass Österreich die Agenda 2030 realisiert, ist durchaus gegeben. Die Einschätzung hinsichtlich des inhaltlichen SDG-Umsetzungsstandes ist stark branchenabhängig. Grundsätzlich genießt Österreich auf der inhaltlichen Ebene bereits hohe Standards beziehungsweise relativ gut erfüllte Indikatoren im Sinne der SDGs. Dementsprechend gut ist Österreich bei internationalen SDG-Rankings wie zum Beispiel der Bertelsmann Stiftung platziert.
- Es wird kritisiert, dass sich Österreich, allen voran die EntscheidungsträgerInnen in der Politik, mit der relativ guten Ausgangslage zufriedengeben. Der Anreiz, neue Rahmenbedingungen zu schaffen, um die SDG-Zielerreichung voranzutreiben, ist gering.
- Auf die Integration von Aspekten der Nachhaltigkeit in einem Unternehmen wird insbesondere dann geachtet, wenn sie kaum beziehungsweise keine Kosten verursachen. Die SDGs werden aktuell eher als Marketinginstrument verwendet und weniger in strategischen Prozessen oder in das operative Kerngeschäft integriert.
- Als Problemfelder bei der inhaltlichen Umsetzung werden Aspekte der sozialen Inklusion von Menschen mit Behinderungen sowie herrschende Arbeitsbedingungen wie etwa in der Landwirtschaft, bei Dienstverhältnissen von PraktikantInnen und bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie definiert.
- Bei SDG 13 gibt es laut den teilnehmenden Personen in Österreich Verbesserungspotentiale, so etwa bei der Reduktion von Treibhausgasen.
- Hinsichtlich der ökologischen Dimension sowie Transparenz bestehen im Zusammenhang mit Lieferketten und Wertschöpfungsketten zahlreiche Möglichkeiten zur Verbesserung (Stichwort: Sustainable Supply Chain). Hinsichtlich der Menschenrechte, Arbeitsrechtsverletzungen und nicht-nachhaltigen Wertschöpfungsketten wird insbesondere die Textilbranche als negatives Beispiel genannt.



- Im Kontext von SDG 8 werden Herausforderungen hinsichtlich Einschränkungen bei der betrieblichen Versammlungsfreiheit sowie bei Betriebsratsgründungen in österreichischen Unternehmen angemerkt.
- Im Zusammenhang mit der Klimakrise werden Flüchtlinge und AsylwerberInnen in Österreich und deren menschenrechtliche Situation genannt. Klimabedingte Migration ist als Fluchtursache nicht in der Genfer Flüchtlingskonvention verankert. Hier orten teilnehmende Personen zukünftig ein großes Spannungsfeld.
- Bestehende Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen (SDG 5), welche sich besonders in den Bereichen des Verdienstes, der Karenzzeiten sowie des Pensionsanspruches zeigen, werden thematisiert.
- Hochwertige Bildung sowie der Zugang zu Bildung (SDG 4) stelle hinsichtlich Segregation vor allem für finanziell schwächere Haushalte häufig eine Herausforderung dar.
- Im Kontext des SDG 3 wird vielerorts eine „Zwei-Klassen-Medizin“ in Österreich wahrgenommen. Hier bestehe Verbesserungspotential im österreichischen Gesundheitssystem.

„Zugang zu Bildung, Zugang zu Gesundheit – da geht die Schere momentan auseinander und da gibt es kein aktives Management, sondern nur passives Abwarten.“
(IP 7, 2019, Fokusgruppe Wirtschaft)

Fokusgruppe Zivilgesellschaft:

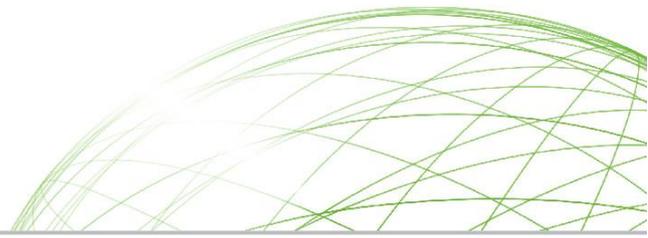
- Die teilnehmenden Personen der Fokusgruppe Zivilgesellschaft sind der Meinung, dass Österreich eine grundsätzlich gute Ausgangslage zur inhaltlichen SDG-Zielerreichung hat. Jedoch bestehe auch Bedarf bei der inhaltlichen SDG-Zielerreichung. Die inhaltliche Umsetzung der SDGs sei in anderen Ländern erfolgreicher. Als einer der Gründe wird die fehlende Verankerung der SDGs in den politischen Programmen Österreichs angeführt. Zudem werden bestehende Maßnahmenprogramme kaum beziehungsweise nicht miteinander verbunden.

„Österreich hat eine sehr gute Ausgangsposition durch die guten Strukturen und ist da her im Vergleich zu anderen Ländern schon recht weit. Das darf jedoch nie eine Ausrede sein, da stehen zu bleiben, wo man ist. Das ist aber leider so in Österreich.“
(IP 2, 2019, Fokusgruppe Zivilgesellschaft)

- Österreich befinde sich erst in einer sogenannten Kennenlernphase mit der Agenda 2030. Zuerst müsse die Bekanntheit gesteigert werden, um danach die inhaltliche SDG-Zielerreichung vorantreiben zu können.
- Obwohl Österreich im SDG-Index Rang 5¹ belegt, gäbe es bei der SDG-Zielerreichung in manchen Bereichen Aufholbedarf. Im SDG-Index sind die erhobenen Indikatoren oftmals mit Wirtschaftsleistungen und Wohlstand gekoppelt. Dies hat zur Folge, dass Länder mit höherem Wohlstandsniveau tendenziell besser abschneiden.

„Wenn man die Länder vergleicht, dann sieht man diese Ungleichheiten. Österreich hat gute soziale Bedingungen, dafür einen schlechten ökologischen Fußabdruck. In Sub-Sahara-Afrika ist es genau umgekehrt und da kann man keinen Willen erkennen, dass strukturell an diesen Zielen besonders

¹ Anm.: Sustainable Development Report 2019 (Sachs, J., Schmidt-Traub, G., Kroll, C., Lafortune, G., Fuller, 2019)



gearbeitet oder Bestehendes neu aufgegriffen wird.“

(IP 3, 2019, Fokusgruppe Zivilgesellschaft)

- In Bereichen wie etwa Gleichbehandlung von Frauen und Männern, Armut und insbesondere Kinderarmut, Hunger, Gesundheitsversorgung, Bildung sowie bei Klima und Biodiversität gäbe es in Österreich Verbesserungspotential im Sinne der SDGs.

„Bildung ist eine Frage von Menschenrechten. Alle Menschen haben gleiche Rechte – unabhängig von beispielsweise Kultur, Rasse und Herkunft. Hier haben wir im Bildungsbereich ein Problem.“

(IP 4, 2019, Fokusgruppe Zivilgesellschaft)

- Es wird auf die Abhängigkeiten und Wechselwirkungen der einzelnen SDGs hingewiesen. Vor diesem Hintergrund wird der drohenden Klimakatastrophe eine besondere Relevanz zugeschrieben. In diesem Kontext wird angemerkt, dass die Klimadebatte eine Menschenrechtsdebatte ist und ebenso Fragen der Geschlechtergleichstellung beinhaltet. Hier gilt es, gemeinsam auf die SDGs hinarbeiten und die Interdependenzen dieser zu verstehen und in der Planung zu berücksichtigen.

„Alle SDGs können nicht erreicht werden, wenn sich die Klimasituation weiter zuspitzt.“

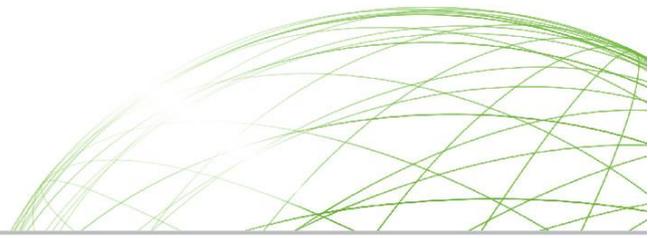
(IP 3, 2019, Fokusgruppe Zivilgesellschaft)

- Um bei Themen der Gleichbehandlung von Männern und Frauen sowie Rassismus Verbesserungen und Fortschritte zu erreichen, brauche es ernsthafte politische Handlungen.
- Im Handlungsbereich der öffentlichen nachhaltigen Beschaffung bestehe eine nicht zu unterschätzende Hebelwirkung. Neben ökologischen Aspekten könne hier relativ einfach und ohne neue Ausgaben darauf Wert gelegt werden, dass bei der Produktion von Gütern und Dienstleistungen für den öffentlichen Sektor auf menschenwürdige Arbeitsbedingungen geachtet wird.

4.5.4. Probleme und Verbesserungsvorschläge zur strukturellen Umsetzung der SDGs

Online-Befragung Politik:

- Die SDGs sollten generell erhöhte Aufmerksamkeit in der Politik erhalten sowie stärker in politischen Entscheidungsprozessen integriert werden. Dafür ist auch ein klares Bekenntnis der führenden EntscheidungsträgerInnen, sowie ein gutes Monitoring der SDG-Umsetzungsprozesse notwendig.
- Gemäß den teilnehmenden PolitikerInnen der Online-Befragung benötige es insbesondere klare Ziele beziehungsweise einen konsistenten Fahrplan für Österreich, nach denen sich die EntscheidungsträgerInnen, sowohl auf nationaler als auch auf kommunaler Ebene, richten können beziehungsweise müssen. Eine Gesamtstrategie mit Einbezug aller Bundesministerien würde begrüßt werden.
- Eine verstärkte Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, welche sich oftmals als treibende Kraft mit hoher Expertise erweisen, wäre sinnvoll.
- Rechtsstaatlichkeit und transparent agierende Behörden sind wichtig für die Einhaltung und Förderung der Menschenrechte.
- Die Bewusstseinsbildung und Weiterbildung in Bereichen der SDGs und Menschenrechte in Österreich sind wünschenswert.



- Eine Evaluierung von Überwachungsmaßnahmen, die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und die Erarbeitung eines Nationalen Aktionsplans für Menschenrechte würden begrüßt werden.

Online-Befragung Wissenschaft:

- Laut den teilnehmenden WissenschaftlerInnen der Online-Befragung, brauche es vor allem klare Strategien beziehungsweise einen Aktionsplan mit dazugehörigen Mechanismen zur Kontrolle und zur Evaluierung der SDG-Umsetzung.
- Es sollte klare politische Vorgaben geben und verbesserte administrative Strukturen, welche die Umsetzung der Agenda 2030 in Österreich fördern.
- Vermehrte Bildung sowie Trainings zur Behandlung der Menschenrechte sowie der SDGs für alle beteiligten AkteurInnen wären wichtig.

Fokusgruppe Wirtschaft:

- Die teilnehmenden Personen der Fokusgruppe Wirtschaft äußern den Wunsch nach einem verstärkten und ernsthaften politischen Bekenntnis für eine aktive SDG-Umsetzung.

„Es braucht mehr politisches Commitment und nicht nur Denken in Legislaturperioden. Man muss auch mal schwerwiegende Änderungen aufgreifen und durchziehen.“

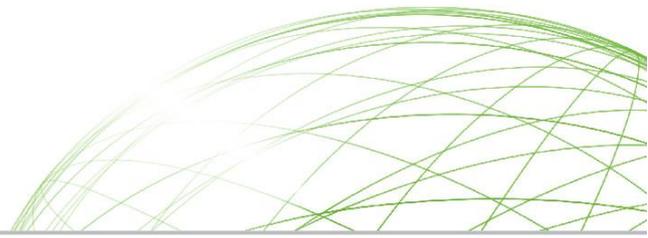
(IP 5, 2019, Fokusgruppe Wirtschaft)

- Hinsichtlich der strukturellen SDG-Umsetzung in Österreich werden Herausforderungen verortet. Dazu zählt, dass die Politik tendenziell national, aber keineswegs global agiert, obwohl beispielsweise Handelssysteme und Warenströme oftmals globalisiert sind.
- Österreichische Unternehmen, welche sich für Nachhaltigkeit einsetzen, werden oftmals nicht richtig beziehungsweise in ausreichendem Maße unterstützt. So fördern oftmals rechtliche Rahmenbedingungen nachhaltiges Unternehmertum nicht in ausreichendem Maße. In Österreich gäbe es nichtsdestotrotz zahlreiche Wirtschaftsbetriebe, welche sich verantwortungsvollem Unternehmertum und nachhaltiger Entwicklung verschreiben und damit erfolgreich sind.
- Im Energiebereich werden in Österreich rein wirtschaftliche Interessen sowie aufwändige Lobbying-Aktivitäten wahrgenommen, welche dazu führen, dass nicht-erneuerbare Technologien erhalten bleiben. Ebenso gäbe es in der Förderlandschaft erhebliches Verbesserungspotential für saubere und nachhaltige Energieformen.

„Oft finden Änderungen beziehungsweise Vorgaben nicht auf der systemischen Ebene statt, sondern lediglich auf der symptomatischen Ebene. Man geht nie das große Ganze an.“

(IP 7, 2019, Fokusgruppe Wirtschaft)

- Grundsätzlich ist bei vielen AkteurInnen in Österreich die Angst vor dem Scheitern, der mangelhafte Umgang mit Fehlern und der fehlende Mut vieler UnternehmerInnen zu erkennen. Dies erschwere den Gang neuer Wege und das Einführen von Innovationen wie etwa die Integration der SDGs in das operative Kerngeschäft.
- Die Einführung eines ökologisch-orientierten Steuersystems wird begrüßt. Damit könnten lenkende Maßnahmen in der Gesellschaft mit großer Hebelwirkung gesetzt werden.



- Langfristige Lösungen werden gebraucht, die auch die systemische Ebene adressieren, um Ursachen zu bekämpfen. Symptombekämpfung, also kurzfristige Lösungen, seien bei zahlreichen Herausforderungen zu wenige.

„Es braucht nicht mehr Maßnahmen und Verbote von Seiten der Politik, sondern mehr Ziele, die mit konkreten Sanktionen und Anreizen verknüpft sind. Den Weg zur Zielerreichung sollte man den Unternehmen freilassen, damit Kreativität im Wettbewerb entstehen kann.“

(IP 7, 2019, Fokusgruppe Wirtschaft)

- Für eine verbesserte strukturelle Umsetzung bräuchte es vermehrt Bewusstseinsbildung sowie Kommunikation zwischen den unterschiedlichen politischen Ebenen und den relevanten Stakeholdern.

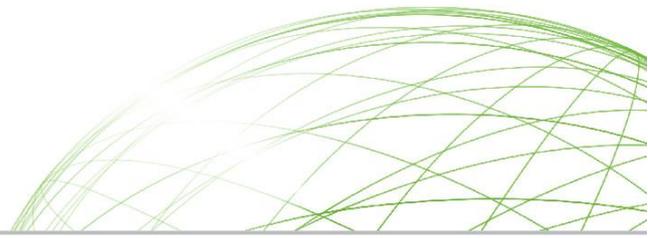
Fokusgruppe Zivilgesellschaft:

- Die teilnehmenden Personen der Fokusgruppe Zivilgesellschaft sprechen sich dafür aus, dass es in Österreich ein klares politisches Bekenntnis von der Staatsspitze der Republik abwärts, sowie einen gesamtheitlichen Plan mit zielführenden Maßnahmen für die Umsetzung der Agenda 2030 benötige.
- Es wird moniert, dass es in Österreich keine unabhängige SDG-Bestandsanalyse gibt. Auch eine SDG-Lückenanalyse wäre sinnvoll, um die Agenda 2030 auch wirklich unter dem Motto „ein gutes Leben für alle, und nicht nur für wenige“ umzusetzen.
- Es brauche verstärkte Prüfungen für Gesetze und Maßnahmen (ex-ante/ex-post), um sicherzustellen, dass diese auch tatsächlich zur SDG-Zielerreichung beitragen.
- Die SDGs sollten in die wirkungsorientierte Haushaltsführung eingebettet werden, um das öffentliche Budget mit den SDGs als Wirkungsziele zu verknüpfen.

„Es braucht unbedingt Ernsthaftigkeit der politischen EntscheidungsträgerInnen, (...) bei der Frage, wie gehe ich mit den SDGs um. Außerdem benötigt es Verantwortungsbewusstsein. Aus ökologischer Sicht geht es um die Lebensgrundlagen und Bedingungen für die Zukunft. Was es auch braucht, ist ein Verständnis für Strukturen, um die Relevanz und die Zusammenhänge zu verstehen. Daraus kann dann der notwendige politische Wille entstehen.“

(IP 3, 2019, Fokusgruppe Zivilgesellschaft)

- Partizipation und Einbeziehung der unterschiedlichen Stakeholder werden als notwendig erachtet, um die SDGs möglichst ganzheitlich umzusetzen. Wissensbasierte Politik (engl.: evidence based policy) ist notwendig. Hier brauche es unter anderem vermehrt Wissens- und Erfahrungsaustausch mit Sozialpartnerschaften, Wissenschaft und zivilgesellschaftlichen Organisationen.
- Die SDGs dürfen keineswegs nur auf Bundesebene thematisiert werden. Sie müssen auch auf Ebenen der Bundesländer und Kommunen verstärkt verfolgt werden. Hier brauche es finanzielle und strukturelle Unterstützung für Gemeinden sowie eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen politischen Ebenen.
- Es brauche in Österreich einen konkreten Aktionsplan für die Einhaltung der Menschenrechte sowie für die Umsetzung der Agenda 2030.
- Der Mainstreaming-Ansatz Österreichs wird kritisch betrachtet. Eine kohärente und gesamthafte Vorgehensweise vonseiten der Bundesregierung wäre wünschenswert.



- Für die SDG-Zielerreichung brauche es die Aufwertung der interministeriellen Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Agenda 2030 oder ein eigenes Gremium beziehungsweise eine neue Institution, die sich der Umsetzung der SDGs widmet, Entscheidungen trifft, Zielkonflikte ausgleicht und den Umsetzungsstatus kontrolliert.
- Die Aufwertung der Rolle des österreichischen Parlaments im SDG-Umsetzungsprozess würde begrüßt werden. Die Einführung einer Berichtspflicht an das Parlament in punkto SDG-Fortschritte werden als sinnvoll erachtet.

4.5.5. Relevanz der SDGs und Entwicklungen, anhand derer diese sichtbar wird

Online-Befragung Politik:

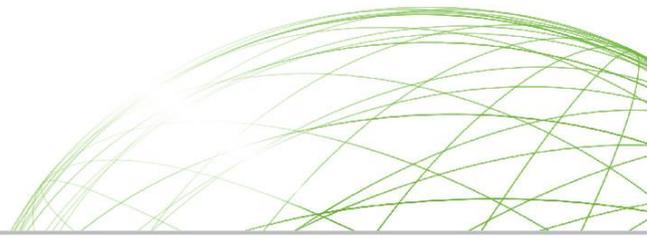
- Ein Großteil der teilnehmenden PolitikerInnen der Online-Befragung empfinden, dass auf Bundesebene sowie in den Kommunen relativ wenige Aktivitäten und Maßnahmen zur SDG-Umsetzung geschehen.
- Die Relevanz der SDGs für die Politik wird grundsätzlich erkannt. Insbesondere bei SDG 11 werden Fortschritte festgestellt. Die hohe Aufmerksamkeit vonseiten der österreichischen Bevölkerung auf Umwelt- und Klimaschutz wird positiv beurteilt.
- Entwicklungen wie etwa eine Verschlechterung bei der Einhaltung der Menschenrechte, ein Rückgang bei der Rechtsstaatlichkeit sowie effektive Klimapolitik werden als bedenklich eingestuft. Hier benötige es die stärkere Verankerung der SDGs in Politikfeldern.
- Das Regierungsprogramm 2020-2024 der Österreichischen Bundesregierung gibt Hoffnung auf eine verstärkte Politik im Sinne der Nachhaltigkeit sowie, dass die SDGs zunehmend in der österreichischen Politik Berücksichtigung finden.

Online-Befragung Wissenschaft:

- Die teilnehmenden WissenschaftlerInnen der Online-Befragung stellen zunehmende Relevanz der SDGs für die Wissenschaft fest.
- Entwicklungen wie etwa die Entstehung des Projektes UniNETZ werden als sehr positiv beurteilt.
- Wissenschaftliche und zivilgesellschaftliche Zusammenkünfte, wie jene des jährlichen SDG-Forums der SDG Watch Austria, machen bereits bestehende Ansätze oder entstehende Initiativen bekannt.
- Die Bedeutung beziehungsweise der Einfluss der SDGs ist insbesondere in Wissenschaftsdisziplinen wie der Klimaforschung, Friedensforschung sowie internationaler Entwicklung sichtbar.

Fokusgruppe Wirtschaft:

- Die teilnehmenden Personen der Fokusgruppe Wirtschaft sind sich einig, dass die SDGs für die Unternehmenslandschaft in Österreich Relevanz haben. Dennoch bestünde erhebliches Verbesserungspotential bei der tatsächlichen Anwendung sowie bei Arbeit mit den SDGs in österreichischen Betrieben.
- Die SDGs werden bereits relativ oft in der externen und internen Unternehmenskommunikation herangezogen.



„Die SDGs werden in Unternehmen häufig eher in der Kommunikation und im Marketing genutzt und weniger für Innovation oder Weiterentwicklung eingesetzt.“

(IP 5, 2019, Fokusgruppe Wirtschaft)

- Zahlreiche Unternehmen mit ihren engagierten Nachhaltigkeitsstrategien, welche beim ASRA (Austrian Sustainability Reporting Award) teilnehmen, verknüpfen die SDGs mit ihren Unternehmenstätigkeiten.
- In Bereichen der SDGs 12 und 13 werden in der österreichischen Wirtschaft Defizite verortet. Hier fehlt vielerorts Aufmerksamkeit und fehlende Erkenntnis für die Relevanz für die SDGs.
- Hinsichtlich jener österreichischen Unternehmen, die sich mit Nachhaltigkeit ernsthaft sowie strategisch auseinandersetzen, wird eine stagnierende Anzahl attestiert. Bei der Anwendung beziehungsweise Implementierung der SDGs wird den österreichischen Unternehmen im internationalen Vergleich tendenziell keine Vorreiterrolle zugeschrieben.
- Für die österreichische Wirtschaft bringen die SDGs zahlreiche Chancen und potenzielle positive Entwicklungen mit sich.

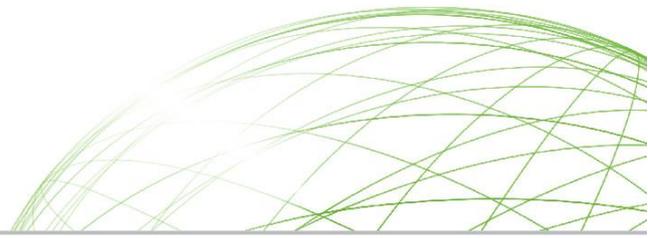
„Unternehmen könnten im Sinne des Ziels 17 tatsächlich diese verbindende Funktion einnehmen, nach oben hin, Richtung Staat und nach unten hin, um KonsumentInnen einzubinden.“

(IP 7, 2019, Fokusgruppe Wirtschaft)

- Oftmals finden Stakeholder-Dialoge der Unternehmen zu den SDGs tendenziell auf der Informationsebene statt. Ginge man hier weiter, um verstärkt Zusammenarbeit und Entwicklung zu forcieren, könnten neue Kooperationen sowie innovative Produkte und Dienstleistungen entstehen – im Sinne von SDG 9.
- Entscheidend für die Auseinandersetzung mit den SDGs sowie für die Verwendung von und Implementierung der SDGs in Unternehmensaktivitäten ist, dass die Führungsebene (EigentümerIn beziehungsweise Geschäftsführung) dahintersteht.

Fokusgruppe Zivilgesellschaft:

- Die teilnehmenden Personen der Fokusgruppe Zivilgesellschaft sind sich einig, dass die SDGs für die Zivilgesellschaft sowie zivilgesellschaftliche Organisationen in Österreich Relevanz haben.
- Positive Entwicklungen werden in der Förderlandschaft verortet. Ausschreibungskriterien beinhalten zunehmend Bezüge zu den SDGs. Dadurch entsteht in jenen Organisationen, die sich um Förderungen bemühen, oftmals eine intensive und innovative Auseinandersetzung mit der Agenda 2030.
- In der österreichischen Frauenrechtsbewegung spielen die SDGs eine bedeutende Rolle.
- Die SDGs haben hohe Relevanz hinsichtlich neuer Kooperationen. So arbeiten beispielsweise Klimaschutz- mit Frauenrechtsorganisationen oder Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit mit Umweltorganisationen zusammen, wodurch oftmals neue Synergien entstehen. Mit den SDGs entstehen wertvolle Denkprozesse, neue Partnerschaften und innovative Projekte – im Sinne von SDG 17.
- Die Vielfalt an themenbezogenen Veranstaltungen und zivilgesellschaftlichen Aktivitäten zur Agenda 2030, insbesondere in Wien, zeigt die hohe Relevanz und Notwendigkeit, sich mit den SDGs auseinanderzusetzen.



4.5.6. Handlungsoptionen, um die SDGs in Österreich (Fokus Menschenrechte) zu erreichen

Online-Befragung Politik:

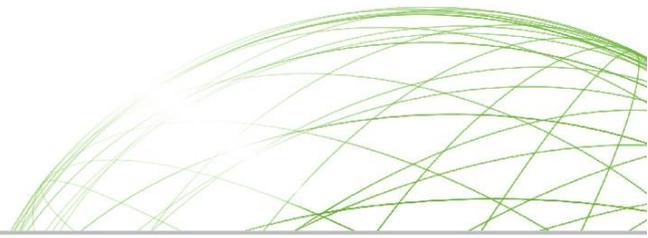
- Laut teilnehmenden PolitikerInnen der Online-Befragung sollten die SDGs durch sämtliche PolitikerInnen in Österreich in die tägliche Arbeit eingebunden werden.
- Die Regierung solle sich noch deutlicher zur Umsetzung der SDGs und uneingeschränkt zu den Menschenrechten sowie zu den Menschenrechtskonventionen bekennen.
- Alle Bundesministerien sollten in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich umfassend Lücken und Herausforderungen im Sinne der SDGs identifizieren und darauffolgend Maßnahmenpläne erstellen.
- Es benötige verstärkte SDG-Kontrollmechanismen für geplante Gesetze und politische Initiativen.
- Die SDGs müssten in allen politischen Prozessen mitbedacht und verankert werden. Die SDG-Umsetzung sollte transparent in Fortschrittsberichten veröffentlicht werden.
- Grundsätzlich brauche es bessere Aufklärung und Information für die Bevölkerung, damit eine breite Öffentlichkeit erreicht und die Bedeutung der SDGs und Menschenrechte erhöht werden kann.
- Zur Wahrung der Menschenrechte in Österreich sollten Behörden transparent gestaltet, sowie Ombudsstellen und Gerichte mit den notwendigen Ressourcen ausgestattet werden. Die Infrastruktur zur Wahrung von Rechtsstaatlichkeit sollte durch die Politik sichergestellt werden.

Online-Befragung Wissenschaft:

- Die teilnehmenden WissenschaftlerInnen der Online-Befragung sehen in der Wissenschaft das Potential, für einen verstärkten interdisziplinären Austausch zu sorgen, gemeinsame Projekte zu realisieren und hochschulübergreifende Kooperationen im Sinne der Agenda 2030 zu fördern.
- Sowohl die Agenda 2030 beziehungsweise die inhaltlichen Aspekte der SDGs, als auch die Menschenrechte gehören in der Forschung und Lehre stärker thematisiert.
- Die Sichtbarmachung und der Bekanntheitsgrad der SDGs sollten stärker vorangetrieben werden.
- Die Politik hat federführend für die SDG-Umsetzung zu sorgen und dafür adäquate Rahmenbedingungen bereitzustellen.

Fokusgruppe Wirtschaft:

- Die TeilnehmerInnen der Fokusgruppe Wirtschaft sind sich einig, dass es eine große Anzahl an Handlungsoptionen gibt.
- Menschenrechte spielen insbesondere in Lieferketten eine bedeutende Rolle. Hier besteht Potential zu Verbesserung. Die Ausrichtung nachhaltiger Lieferketten von Unternehmen gemäß den Aspekten der SDGs ist unerlässlich.
- Branchennetzwerke und individuelle Branchenlösungen können einen zunehmenden positiven Einfluss auf die SDG-Umsetzung haben. So würden zahlreiche Unternehmen im gleichen Interesse agieren und einzelne Unternehmen hätten keine Nachteile in der Branche. Kooperationen würden gestärkt werden. Hier könnte mithilfe von moderierten Stakeholder-



Dialogen über gemeinsamen Lösungen, neuen Technologien und auch über Schwierigkeiten bei der Umsetzung diskutiert werden. Unternehmen könnten sich so gegenseitig bei der Zielerreichung unterstützen.

„Es wäre eine große Chance, wenn die Unternehmen untereinander mehr miteinander kommunizieren würden.“

(IP 6, 2019, Fokusgruppe Wirtschaft)

- Für die Forcierung von Stakeholder-Dialogen bräuchte es gesetzliche Rahmenbedingungen, die einen solchen Austausch fördern würden, ohne dass den Unternehmen der Verdacht auf Preisabsprache droht.
- In der österreichischen Unternehmenslandschaft bestünde teils große Angst vor Fehlern, weshalb Firmen oft nicht genug Mut aufbringen, die SDGs zu implementieren. Hier benötige es neue Impulse, die zu Innovation beitragen, sowie neue Institutionen, welche Unternehmen mit Knowhow und prozesshafter Begleitung zur Seite stehen.

„Im Sinne einer Circular-Economy muss man auch neue Nutzungsmodelle andenken (...).“

(IP 6, 2019, Fokusgruppe Wirtschaft)

- Für viele Unternehmen sind bestehende Probleme beziehungsweise nicht-nachhaltige Handlungsbereiche bekannt, jedoch wird öffentlich nicht darüber gesprochen.
- Politische Verantwortung und Handlungen sind gefragt, um das Wirtschaftssystem nachhaltig zu gestalten. Die Abkehr von wachstumsgetriebenen Pfaden ist notwendig.

„Probleme (...) sind bisher immer erst dann gelöst worden, als die Politik aktiv geworden ist und entsprechende Regeln etabliert hat.“

(IP 7, 2019, Fokusgruppe Wirtschaft)

- Die Umsetzung der SDGs mithilfe neuer Rahmenbedingungen in der Wirtschaft kann eine Chance für Nischenunternehmen darstellen, welche durch veränderte Regeln breitenwirksamer erfolgreich sein könnten.
- Das Bewusstsein für mehr Nachhaltigkeit und für die Menschenrechte in der Bevölkerung sollte grundsätzlich gestärkt werden. Auch Unternehmen können auf bestehende Herausforderungen aufmerksam machen.

„Es braucht noch mehr Aufklärungsarbeit, dass die Menschenrechte in Österreich auch nicht selbstverständlich sind und da gehört viel mehr auf die Lieferketten geschaut.“

(IP 6, 2019, Fokusgruppe Wirtschaft)

Fokusgruppe Zivilgesellschaft:

- Die teilnehmenden Personen der Fokusgruppe Zivilgesellschaft sind sich einig, dass es notwendig ist, verstärkt auf die SDGs zu setzen, um Menschenrechte in Österreich zu stärken.
- Gemeinsames Aufzeigen von nicht-nachhaltigen Problemfeldern sowie Bereichen, in denen Menschenrechte missachtet werden, gewinnt an Relevanz. Durch die Bündelung von Ressourcen können diverse zivilgesellschaftliche Organisationen sehr effektiv zusammenarbeiten, mit zivilgesellschaftlichem Engagement Maßnahmen setzen und zu Verbesserungen in vielen Bereichen beitragen.



„Handlungsoption für die Zivilgesellschaft ist es auch, die Vernetzung voranzutreiben, nämlich sich sowohl inhaltlich zu vernetzen als auch Allianzen hinsichtlich der SDG-Umsetzung zu bilden. Außerdem sehe ich uns gefordert, den Dialog mit den Stakeholdern voranzutreiben. (...). Außerdem sehe ich uns gefordert, die eigene Expertise raus aus der Zivilgesellschaft zu tragen.“

(IP 2, 2019, Fokusgruppe Zivilgesellschaft)

- In den letzten Jahren ist in punkto Agenda 2030 bereit vieles passiert. So wurde beispielsweise die SDG Watch Austria gegründet, die rund 200 Organisationen versammelt, um gemeinsam für die verstärkte SDG-Umsetzung in Österreich zu arbeiten.
- Der Dialog und die Zusammenarbeit zwischen Politik und Zivilgesellschaft sollte verstärkt werden.
- Auch die Fridays for Future-Bewegung wird als sehr positiv für die Steigerung der Bekanntheit der SDGs unter Jugendlichen beurteilt.
- Hinsichtlich der Menschenrechte und der Menschenrechtskonventionen wird erwartet, dass die SDGs stärker eingebracht und verankert werden.
- In der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit soll verstärkt der menschenrechtsbasierte Ansatz verfolgt werden.
- Die Agenda 2030 und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte wirken für viele Menschen sehr abstrakt. Hier bestehe die Aufgabe für zivilgesellschaftliche Organisationen darin, für mehr Bewusstsein, Verständnis und kooperative Umsetzung zu sorgen.

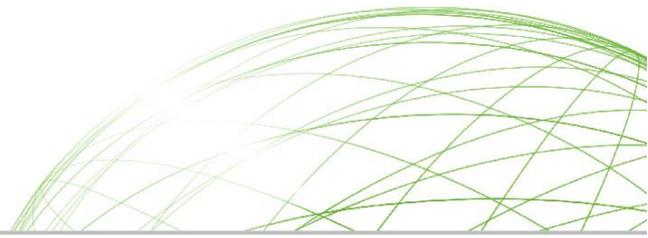
„Eine Sache, die wichtig ist, ist die Erkenntnis, worum es tatsächlich geht und was das gemeinsame und verbindende Anliegen ist – nämlich das gute Leben für alle Menschen innerhalb der Grenzen der Natur (...). Das sollten wir gemeinsam kommunizieren.“

(IP 3, 2019, Fokusgruppe Zivilgesellschaft)

- Auf die Kontrollfunktion der Zivilgesellschaft wird hingewiesen. Im Zusammenspiel mit Positionen der Wirtschaft, der Expertise der Wissenschaft und den Interessen der Politik sollten Standpunkte aus der Zivilgesellschaft ebenso berücksichtigt und in SDG-Umsetzungsprozesse sowie bei Menschenrechtsinstrumentarien eingebracht werden. So werden den zivilgesellschaftlichen Schattenberichten im Zuge der Menschenrechtskonventionen beziehungsweise bei der Einhaltung von Menschenrechten eine bedeutende Rolle zugeschrieben.
- Etablierte Menschenrechtsprüfmechanismen sind für den SDG-Umsetzungsprozess wünschenswert. So könnten bestehende Kontrollinstrumente auch für die Agenda 2030 sinnvoll genutzt werden.

4.5.7. Zukunft der SDG-Umsetzung in Österreich bis 2030 aus Sicht der Befragten

In Abbildung 42 ist ersichtlich, dass zwei Personen aus der Wissenschaft keine Veränderung zum heutigen Stand bezüglich Zielerreichung erwarten. Weitere zwei Personen aus der Wissenschaft vermuten einen leichten Fortschritt, ebenso wie drei Personen aus der Wirtschaft und alle acht Personen aus der Politik. Die teilnehmenden Personen aus der Zivilgesellschaft halten eine Beantwortung der Frage für nicht möglich. Dies wäre nicht seriös, denn die Entwicklungen rund um die SDGs würden von der zukünftigen Politik beziehungsweise parteipolitischen Konstellation sowie dem festgelegten Regierungsprogramm der österreichischen Bundesregierung abhängen. Diese Einflussfaktoren sind zum Zeitpunkt der Fokusgruppe noch nicht bekannt (Anm.:



Sondierungsgespräche zwischen der ÖVP und den Grünen im Vorfeld einer etwaigen österreichische Bundesregierung finden statt).

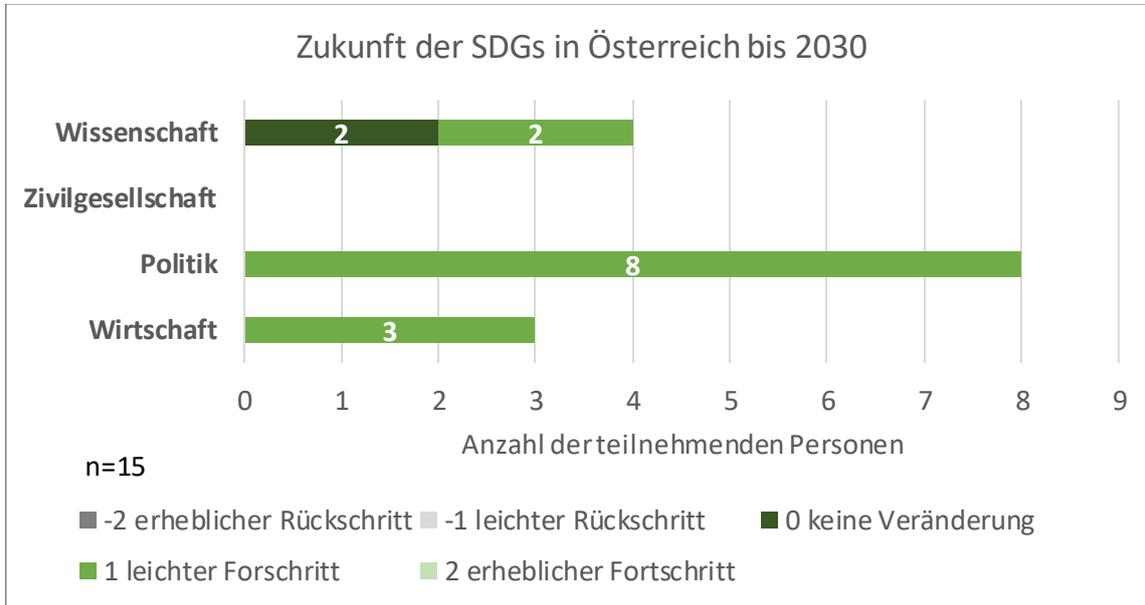


ABBILDUNG 42: ZUKUNFT DER SDGs IN ÖSTERREICH BIS 2030 (EIGENE DARSTELLUNG, 2020)

Fokusgruppe Wirtschaft:

„Wenn es gelingt, die politischen Rahmenbedingungen im Sinne der Nachhaltigkeit zu gestalten, (...) dann glaube ich schon, dass wir einen Fortschritt erzielen können.“

(IP 7, 2019, Fokusgruppe Wirtschaft)

Die teilnehmenden Personen der Fokusgruppe Wirtschaft geben an, dass rund die Hälfte der SDGs explizit die Wirtschaft adressieren. Sie sind sich einig, dass zum Zeitpunkt der Fokusgruppe – also zu einem Zeitpunkt ohne festgelegtes politisches Programm beziehungsweise Regierungsprogramm der Bundesregierung in Österreich – keine seriöse Aussage zur Zukunft der Umsetzung der Agenda 2030 möglich ist. Die Fortschritte oder Rückschritte bei Menschenrechten und SDGs hängen von der zukünftigen politischen Situation ab.

„In manchen Bereichen wird es Rückschritte geben, in anderen wiederum Fortschritte. Keine Veränderung wird es nicht geben. Das globale Netz, in dem wir eingebunden sind, könnte uns trotzdem vorantreiben, auch wenn die Veränderung nicht von Österreich initiiert wird.“

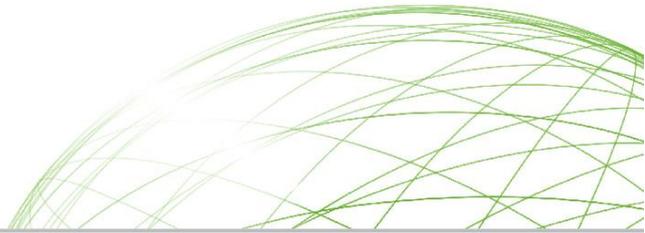
(IP 5, 2019, Fokusgruppe Wirtschaft)

Fokusgruppe Zivilgesellschaft:

„Das [Anm.: Die Frage nach der Zukunft der SDG-Umsetzung in Österreich bis 2030] ist nicht beantwortbar. Wir würden uns natürlich einen erheblichen Fortschritt wünschen, realistisch gesehen hängt das aber so stark davon ab, welche Regierung zustande kommt, auch weil die Zivilbevölkerung die SDG-Realisierung nicht allein bewerkstelligen kann.“

(IP 1, 2019, Fokusgruppe Zivilgesellschaft)

Die teilnehmenden Personen der Fokusgruppe Zivilgesellschaft sind sich einig, dass es in einigen Zielbereichen durchaus positive Veränderungen geben kann, in anderen jedoch eher Rückschritte zu



erwarten sind. Als Beispiele für Bereiche, in denen es negative Entwicklungen geben könnte, werden SDG 1 (Keine Armut) und SDG 2 (Kein Hunger) genannt. Die Unberechenbarkeit der Entwicklungen in den Bereichen Umwelt, Klima und natürliche Ressourcen machen eine Abschätzung für die teilnehmenden Personen unmöglich. Je dramatischer sich die Klimakrise zuspitzt, desto geringer könnte der Handlungsspielraum für Nachhaltigkeitsmaßnahmen durch den Staat werden – unter anderem aus finanziellen Gründen. Ob es Fortschritte oder Rückschritte bei Menschenrechten und SDGs geben wird, hängt von den künftigen Regierungen in Österreich ab.

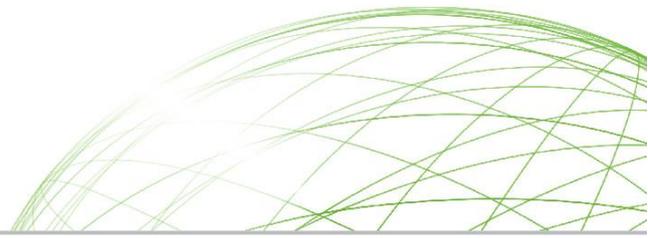
4.6. Synthese der themenrelevanten Ergebnisse aus bisherigen Veranstaltungen des Instituts für Umwelt, Friede und Entwicklung (IUFE)

In diesem Abschnitt werden relevante Ergebnisse bisheriger IUFE-Veranstaltungen anonymisiert ausgewertet. Dabei handelt es sich um Aussagen beziehungsweise Meinungen von unterschiedlichen FachexpertInnen aus Politik, Zivilgesellschaft, Wissenschaft, Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung, welche an den angeführten IUFE-Veranstaltungen zwischen 2017 und 2019 teilgenommen haben.

- IUFE-DIALOG „Nationale Umsetzung der Sustainable Development Goals in Österreich. Wie gelingt die Zielerreichung?“ (06. November 2017)
- IUFE-DIALOG „Menschenrechte, Sport für Menschen mit Behinderungen und Inklusion in österreichischen Sportverbänden“ (15. Jänner 2018)
- IUFE-DIALOG „SDGs und EZA in österreichischen Städten. Welche Potentiale bestehen in Kommunen?“ (05. April 2018)
- IUFE-FACHTAGUNG 2018 „Zukunftsrezept SDGs - Perspektiven für Entwicklungszusammenarbeit und Wirtschaft“ (24. Mai 2018)
- IUFE-DIALOG „Meilensteine der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit: Von der Entwicklungshilfe zu den SDGs“ (20. September 2018)
- IUFE-DIALOG „Digitalisierung, Klimawandel und SDGs. Wie gelingt ökologische Nachhaltigkeit?“ (06. November 2018)
- IUFE-FACHTAGUNG 2019 „Städte 2030: global lernen, nachhaltig gestalten“ (14. Mai 2019)
- IUFE-DIALOG „Der politische Nutzen der SDGs: Wie gelingt die Umsetzung in Gemeinden und Städten?“ (25. April 2019)

Laut ExpertInnen liegen der Agenda 2030 die Menschenrechte sowie das Konzept der planetaren Grenzen zugrunde. Die SDGs gelten dabei als Antworten auf dringende gesellschaftliche Probleme. Um zur SDG-Zielerreichung beitragen zu können, bedarf es in Österreich eines verstärkten strategischen und kohärenten Vorgehens, insbesondere vonseiten der Politik und Verwaltung (Aussagen im Rahmen der IUFE-Veranstaltungen am 05. April 2018 und 25. April 2019).

Die UN-Behindertenkonvention (2006) bestärkt allgemeine Menschenrechte für Menschen mit Behinderung. Laut ExpertInnen soll Inklusion – also die uneingeschränkte Teilnahme aller Menschen an Aktivitäten, sowie die gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft – gefördert werden. Gemäß AEMR-Artikel 7 haben alle Menschen Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz sowie Schutz gegen jegliche Diskriminierung. Mit dem Motto der Agenda 2030 *leave no one behind* formulieren die SDGs nachhaltige Entwicklung unter anderem auch als inklusive Entwicklung in vielen Bereichen wie etwa Bildung (SDG 4), Gleichberechtigung (SDG 5) oder Siedlungsentwicklung (SDG 11) (Aussagen im Rahmen der IUFE-Veranstaltung am 15. Jänner 2018).

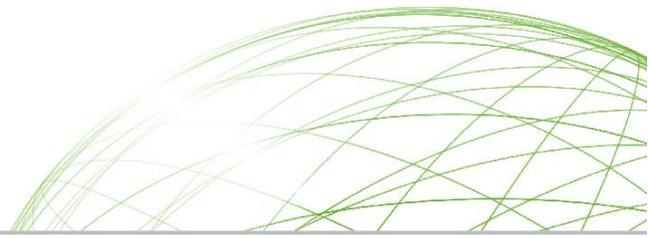


Entwicklungszusammenarbeit – verstanden als Beitrag zur Verbesserung der weltweiten wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und politischen Verhältnisse sowie zur Bekämpfung von Armut, zur Prävention von Krisen und Konflikten und zur Förderung von Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie in Ländern gemäß des OECD-Fachausschusses für Entwicklungszusammenarbeit (engl.: Development Assistance Committee/DAC) – stellt einen essentiellen Aspekt der Agenda 2030 dar. Zahlreiche SDGs zielen auf die verstärkte Unterstützung von Entwicklungsländern, sowie auf eine verbesserte Entwicklungszusammenarbeit ab (z.B. SDG 1.a, 3.d, 4.b, 6.a, 8.a, 10.a, 10.b, 12.a, 16.a, 17.a). Im Hinblick auf die österreichische Entwicklungszusammenarbeit schreiben ExpertInnen den SDGs zu, einen adäquaten Orientierungsrahmen zur gesamtheitlichen Gestaltung inhaltlicher Schwerpunkte im Kontext internationaler Kooperationen zu bieten. Die Stärke dabei ist, dass mit den SDGs ein anerkanntes Zielinstrumentarium existiert, welche globale menschenrechtsrelevante Herausforderungen wie etwa Krieg, Bildung, Gleichberechtigung, Sklaverei oder starke rechtsstaatliche Institutionen adressieren. In Folge dessen kann dies effektiv zur Problemlösung beitragen (Aussagen im Rahmen der IUFE-Veranstaltung am 20. September 2018).

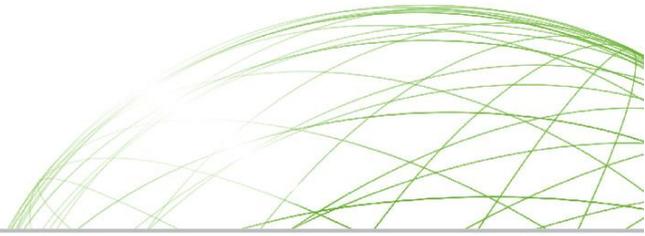
Die Agenda 2030 mit ihren 17 SDGs sollte laut ExpertInnen nicht als reine EZA-Agenda verstanden werden. Sie besitzt auch für Länder des globalen Nordens Gültigkeit. Das Verständnis für die SDGs und die Betrachtung der Relevanz sollten über Aspekte der Entwicklungszusammenarbeit hinausgehen. Demnach zielen die SDGs, ebenso wie die Menschenrechte, auch auf die Verbesserung von Lebenssituationen von Menschen in Österreich ab (Aussagen im Rahmen der IUFE-Veranstaltung am 06. November 2017).

Mit Blick auf Aspekte der nachhaltigen Entwicklung bringt Digitalisierung beziehungsweise der digitale Wandel in vielen Gesellschaftsbereichen unterschiedlichste Chancen (z.B. Ressourceneffizienz, politische Teilhabe, Demokratisierung, Zeitersparnis, Transparenzsteigerung) und Herausforderungen (z.B. Machtmissbrauch, Monopolisierung, Überwachung, Manipulation) mit sich. Ein damit eng verbundenes Thema ist der Datenschutz. Gemäß AEMR-Artikel 12 darf niemand „willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden“. Laut ExpertInnen fehlen aktuell Rahmenbedingungen für die nachhaltige Gestaltung des digitalen Wandels, welche das Gemeinwohl adressieren. Der Datenschutz zählt hier dazu (Aussagen im Rahmen der IUFE-Veranstaltung am 06. November 2018).

Die SDGs bieten für unterschiedliche Gesellschaftsbereiche (z.B. Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft) und Realisierungsebenen (lokal, regional, national) in Österreich zahlreiche Chancen und Potentiale. Für österreichische Kommunen bieten die SDGs ein adäquates Steuerungsinstrument zur Förderung einer nachhaltigen, integrierten und partizipatorischen Entwicklung. Partizipationsmöglichkeiten und Bewusstseinsbildung für die übergreifende Bedeutung der Themen der Nachhaltigkeit sind damit möglich, so auch Aspekte der AEMR wie etwa Artikel 25.1. „Gesundheit und Wohl (...) einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen“ und 26.1. „Recht auf Bildung“. Zahlreiche zivilgesellschaftliche Organisationen richten ihre Arbeit und ihre thematische Agenda verstärkt entlang der Agenda 2030 und den SDGs aus. Wissenschaftliche Erkenntnisse legen den Schluss nahe, dass die 17 SDGs in hohem Maß zur sozial-ökologische Transformation beitragen können. Dabei dienen SDGs 1, 3, 4, und 5 direkt der menschlichen Entwicklung. Auch den Unternehmen kommt eine bedeutende Rolle bei der Umsetzung der SDGs zu. Insbesondere, wenn es um die Bereiche wie etwa Einhaltung der Menschenrechte, Umwelt- und Klimaschutz, Korruptionsbekämpfung und Arbeitssicherheit geht, bieten die SDGs einen



guten Leitfaden, um Maßnahmen zu setzen. Die SDGs bringen wertvolle zusätzliche Aspekte zu den bisherigen CSR-Standards im betrieblichen Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement mit (Aussagen im Rahmen der IUFE-Veranstaltungen am 24. Mai 2018 und 14. Mai 2019).



5. ZUSAMMENFASSUNG

Die Ergebnisse aus Literaturrecherche und empirischer Arbeit werden in diesem Kapitel zusammengefasst und exemplarisch dargestellt. Neben der Literaturrecherche wurden im Rahmen dieses Forschungsprojektes Fokusgruppen mit VertreterInnen aus Wirtschaft (November 2019) und Zivilgesellschaft (Dezember 2019) sowie Online-Befragungen mit WissenschaftlerInnen (November und Dezember 2019) und PolitikerInnen (Jänner und Februar 2020) durchgeführt. Insgesamt nahmen daran 22 Personen aus Österreich teil, welche fachkundige ExpertInnen und PraktikerInnen in ihren Arbeitsbereichen sind (vgl. Kapitel 3.2.4.).

Um die Aussagen der teilnehmenden Personen zeitlich einzuordnen wird darauf hingewiesen, dass die Fokusgruppen und die Online-Befragungen vor dem Ausbruch der Coronavirus-Pandemie stattfanden. Zu diesem Zeitpunkt waren die Ausgestaltung und Inhalte des ersten Freiwilligen Nationalen Bericht zur Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele in Österreich (engl.: Volunteer National Review/VNR) noch nicht bekannt. Die Fokusgruppen Wirtschaft und Zivilgesellschaft fanden in jener Zeit statt, in der in Österreich die Sondierungsgespräche zwischen der Österreichischen Volkspartei (ÖVP) und den Grünen für eine etwaige Bundesregierung stattfanden. Damals war noch nicht absehbar, in welche Richtung sich die Gespräche entwickeln würden.

Der Fokus der folgenden Darstellung der SDG-Umsetzung in Österreich liegt auf SDG 1 (Keine Armut), SDG 5 (Geschlechtergleichheit) und SDG 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen). Einerseits haben diese drei SDGs vor dem Hintergrund der Menschenrechte hohe Relevanz, andererseits erhielten sie in den Fokusgruppen und Online-Befragungen erhöhte Aufmerksamkeit vonseiten der teilnehmenden Personen (vgl. Kapitel 4.5.).

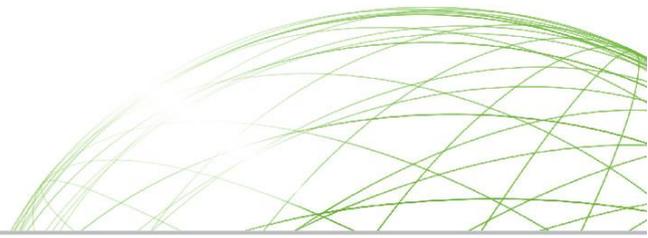
Beziehungen zwischen den Menschenrechten und der Agenda 2030 (vgl. Kapitel 4.3.)

Grundsätzlich:

- Die Menschenrechte und die Agenda 2030 sind eng miteinander verknüpft. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) ist im Resolutionstext der Agenda 2030 verankert.
- Die Agenda 2030 unterstreicht die Relevanz der Menschenrechte sowie der internationalen Menschenrechtsverträge und verlangt eine SDG-Umsetzung unter Berücksichtigung, Schutz und Erfüllung der Menschenrechte gemäß dem Grundsatz *leave no one behind*.

Inhaltlich:

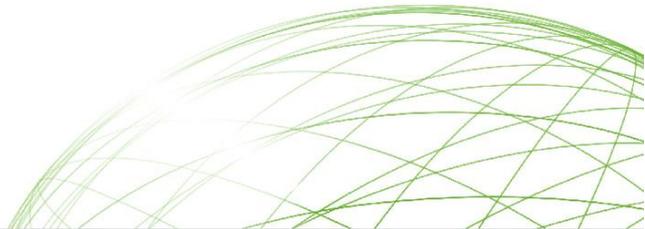
- Die Menschenrechte stellen ein essenzielles inhaltliches Fundament der Agenda 2030 dar.
- Zwar existiert kein eigenes SDG „Menschenrechte“, dennoch sind die einzelnen Menschenrechte vielfältig integriert in den SDGs zu finden.
- Rund 90% der SDGs sind in bestehenden Menschenrechtsabkommen eingebettet. In der Agenda 2030 wird beispielsweise auf Inhalte und Anliegen, welche bereits im internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (kurz: WSK-Pakt/UN-Sozialpakt), im Pakt über bürgerliche und politische Rechte (kurz: UN-Zivilpakt), im internationalen Übereinkommen über die Rechte des Kindes (kurz: UN-Kinderrechtskonvention) sowie im internationalen Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (kurz: UN-Behindertenrechtskonvention) Bezug genommen.



- Das Mapping des IUFE zeigt den inhaltlichen Vergleich der AEMR und der SDGs im Detail (vgl. Kapitel 4.4.). Hier zeigt sich, dass sich der Großteil der 30 AEMR-Artikel in den SDGs wiederfindet.
- Trotz grundsätzlicher Verankerung sowie zahlreicher inhaltlicher Übereinstimmungen zwischen den Menschenrechten und den SDGs weist die Agenda 2030 aus menschenrechtlicher Perspektive inhaltliche Lücken auf. So sind beispielsweise Formulierungen zu Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (AEMR-Art. 18) sowie Versammlungsfreiheit (AEMR-Art. 20) in der Agenda 2030 nicht zu finden.

Instrumentell:

- Die Agenda 2030 ist rechtlich nicht bindend. Monitoring und Fortschrittsmessung sind jedem UN-Mitgliedsstaat selbst überlassen. Sanktionen bei SDG-Zielverfehlungen gibt es nicht. Die Kontrollmechanismen für die SDG-Umsetzung sind weich gestaltet. Bei den Menschenrechten gibt es verbindlichere Kontroll- und Prüfmechanismen, wie etwa das Instrument des Universal Periodic Review (vgl. Kapitel 4.2.), bei dem die Menschenrechtslage in den UN-Mitgliedsstaaten geprüft wird. Für die nationale Implementierung diverser Menschenrechte sind die jeweiligen UN-Menschenrechtskonventionen von Bedeutung (vgl. Kapitel 2.1.). Solche Konventionen oder andere verbindlichere Abkommen gibt es im SDG-Umsetzungsprozess nicht.
- Die Anwendung von bestehenden Menschenrechtsmechanismen im Zuge des SDG-Umsetzungsprozesses könnte hilfreich sein, um die Rechenschaftspflicht bei den SDGs zu stärken.
- Eine Verbindung zwischen den SDG-Kontroll-, und den Menschenrechtsmechanismen stellt der Universal Human Rights Index (UHRI) dar. Dieser identifiziert unter anderem systemische und ungelöste Menschenrechtsprobleme, welche andernfalls die Umsetzung der SDGs behindern könnten. Der UHRI bietet dementsprechend ein potenzielles Werkzeug für die Verbesserung der SDG-Umsetzung.
- Vorhandene Menschenrechts-Indikatoren könnten zukünftig verstärkt mit SDG-Indikatoren verknüpft werden, um zur Kontrolle und Fortschrittsmessung der SDG-Umsetzung verwendet zu werden.



Mapping: Inhaltlicher Vergleich der AEMR und den SDGs (vgl. Kapitel 4.4.)

Das Institut für Umwelt, Friede und Entwicklung (2019) vergleicht die 30 Artikel der AEMR mit den 17 SDGs (goals) und 169 Unterzielen (targets) inhaltlich.

TABELLE 6: MAPPING - SDGS UND ARTIKEL DER AEMR (EIGENE DARSTELLUNG, 2020)

SDG	AEMR-Artikel	SDG	AEMR-Artikel
1	22, 25	10	1, 2, 3, 6, 7, 13, 14, 15, 21, 22, 23
2	25	11	3, 22, 25
3	3, 25	12	3, 22, 25
4	1, 2, 23, 26, 28	13	25
5	1, 2, 3, 4, 5, 7, 16, 22, 23, 25	14	25, 27
6	22, 25, 27	15	25, 27
7	22, 25, 27	16	1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 19, 21, 22, 29
8	4, 23, 24, 26	17	2, 7, 12, 21, 26, 27, 28
9	19, 25, 27		

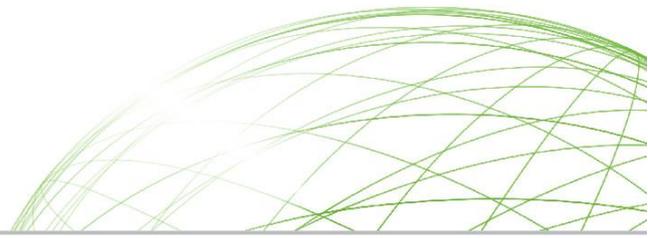
Folgende Aspekte hinsichtlich der Relevanz der SDGs und Entwicklungen, anhand deren diese in Österreich sichtbar wird, nennen die teilnehmenden Personen der Fokusgruppen und Online-Befragungen (vgl. Kapitel 4.5.5.)

Fokusgruppe Wirtschaft:

- Die SDGs sind für die österreichische Wirtschaft relevant.
- Für die österreichische Wirtschaft bringen die SDGs zahlreiche Chancen und positive Entwicklungen mit sich. So könnten mithilfe der SDGs neue Wirtschaftskooperationen sowie innovative Produkte und Dienstleistungen im Sinne der Nachhaltigkeit entstehen.
- Ein entscheidender Faktor für die Bearbeitung und Implementierung der SDGs in Unternehmen ist die Unterstützung auf der Führungsebene (EigentümerIn und/oder Geschäftsführung).
- Die SDGs werden zunehmend in der internen und externen Unternehmenskommunikation verwendet.
- Zahlreiche Unternehmen, welche am Austrian Sustainability Reporting Award (ASRA) teilnehmen, verknüpfen die SDGs bereits mit ihren Unternehmenstätigkeiten.
- Österreichischen Unternehmen wird bezüglich der Auseinandersetzung mit und Implementierung der SDGs im internationalen Vergleich tendenziell noch keine Vorreiterrolle zugeschrieben. Insbesondere hinsichtlich der SDGs 12 (Nachhaltige/r Konsum und Produktion) und 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) werden in der österreichischen Wirtschaft Defizite verortet. Hier fehlen oftmals Aufmerksamkeit und das Bewusstsein für die Relevanz der SDGs.

Fokusgruppe Zivilgesellschaft:

- Die SDGs sind für die Zivilgesellschaft sowie zivilgesellschaftliche Organisationen in Österreich relevant.



- Die SDGs haben hohe Relevanz hinsichtlich neuer Kooperationen. So arbeiten beispielsweise Klimaschutz- mit Frauenrechtsorganisationen oder Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit mit Umweltorganisationen zusammen, wodurch oftmals neue Synergien entstehen.
- Eine zunehmende Vielfalt an Veranstaltungen und zivilgesellschaftlichen Aktivitäten in Bezug auf die SDGs ist zu beobachten.
- Positive Entwicklungen werden in der Förderlandschaft verortet, da beispielsweise Ausschreibungskriterien zunehmend Bezüge zu den SDGs beinhalten.

Online-Befragung Politik:

- Die Relevanz der SDGs für die Politik wird grundsätzlich erkannt.
- Auf bundespolitischer Ebene und in den Kommunen wird eine relativ geringe Anzahl an Aktivitäten und Maßnahmen zur SDG-Umsetzung beobachtet.
- Die hohe Aufmerksamkeit der Bevölkerung auf Umwelt- und Klimaschutz wird positiv beurteilt. Hinsichtlich SDG 11 (Nachhaltige Städte und Gemeinden) werden Fortschritte festgestellt.
- Verschlechterungen bei der Einhaltung von Menschenrechten oder Klimapolitik sowie der Rückgang von Rechtsstaatlichkeit werden als bedenklich eingestuft.
- Das österreichische Regierungsprogramm 2020-2024 gibt Hoffnung auf eine Politik unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit, sowie einer Einbeziehung der SDGs.

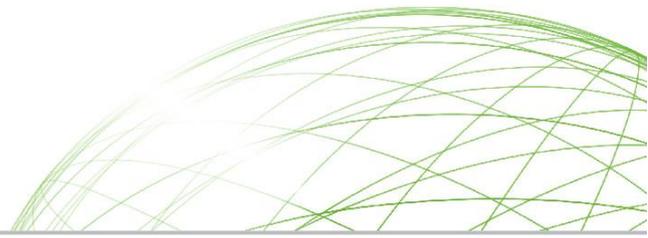
Online-Befragung Wissenschaft:

- Für die Wissenschaft wird eine zunehmende Relevanz der SDGs festgestellt.
- Die Entstehung des Projektes UniNetZ oder die Durchführung des jährlichen SDG -Forums als Zusammenkunft von Wissenschaft und Zivilgesellschaft werden als positive Entwicklungen gesehen.
- In Wissenschaftsdisziplinen wie etwa der Klimaforschung, Friedensforschung oder der internationalen Entwicklung wird die Relevanz der SDGs deutlich sichtbar.

Folgende Einschätzungen zum aktuellen Stand der inhaltlichen Zielerreichung der SDGs in Österreich sind exemplarisch zusammenzufassen (vgl. Kapitel 4.1. und Kapitel 4.5.3.)

TeilnehmerInnen der Fokusgruppen/Online-Befragungen:

- Österreich befindet sich in einer sogenannten „Kennenlernphase“ mit den SDGs.
- Die Ausgangssituation ist aus sozialer und rechtlicher Sicht in Österreich sehr gut, weshalb internationale Rankings und Analysen meist gut ausfallen. Da die erhobenen Indikatoren oftmals mit Wirtschaftsleistungen und Wohlstand gekoppelt sind, ergibt sich für Länder mit höherem Wohlstandsniveau, somit auch für Österreich, tendenziell ein gutes Ergebnis. Es wird kritisiert, dass sich österreichische politische EntscheidungsträgerInnen häufig mit der guten Ausgangslage im internationalen Vergleich zufriedengeben. Anreize, neue Rahmenbedingungen zu schaffen, um die SDG-Zielerreichung voranzutreiben, sind meist gering.

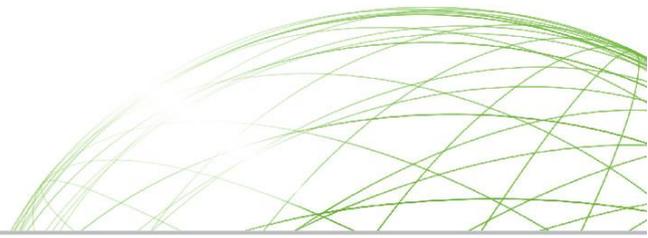


- Um die SDG-Umsetzung inhaltlich voranzutreiben, bräuchte es verbesserte strukturelle Maßnahmen. Dazu zählen beispielsweise adäquate Arbeitsprozesse mit allen relevanten Stakeholdern, hochrangige politische Unterstützung und die Verankerung der SDGs in sämtlichen politischen Programmen und Maßnahmen.
- Soziale Inklusion von Menschen mit Behinderung, herrschende Arbeitsbedingungen wie etwa in der Landwirtschaft und bei Dienstverhältnissen von PraktikantInnen sowie bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie werden in Österreich als Problemfelder definiert.
- Bereiche wie Privatsphäre, Pressefreiheit, Meinungsfreiheit, Gerechtigkeit, Kinderrechte sowie Datenschutz werden in Österreich als bedroht wahrgenommen.
- Die Klimadebatte sei eine Menschenrechtsdebatte und beinhaltet ebenso Fragen der Geschlechtergleichstellung (SDG 5). Hinsichtlich der ökologischen Aspekte des SDG 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) bestehe Verbesserungspotential wie etwa bei der Treibhausgasreduktion, dem Schutz der Biodiversität sowie der Ausrichtung nachhaltiger Liefer- und Wertschöpfungsketten.
- Aus menschenrechtlicher Sicht gäbe es Verbesserungspotential bei der Situation von geflüchteten Menschen und AsylwerberInnen im Kontext von bestehendem Rassismus. Zudem werden Verbesserungspotentiale in Bereichen von Arbeitsrechtsverletzungen und Einschränkungen bei der betrieblichen Versammlungsfreiheit und Betriebsratsgründungen verortet.
- In Bezug auf Armut (SDG 1) und Bildung (SDG 4) wird der Zugang zu einer hochwertigen Ausbildung für finanziell schwächere Haushalte in Österreich als eine Herausforderung eingeschätzt.
- Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen (SDG 5) werden in Österreich vor allem hinsichtlich des Verdienstes, der Karenzzeiten oder des Pensionsanspruchs wahrgenommen.
- Das Gesundheitssystem im Kontext des SDG 3 (Gesundheit und Wohlergehen) wird oftmals als „Zwei-Klassen-Medizin“ bewertet.
- Bei der Reduktion von Arbeitslosigkeit und der ungleichen Verteilung von Vermögen wird Aufholbedarf genannt.
- Im Handlungsbereich der öffentlichen nachhaltigen Beschaffung bestehe nach Einschätzungen der TeilnehmerInnen Verbesserungsmöglichkeit. Neben ökologischen Aspekten könne darauf Wert gelegt werden, dass bei der Produktion von Gütern und Dienstleistungen für den öffentlichen Sektor auf menschenwürdige Arbeitsbedingungen geachtet wird.

Inhalte aus Rankings und Analysen (Literatur):

Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung in Österreich (SDG-Indikatorenbericht 2020)

Die Statistik Austria bewertet die SDG-Zielerreichung in Österreich. Der aktuelle SDG-Indikatorenbericht erschien im Frühjahr 2020 (vgl. Kapitel 4.1.2.). Zu beachten dabei ist, dass rund 31% der Daten für die Indikatorenbewertung laut Statistik Austria (2020) nicht vorhanden oder adäquat verfügbar sind. Für die Bewertung von 50% der Indikatoren sind entsprechende Daten vorhanden. 15% der Ziele gelten als weitgehend erreicht, 4% werden durch alternative Daten abgedeckt. Um die SDG-Zielerreichung exemplarisch darzustellen, werden im Folgenden die SDGs 1, 5 und 16 näher beleuchtet (vgl. Kapitel 4.1.2.).



SDG 1 „Keine Armut“:

- In Österreich gibt es keine extreme Armut gemäß internationaler Definition (SDG 1.1).
- Nach den erhobenen Indikatoren (z.B. Armuts- und Ausgrenzungsgefährdung, materielle Deprivation, Mindestsicherung, Todesfälle nach Katastrophen) gibt es in Österreich wesentlich weniger Armut als im EU-Durchschnitt.

SDG 5 „Geschlechtergleichstellung“:

- Die Reduktion des Gender Pay Gap weist in Österreich eine positive Entwicklung auf. Im EU-Vergleich liegt der Unterschied bei Einkommen zwischen Frauen und Männern dennoch auf hohem Niveau (SDG 5.1).
- Frauen leisten mehr unbezahlte Arbeit als Männer (SDG 5.4).
- Der Anteil weiblicher Führungskräfte (unselbstständige Beschäftigte) erhöhte sich ebenso wie der Anteil der weiblichen Abgeordneten im Österreichischen Parlament (SDG 5.5).
- Das Unterziel des allgemeinen Zugangs zu sexueller, reproduktiver Gesundheit (SDG 5.6) gilt in Österreich als erreicht.

SDG 16 „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“:

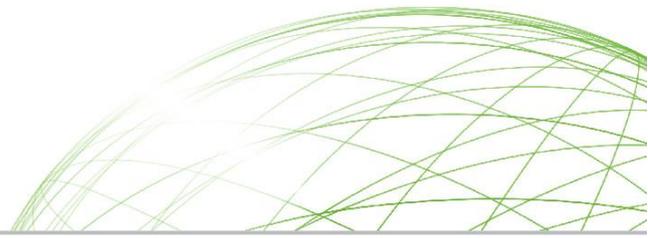
- Für das Risiko von Mord, Totschlag und tödlichen vorsätzlichen Verletzungen lässt sich in Österreich ein konstant niedriger Wert feststellen.
- Hinsichtlich der Bevölkerung, welche Kriminalität, Gewalt oder Vandalismus in ihrer Wohngegend erfahren, liegt Österreich unter dem EU-Durchschnitt.
- Das Vertrauen in das politische System lag im Jahr 2013 über dem EU-Durchschnitt.
- Das Unterziel der Korruptionsreduktion und der Abschaffung von Bestechung (SDG 16.5) wird als erfüllt eingestuft.
- Das Unterziel eines Geburtenregisters (SDG 16.9) gilt als erreicht.
- Das Unterziel des Informationszugangs und des Schützens der Grundfreiheiten (SDG 16.10) gilt als erfüllt.

Sustainable Development in the EU Monitoring Report 2019

Im Auftrag der Europäischen Kommission und des Europäischen Rates verfasst Eurostat jährlich einen umfassenden Bericht zur SDG-Umsetzung in der EU und bewertet deren Erreichung. Die Ergebnisse des EU Monitoring Reports 2019 umfassen die damals 28 EU-Mitgliedsstaaten (vgl. Kapitel 4.1.3.).

SDG 1 „Keine Armut“:

- Österreich befindet sich bezüglich der Anzahl an Personen mit Armutsrisiko oder sozialem Ausschluss von 18,1% der Gesamtbevölkerung im EU-28-Vergleich im oberen Mittelfeld.
- Österreich liegt in Bezug auf die Anzahl an Personen, welche von Einkommensarmut nach sozialem Transfer betroffen sind, mit 15% unter der EU-28-Durchschnitt.
- Österreich erreicht mit 3,7% hinsichtlich der Anzahl an materiell stark benachteiligten Menschen Platz 8 der EU-28-Länder.
- Österreich liegt hinsichtlich des Bevölkerungsanteils, der in einer Wohnung mit undichtem Dach, feuchten Wänden, Böden oder Fundamenten, oder verrotteten Teilen in Fensterrahmen oder Boden lebt, mit 11,9% knapp unter dem EU-28-Durchschnitt.



SDG 5 „Geschlechtergleichheit“:

- Österreich wird bezüglich physischer und sexueller Gewalt gegenüber Frauen mit rund 5% im EU-28-Vergleich an vierter Stelle eingestuft.
- Österreich liegt mit 19,9% über dem EU-28-Durchschnitt hinsichtlich des geschlechtsspezifischen Lohngefälles.
- Österreich belegt in Bezug auf die inaktive Bevölkerung aufgrund von Sorgfaltspflichten nach Geschlecht einen Platz im Mittelfeld und liegt damit knapp unter dem EU-28-Durchschnitt.
- Der Vergleich des Prozentsatzes an Positionen in der Geschäftsführung, die von Frauen besetzt sind, zeigt, dass Österreich mit 26,1% in etwa dem EU-28-Durchschnitt entspricht.

SDG 16 „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“:

- Die Sterblichkeitsrate auf Grund von Mord beträgt in Österreich 0,57%, womit Platz 5 im EU-28-Vergleich belegt wird.
- Österreich liegt hinsichtlich der Bevölkerung, welche Meldungen von Straftaten, Gewalt oder Vandalismus in ihrem Gebiet tätigt, mit 10,9% im Mittelfeld und damit unter dem EU-28-Durchschnitt.
- Hinsichtlich der gesamten Staatsausgaben für Gerichte belegt Österreich Platz 6 und liegt damit über dem EU-28-Durchschnitt.
- Im Vergleich der wahrgenommenen Unabhängigkeit des Justizsystems belegt Österreich Platz 3 innerhalb der EU-28.

Europe Sustainable Development Report 2019

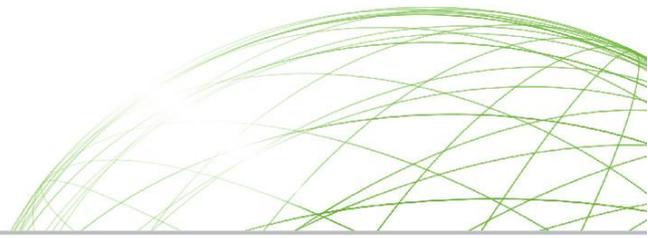
Der Europe Sustainable Development Report wurde 2019 vom Institute for European Environmental Policy (IEEP) gemeinsam mit dem Sustainable Development Solutions Network (SDSN) erstellt. Hierbei wird die SDG-Zielerreichung in Europa erhoben. Die Ergebnisse umfassen die damals 28 EU-Mitgliedsstaaten (vgl. Kapitel 4.1.4.).

- Österreich erreicht Gesamtrang 4 der 28 EU-Mitgliedsstaaten.
- Als sehr positiv wird die Erreichung von SDG 1, 9 und 16 in Österreich eingestuft.
- Schwierigkeiten bestehen für Österreich hinsichtlich SDG 3, 5, 6, 7, 8, 10 und 11.
- Erhebliche Herausforderungen gilt es für Österreich in Bezug auf SDG 2, 4 und 17 zu bewältigen.
- Österreich verzeichnet hinsichtlich der SDGs 12, 13 und 15 starken Aufholbedarf.
- Für die Bewertung von SDG 14 sind keine entsprechenden Daten verfügbar.

Sustainable Development Report 2020

Im jährlich erscheinenden internationalen Sustainable Development Report der Bertelsmann Stiftung und des Sustainable Development Solutions Network (SDSN) werden Staaten und deren SDG-Fortschritte erhoben und miteinander verglichen. Neben dem Bericht werden auch SDG-Dashboards sowie spezifische Länderinformationen veröffentlicht. Der aktuelle Report 2020 vergleicht 162 Länder (vgl. Kapitel 4.1.5.).

- Österreich erreicht den Gesamtrang 7 von 162 Ländern weltweit.
- Die SDGs 1 und 16 gelten in Österreich als erreicht.
- Leichter Handlungsbedarf besteht in Österreich bei SDG 3, 4, 6, 7, 8, 10 und 11.
- Herausforderungen bestehen in Österreich in Bezug auf SDG 2, 5, 9 und 15.



- Erhebliche Herausforderungen gilt es in Österreich bei SDG 12, 13 und 17 zu bewältigen.
- Für die Bewertung von SDG 14 sind keine entsprechenden Daten verfügbar.

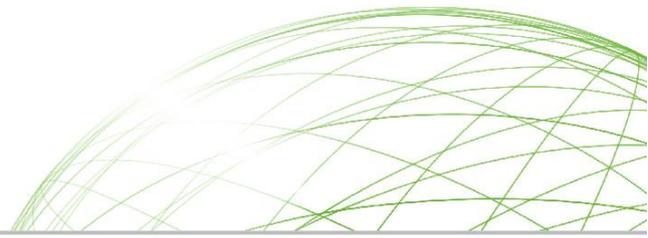
Österreichs Freiwilliger Nationaler Bericht zur Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele 2020

Der erste VNR, welcher im Mai 2020 im Ministerrat beschlossen und im Juli öffentlich präsentiert wurde, geht auf die Schwerpunktthemen Digitalisierung; Frauen, Jugend und *leaving no one behind*; Klimaschutz und Klimawandelanpassung näher ein (vgl. Kapitel 4.1.7.).

- Zur Umsetzung der SDGs besteht in Österreich ein allgemeines Bekenntnis und Engagement. Eine Vielzahl von wichtigen Erfolgen wurde bereits erzielt.
- Österreichs Aktivitäten in der EU und anderen internationalen Organisationen, sowie alle Projekte der Entwicklungszusammenarbeit dienen der Umsetzung der SDGs.
- Gezielte Maßnahmen verbessern die Lebenssituation unter anderem von Menschen mit Behinderung, älteren Menschen, Jugendlichen und Kindern sowie Frauen. Im Sinne der SDGs forciert Österreich die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Einbindung und demokratische Teilhabe junger Menschen.
- Laut dem Regierungsprogramm 2020-2024 der Österreichischen Bundesregierung soll die koordinierte Umsetzung der Agenda 2030 unter systematischer Einbindung relevanter Stakeholder gestärkt werden.

Folgende Einschätzungen zum aktuellen Stand der Menschenrechtssituation in Österreich sind aus der Literatur exemplarisch zusammenzufassen (vgl. Kapitel 4.2.)

- Laut BKA (2020) gilt in Österreich „ein historisch gewachsener Kanon an verfassungsrechtlichen Vorschriften, in denen die Grundrechte enthalten sind“.
- Gegenüber dem UN-Menschenrechtsrat wird die Republik Österreich in Form eines Peer Review-Prozesses, dem sogenannten Universal Periodic Review (UPR), hinsichtlich der Einhaltung sowie Verfehlungen der Menschenrechte geprüft. Der UPR wird im Herbst 2020 publiziert. Im Vorfeld des UPR veröffentlichte im Juni 2020 die Österreichische Liga für Menschenrechte (2020) eine zivilgesellschaftlichen Stellungnahme zur Menschenrechtssituation in Österreich. Darin werden 152 Handlungsoptionen zur Stärkung der Menschenrechte formuliert. Bemängelt wird beispielsweise ein fehlender umfassender Grundrechtskatalog im Verfassungsrang. Es brauche beispielsweise einen nationalen Aktionsplan für Menschenrechte und erhöhte Transparenz hinsichtlich Menschenrechtsverletzungen und die Sicherstellung der Finanzierung von zuständigen Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie unabhängiger zivilgesellschaftlicher Einrichtungen.
- Amnesty International (2018) berichtet von Verschlechterungen in Bereichen der Meinungs-, und Pressefreiheit und der Mindestsicherung. Im Fremden- und Asylrecht werden ebenfalls negative Entwicklungen verortet.
- Die Armutskonferenz (2016) formuliert Rückschritte in Hinblick auf den internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Dabei wurden besonders Verschlechterungen in Bereichen des angemessenen Lebensstandards, der Rechte auf Arbeit, Gesundheit oder Bildung, sowie der Rechte von Kindern und Jugendlichen angesprochen.
- Menschenrechtliche Bedenken werden in Bereichen der Gleichberechtigung von Männern und Frauen, der bestehenden Arbeitsbedingungen, der sozialen Sicherheit, des Schutzes von Familien sowie des Rechts auf körperliche und geistige Gesundheit geäußert.

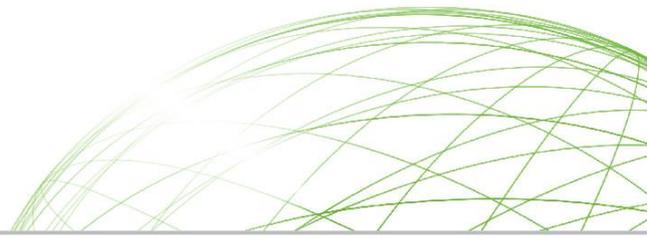


- Das Fehlen einer nationalen Menschenrechtsorganisation in Österreich wird vielerorts kritisiert. Viele Teilaspekte werden von zahlreichen unterschiedlichen Institutionen erfüllt. Vonseiten des Bundes werden den Ländern keine einheitlichen menschenrechtskonformen Standards vorgegeben. Einige Kompetenzen wie Jugendwohlfahrt, Mindestsicherung, Teile der Gesundheitsvorsorge sowie die Grundversorgung von AsylwerberInnen liegen bei den Bundesländern. Demzufolge gibt es mangelnde Einheitlichkeit österreichweit.
- Im Parallelbericht zum WSK-Pakt (2013) wird festgestellt, dass WSK-Rechte in Österreich de facto nicht einklagbar sind.

Folgende Probleme und Verbesserungsvorschläge zur strukturellen Umsetzung der SDGs in Österreich sind exemplarisch zusammenzufassen (vgl. Kapitel 4.1.1. und 4.5.4.)

TeilnehmerInnen der Fokusgruppen/Befragungen:

- Die Agenda 2030 sollte generell mehr im Fokus der Politik stehen und in politische Entscheidungsprozesse integriert werden.
- In Österreich brauche es einen konkreten nationalen Aktionsplan für die Einhaltung der Menschenrechte sowie einen ganzheitlichen und konsistenten Fahrplan für die Umsetzung der Agenda 2030. Darin sollten ebenfalls verstärkte Mechanismen zur Kontrolle und zur Evaluierung der SDG-Umsetzung berücksichtigt werden.
- Der Mainstreaming-Ansatz Österreichs zur staatlichen Umsetzung der SDGs wird tendenziell kritisch betrachtet. Eine kohärente und gesamthafte Vorgehensweise vonseiten der Bundesregierung im SDG-Umsetzungsprozess wäre wünschenswert.
- Das Fehlen einer unabhängigen Bestands- oder Lückenanalyse wird kritisiert. Gesetze und Maßnahmen sollten verstärkt auf deren Beitrag zur SDG-Zielerreichung geprüft werden.
- Die Aufwertung der interministeriellen Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Agenda 2030 oder ein neues Gremium, welches sich der SDG-Umsetzung widmet, Entscheidungen trifft sowie den Umsetzungsstatus kontrolliert, sei notwendig. Die Einführung einer Berichtspflicht an das Parlament, dessen Rolle im SDG-Umsetzungsprozess aufgewertet werden sollte, werde als sinnvoll erachtet.
- Die SDGs sollten in die wirkungsorientierte Haushaltsführung eingebettet werden, um das öffentliche Budget mit den SDGs als Wirkungsziele zu verknüpfen.
- Die SDGs sollten keineswegs nur auf Bundesebene thematisiert werden. Auch auf Ebene der Bundesländer und Kommunen sollte deren Umsetzung verstärkt verfolgt werden. Dabei brauche es finanzielle und strukturelle Unterstützung.
- Die Einführung eines ökologisch-orientierten Steuersystems wird begrüßt. Damit könnten lenkende Maßnahmen in der Gesellschaft mit großer Hebelwirkung im Sinne der Agenda 2030 gesetzt werden.
- Für österreichische Unternehmen, welche sich für Nachhaltigkeit einsetzen, gibt es häufig nicht die richtige beziehungsweise nicht genügend Unterstützung. Nachhaltiges Unternehmertum wird in Österreich nicht ausreichend gefördert.
- Bewusstseinsbildung sowie Kommunikation zwischen den politischen Ebenen, sowie Partizipation der relevanten Stakeholder und zivilgesellschaftlichen Organisationen sind notwendig, um die strukturelle SDG-Umsetzung in Österreich zu verbessern.

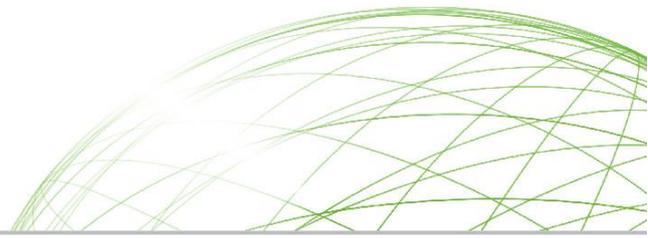


Inhalte aus Rankings und Analysen (Literatur):

- Im Prüfungsbericht zur Umsetzung der Agenda 2030 in Österreich des österreichischen Rechnungshofes (2018) werden zahlreiche Verbesserungspotentiale angeführt. Dazu zählen die klare politische Prioritätensetzung, eine gesamtstaatliche Umsetzungsstrategie, erhöhte Kohärenz und eine zusätzliche Organisationseinheit zur Beratung der Bundesregierung oder des Parlaments in Umsetzungsfragen. Österreich ist zudem mit dem ersten VNR im Jahr 2020 eines der letzten Länder, welches seine Fortschritte hinsichtlich SDG-Umsetzung berichtet (vgl. Kapitel 4.1.1.).
- Die SDG Watch Austria zeigt als zivilgesellschaftliche Vereinigung von rund 200 Organisationen auf, dass eine Aufwertung der Rolle des Österreichischen Parlaments im Umsetzungsprozess, die Prüfung von Gesetzen auf SDG-Kompatibilität (ex-ante und ex-post), sowie die Einführung eines SDG-Budgeting zu Verbesserungen in der Erreichung der SDGs führen könnten (vgl. Kapitel 4.1.1.).

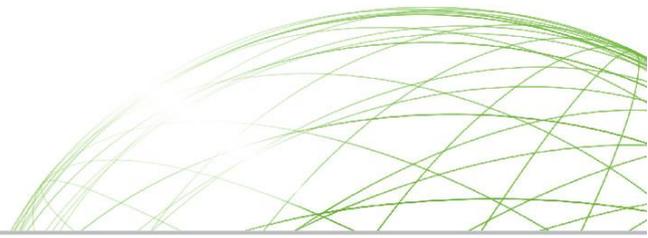
Folgende Handlungsoptionen nennen die teilnehmenden Personen der Fokusgruppen und Online-Befragungen, um die SDGs in Österreich (Fokus Menschenrechte) zu erreichen (vgl. Kapitel 4.5.6.)

- Das uneingeschränkte und aktive Bekenntnis zu den Menschenrechten und -konventionen durch die österreichische Bundesregierung ist als Basis der Einhaltung und Stärkung der Menschenrechte essenziell.
- Hochrangiges politisches Bekenntnis, sowie die Unterstützung und die Übernahme von Verantwortung für die SDG-Umsetzung sind unerlässlich. Dabei sollten die SDGs bei allen politischen Prozessen in Österreich mitbedacht und verankert, sowie in die tägliche Arbeit sämtlicher PolitikerInnen eingebunden werden.
- Es brauche vonseiten der Politik konkrete und adäquate Rahmenbedingungen. Alle Bundesministerien sollten in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich umfassend Lücken sowie Potentiale und Herausforderungen im Sinne der SDGs identifizieren und darauffolgend Maßnahmenpläne erstellen.
- Für geplante Gesetze und politische Initiativen brauche es adäquate SDG-Kontrollmechanismen. Die Fortschritte zur Erreichung der SDGs sollten transparent veröffentlicht werden.
- Etablierte Menschenrechtsprüfmechanismen sind für den SDG-Umsetzungsprozess denkbar. So könnten bestehende Kontrollinstrumente auch für die Agenda 2030 sinnvoll genutzt werden.
- Zur Wahrung und Stärkung der Menschenrechte sollten die zuständigen Institutionen mit den entsprechenden Ressourcen ausgestattet und Behörden und Gerichte transparent gestaltet werden. Die Infrastruktur zur Wahrung von Rechtsstaatlichkeit sollte durch die Politik sichergestellt werden.
- Die Partizipation und Einbindung aller relevanter Stakeholder sind von hoher Relevanz für eine erfolgreiche SDG-Umsetzung. Dafür brauche es gesetzliche Rahmenbedingungen zur Förderung eines solchen Austausches.
- Im Zusammenspiel mit Positionen der Wirtschaft, der Expertise der Wissenschaft und Interessen der Politik sollten Standpunkte aus der Zivilgesellschaft ebenso berücksichtigt und in SDG-Umsetzungsprozesse sowie bei Menschenrechtsinstrumentarien eingebracht werden. Dabei nimmt die Zivilgesellschaft häufig eine Kontrollfunktion ein. So wird den



zivilgesellschaftlichen Schattenberichten im Zuge der Menschenrechtskonventionen eine bedeutende Rolle zugeschrieben.

- In der Wissenschaft sollte ein verstärkter interdisziplinärer Austausch forciert werden, um hochschulübergreifende Kooperationen im Sinne der Agenda 2030 zu fördern. Dabei sollten die SDGs, ebenso wie die Menschenrechte, in Forschung und Lehre stärker thematisiert werden.
- Für die nachhaltige Gestaltung des Wirtschaftssystems brauche es gesetzliche Rahmenbedingungen und aktive politische Handlungen. Hier erscheint die Ausrichtung entlang nachhaltiger und menschenrechtskonformer Liefer- und Wertschöpfungsketten bedeutend.
- Durch die Entwicklung von Branchennetzwerken in der österreichischen Wirtschaft könnten verstärkt Kooperationen aufgebaut werden und im Sinne der SDGs neue Lösungen und innovative Technologien entstehen.
- Das Bewusstsein, die Sensibilisierung und das Verständnis der Relevanz von Nachhaltigkeit und Menschenrechte in der Bevölkerung sollte gestärkt werden.



6. DISKUSSION

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse des vorliegenden Forschungsprojektes diskutiert. Nach der inhaltlichen Zusammenfassung (vgl. Kapitel 5.) stellt dieses Kapitel die Ergebnisse aus Literatur und Empirie gemäß den formulierten Forschungsfragen (FF) in Kontext zueinander. Dabei handelt es sich um die Erkenntnisse aus der Literaturrecherche, Aussagen von teilnehmenden Personen der Online-Befragungen (2019 und 2020) und Fokusgruppen (2019), sowie Aussagen im Rahmen bisheriger IUFE-Veranstaltungen (2017 bis 2019), welche nicht unbedingt die Meinung des IUFE widerspiegeln.

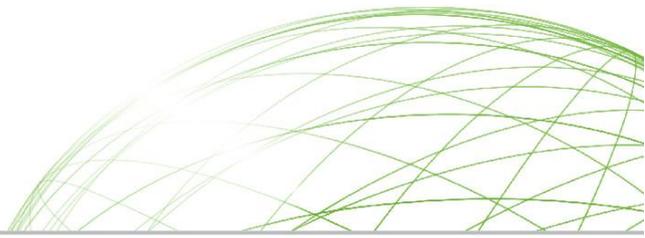
Die Intention dieses Forschungsprojektes lag von Anfang an darin, neue Erkenntnisse hinsichtlich der Menschenrechte und der Agenda 2030 zu schaffen sowie einen Beitrag zur öffentlichen Diskussion in Österreich zu leisten. Der erhoffte Brückenschlag zwischen den unterschiedlichen Gesellschaftsbereichen konnte durch den vorliegenden Innovationscharakter des Forschungsprojektes anfänglich erreicht werden und soll durch gezielte Kommunikation nach der Veröffentlichung des Forschungsberichtes fortgesetzt werden. Die Einbeziehung von Aussagen beziehungsweise Meinungen von Personen aus der Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft wurde durch das gewählte Forschungsdesign samt Methodenmix ermöglicht. Die zusätzliche Untermauerung der Empirie durch Ergebnisse der Literatur ermöglicht für LeserInnen Reflexion und neue Denkanstöße. Die Arbeit im Forschungszeitraum Juni 2019 bis Juli 2020 ermöglichte es, die Entwicklungen hinsichtlich der SDG-Umsetzung in Österreich über einen längeren Zeitraum zu beobachten und sukzessive veröffentlichte Berichterstattungen im Menschenrechtsbereich miteinzubeziehen.

Auf COVID-19 sowie auf die Effekte von politischen Entscheidungen, um den Virus zu bewältigen, wird nicht näher eingegangen. Die empirische Arbeit (Fokusgruppen und Online-Befragungen) wurde im Februar 2020 und damit vor dem Ausbruch der Coronavirus-Pandemie abgeschlossen. Aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen und etwaige neue Notwendigkeiten und innovative Möglichkeiten, die Menschenrechte sowie SDGs zur Stärkung der Gesellschaft samt Gesundheitssystem, Wirtschaft und Infrastruktur heranzuziehen, werden daher nicht erläutert.

Es ist anzumerken, dass in Österreich durchaus zahlreiche positive Entwicklungen und Initiativen in verschiedensten Gesellschaftsbereichen hinsichtlich der Umsetzung der SDGs zu beobachten sind. Im Sinne der holistisch verfassten Agenda 2030 mit den zahlreichen zusammenhängenden Themenbereichen bedarf es dennoch eines verstärkten gesamtstaatlichen und kohärenten Vorgehens, um die 17 SDGs für alle Menschen bis zum Jahr 2030 tatsächlich zu erreichen. Nichtsdestotrotz zeigen beispielsweise zahlreiche Unternehmen, zivilgesellschaftliche Organisationen, Hochschulen und Kommunen in Österreich bereits heute hohes Engagement in ihren Einfluss- und Wirkungsbereichen.

FF: In welcher Beziehung stehen die AEMR und Agenda 2030/SDGs?

Die Agenda 2030 und die Menschenrechte (AEMR) stehen in enger Beziehung zueinander. Sie weisen zahlreiche Zusammenhänge auf. Die AEMR ist in den Grundsätzen der Agenda 2030 verankert (UN, 2015b). Inhaltlich sind die Menschenrechte in allen SDGs wiederzufinden. Somit ist gemäß der Agenda 2030 nachhaltige Entwicklung nur möglich, wenn die Menschenrechte berücksichtigt und gestärkt werden. Im Vergleich zu den vorangegangenen MDGs enthalten die SDGs vermehrt wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (OHCHR, 2017). Die WSK-Rechte sind in Österreich jedoch de facto nicht einklagbar und nicht in der Verfassung integriert (WSK-Rechte Forum, 2013; Armutskonferenz, 2016). Die AEMR ist keine verbindliche Rechtsquelle des Völkerrechts. Um den Inhalten der 30 AEMR-Artikel eine höhere Gewichtung zu verleihen und für die internationale Staatengemeinschaft verbindlicher zu



gestalten, sind verschiedenste UN-Konventionen relevant. Diese gelangen zur Ratifizierung der entsprechenden nationalen Gremien der UN-Mitgliedsstaaten. Die Agenda 2030 ist für die UN-Mitgliedsstaaten nicht bindend. Es gibt im Vergleich zu den Menschenrechtskonventionen keine zusätzlichen SDG-Konventionen/-Abkommen, welche die Verbindlichkeit, Kontrolle und Rechenschaft erhöhen würden (Fokusgruppe Zivilgesellschaft, 2019).

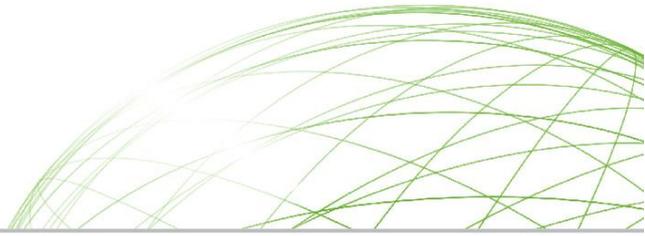
FF: Welche Menschenrechte gemäß AEMR werden mit den 17 SDGs und 169 Unterzielen explizit adressiert?

Das Mapping des IUFE (2019) zeigt den inhaltlichen Vergleich der 30 AEMR-Artikel und der 169 Unterziele in den 17 SDGs. Es wird deutlich, dass nahezu alle Artikel der AEMR innerhalb der einzelnen SDGs wiederzufinden sind (vgl. Tabelle 6). Inhaltliche Lücken bestehen gemäß OHCHR (2017). Laut Wagner (2017) fehlen bürgerliche und politische Rechte. Explizit nicht genannt werden Gedanken-, Gewissens-, und Religionsfreiheit (AEMR-Artikel 18) sowie Versammlungsfreiheit (AEMR-Artikel 20) (IUFE, 2019). Wagner (2017) weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass diese Nichtberücksichtigung jener Menschenrechte in der Agenda 2030 mit der Notwendigkeit der konsensualen Einigung aller UN-Mitgliedsstaaten begründet sein könnte.

FF: Wie wird die derzeitige Umsetzung der SDGs in Österreich (Fokus Menschenrechte) beurteilt?

Die Ergebnisse bestätigen die Erwartung, dass die Ausgangslage in Österreich im internationalen Vergleich hinsichtlich sozialer und menschenrechtlicher Standards gut ist, weshalb internationale Rankings und Analysen zur SDG-Umsetzung meist gut ausfallen. Österreich belegt beispielsweise im europaweiten Ranking des IEEP und SDSN (2019) Rang 4 der damals EU-28 Mitgliedsstaaten. Im internationalen Ranking der Bertelsmann Stiftung und des SDSN (2020) belegt Österreich Rang 7 von 162 Ländern weltweit. Die zur Bewertung herangezogenen Indikatoren sind jedoch oftmals mit der Wirtschaftsleistung und dem Wohlstand des betroffenen Landes gekoppelt (Fokusgruppe Zivilgesellschaft, 2019), wodurch sich der stets hohe Rang Österreichs und anderer wohlhabender Industriestaaten in diversen Rankings und Analysen ableiten lässt. In internationalen Rankings und Analysen (SDSN und IEEP, 2019; Sachs et al., 2020) ist zu beobachten, dass die Anzahl der Indikatoren je nach SDG variiert. So wird beispielweise die Zielerreichung bei SDG 3 anhand von 17 beziehungsweise 20 Indikatoren erhoben und die Zielerreichung bei SDG 17 mit drei beziehungsweise sechs Indikatoren gemessen. In den Fokusgruppen Zivilgesellschaft (2019) und Wirtschaft (2019) wird kritisiert, dass sich österreichische EntscheidungsträgerInnen häufig mit der guten Ausgangslage im internationalen Vergleich zufriedengeben. Daraus resultiert wiederum der geringe Anreiz, die SDG-Zielerreichung voranzutreiben. Hier hätte Österreich weitaus mehr Potenzial, nachhaltige Entwicklung aktiv zu gestalten.

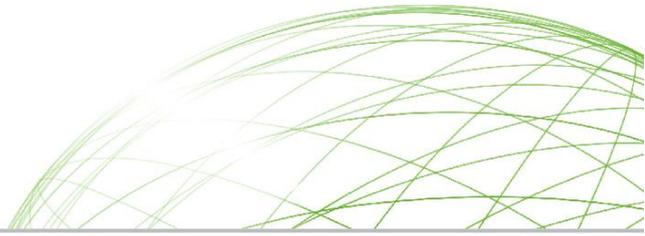
Im SDG-Umsetzungsprozess ist es laut teilnehmenden Personen der Fokusgruppen und Online-Befragungen wichtig, zwischen der inhaltlichen SDG-Zielerreichung und der strukturellen SDG-Umsetzung zu unterscheiden. Strukturell gäbe es im internationalen Vergleich in Österreich erhöhten Aufholbedarf. Dazu zählen etwa Maßnahmen wie die Aufwertung der Rolle des österreichischen Parlaments, die Stärkung des gesamtstaatlichen und kohärenten Vorgehens sowie Förderung der Zusammenarbeit unter Miteinbezug von AkteurInnen etwa aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft (Österreichischer Rechnungshof, 2018; SDG Watch Austria, 2019). Hier besteht weitgehende Deckungsgleichheit zu den Angaben in den Fokusgruppen (2019) und Online-Befragungen (2019 und 2020).



Das Engagement der politischen EntscheidungsträgerInnen in Österreich, im Sinne der SDGs zu handeln, wird in den Fokusgruppen (2019) und Online-Befragungen (2019 und 2020) tendenziell als niedrig beurteilt. Daraus resultiert, dass sich andere Gesellschaftsbereiche, wie etwa die Wirtschaft beziehungsweise die österreichischen Unternehmen, weitgehend nicht dazu verpflichtet fühlen, auf die SDG-Zielerreichung hinzuarbeiten.

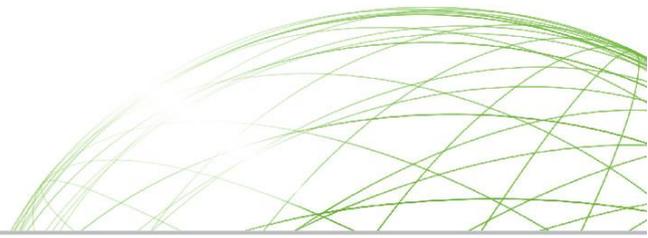
In den internationalen Rankings und Analysen ist erkennbar, dass in Österreich hinsichtlich der SDGs 12 (Nachhaltige/r Konsum und Produktion), 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz), 15 (Leben am Land) und 17 (Partnerschaften) teils erhebliche Herausforderungen bestehen. Hier bedarf es notwendige Maßnahmen als Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung (SDSN und IEEP, 2019; Sachs et al., 2020). Teilnehmende Personen aus den Fokusgruppen (2019) und Online-Befragungen (2019 und 2020) nennen in diesem Zusammenhang mit Fokus auf menschenrechtliche Aspekte jeweils unterschiedliche Problemfelder:

- Teilnehmende Personen in den Fokusgruppen (2019) nennen Armut und insbesondere Kinderarmut. SDG 1 (Keine Armut) wird in sämtlichen SDG-Zielerreichungs-Rankings jedoch positiv eingestuft (SDSN und IEEP, 2019; Sachs et al., 2020). In Österreich existiert beispielsweise keine extreme Armut (Statistik Austria, 2020), was unter anderem als Indikator im Sustainable Development Report 2020 zur Bewertung herangezogen wird. Laut Eurostat (2019) gelten in Österreich jedoch 18,1% der Bevölkerung als von Armutsrisiko oder sozialem Ausschluss betroffen. Damit liegt Österreich im oberen Mittelfeld im EU-28-Vergleich.
- Das österreichische Gesundheitssystem wird von teilnehmenden Personen in den Fokusgruppen (2019) als „Zwei-Klassen-Medizin“ wahrgenommen. Im Zusammenhang mit SDG 1 (Keine Armut) bestehen hier für finanziell schwächere beziehungsweise benachteiligte Familien in Österreich Schwierigkeiten (Armutskonferenz, 2016). Außerdem sind finanzielle Einsparungen im Gesundheitssystem kritisch zu betrachten (WSK-Rechte Forum, 2013). In internationalen Rankings werden in Bezug auf SDG 3 (Gesundheit und Wohlergehen) bestehende Herausforderungen verortet, wobei in Österreich bezüglich dieses Trends leichte Verbesserungen zu beobachten sind (SDSN und IEEP, 2019; Sachs et al., 2020). Vonseiten der Armutskonferenz (2016) bestehen Bedenken hinsichtlich des Rechts auf körperliche und geistige Gesundheit. Teilnehmende Personen in der Online-Befragung Politik (2020) beurteilen die Situation hinsichtlich SDG 3 in Österreich als positiv.
- Hinsichtlich SDG 4 (Bildung) orten teilnehmende Personen in den Fokusgruppen (2019) und Online-Befragungen (2019 und 2020) Herausforderungen im österreichischen Bildungssystem. Demnach wird angegeben, dass für Personen aus finanziell schwächeren Haushalten der Zugang zu qualitativer Ausbildung nicht immer gewährleistet ist. Dieser sollte jedoch gemäß der AEMR (UN, 1948) unabhängig von Kultur, Rasse oder Herkunft gegeben sein. Laut SDSN und IEEP (2019) sowie Sachs et al. (2020) bestehen in Bezug auf SDG 4 Herausforderungen in Österreich. Besonders Familien mit Migrationshintergrund und Kinder mit Behinderung würden im Bildungssystem vernachlässigt werden (WSK-Rechte Forum, 2013). Der unbeschränkte Zugang zu Bildung ist laut AEMR-Artikel 26 ein Grundrecht. Das SDG 4 lautet: „Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern“ (UN, 2015a).
- Hinsichtlich SDG 5 (Geschlechtergleichstellung) sprechen teilnehmende Personen in den Fokusgruppen (2019) von teils erheblichen Problemen in Bezug auf Einkommensunterschiede (Gender Pay Gap) zwischen Frauen und Männern, Pensionsanspruch und Karenzzeiten. Laut Statistik Austria (2020) sinkt der Gender Pay Gap zwar allmählich, ist im EU-28-Vergleich aber



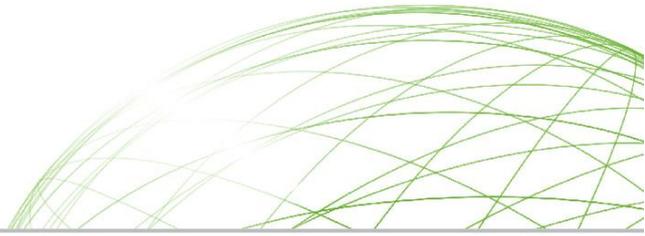
dennoch auf relativ hohem Niveau. In anderen Rankings erhält Österreich bei SDG 5 eine tendenziell positive Bewertung (SDSN und IEEP, 2019). Im Bericht von Sachs et al. (2020) werden bestehende Herausforderungen verortet. Verbesserungen weist Österreich hinsichtlich der Anzahl an weiblichen Führungskräften und der Bundesfrauenquote auf (Statistik Austria, 2020). Vonseiten der zivilgesellschaftlichen Organisationen wird die österreichische Kinderbetreuungssituation kritisiert, welche für Frauen häufig in Schwierigkeiten bei der Erwerbstätigkeit resultiert (WSK-Rechte Forum, 2013). Außerdem wird die unbezahlte Arbeitsleistung von Frauen in Österreich hervorgehoben (WSK-Rechte Forum, 2013; Statistik Austria, 2020). Im ersten VNR zur Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele in Österreich wird ein Schwerpunkt auf die Stärkung von Frauen sowie die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter gelegt (BKA und BMEIA, 2020). Demzufolge gibt es hier offenbar besonderen Handlungsbedarf.

- Im Kontext der Menschenrechte wird von teilnehmenden Personen festgestellt, dass MigrantInnen in Österreich der Zugang zum Arbeitsmarkt (SDG 8), zu Gesundheitsversorgung (SDG 3) und zu qualitativ hochwertiger Bildung (SDG 4) häufig erschwert wird (WSK-Rechte Forum, 2013). Ebenso sind in Österreich aktuell negative Entwicklungen in Bezug auf Rassismus gegenüber AusländerInnen und Menschen mit Migrationshintergrund zu beobachten (Fokusgruppe Zivilgesellschaft, 2019).
- In Zusammenhang mit SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) sehen teilnehmende Personen aus der Fokusgruppe Wirtschaft (2019) die Ausrichtung nachhaltiger und transparenter Liefer- und Wertschöpfungsketten für die österreichische Wirtschaft als relevant an. Laut SDSN und IEEP (2019) bestehen in Österreich leichte Herausforderungen bezüglich SDG 8. Im internationalen Ranking von Sachs et al. (2020) werden bei der Erreichung von SDG 8 in Österreich leichte Herausforderungen verortet, wobei hinsichtlich der Entwicklungen jeweils leichte Verbesserungen beobachtet werden. Die Einhaltung des Rechts auf Arbeit in Österreich wird von zivilgesellschaftlichen Organisationen als kritisch eingeschätzt. Dabei ist insbesondere die hohe Anzahl an Personen, welche unter den Status „working poor“ fallen, wovon vor allem Frauen und MigrantInnen betroffen sind, von Bedeutung (WSK-Rechte Forum, 2013; Armutskonferenz, 2016). Darüber hinaus wurde die Konvention über die Rechte aller WanderarbeitnehmerInnen und ihrer Familienangehörigen in Österreich bis dato nicht ratifiziert (OHCHR, ohne Datum).
- Der gesetzliche Mindestlohn und die Benachteiligung von Langezeitarbeitslosen wird vom WSK-Rechte Forum (2013) kritisiert. Dadurch werde auch die soziale Sicherheit bedroht. Dies widerspreche AEMR-Artikel 25, welcher unter anderem das Recht auf einen guten Lebensstandard, sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit beschreibt (UN, 1948). Teilnehmende Personen aus den Fokusgruppen (2019) bezeichnen vorherrschende Arbeitsbedingungen in Österreich sowie Herausforderungen bei Betriebsratsgründungen und nachweisbare Arbeitsrechtsverletzungen bei AsylwerberInnen aus menschenrechtlicher Sicht als bedenklich. Zudem ist für viele Menschen in Österreich die Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht beziehungsweise kaum gegeben. AEMR-Artikel 24 besagt, dass jeder das Recht auf Erholung und vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit sowie Urlaub hat. Die betriebliche Versammlungsfreiheit befinde sich mancherorts in Gefahr. Die Förderung und Schaffung von Inklusion von Menschen mit Behinderung stellen in Österreich Herausforderungen dar, die oftmals nicht gelöst werden. Gemäß der Aussagen im Rahmen der IUFE-Veranstaltungen am 24. Mai 2018 und 14. Mai 2019 könnten die SDGs hinsichtlich Arbeitssicherung einen guten Leitfaden darstellen, um Maßnahmen zu setzen. Laut teilnehmenden Personen aus der Online-



Befragung Politik (2020) bestünde bei der Arbeitslosigkeit in Österreich Verbesserungspotential.

- Die Zielerreichung in Bereichen des SDG 10 (Weniger Ungleichheiten) in Österreich wird im internationalen Vergleich durchwegs als Herausforderung betrachtet (SDSN und IEEP, 2019; Sachs et al., 2020). Die Relevanz der Rechte von MigrantInnen ist in der Agenda 2030 vermerkt (UN, 2015b). In Österreich ist die menschenrechtliche Situation bezüglich AsylwerberInnen laut zivilgesellschaftlichen Organisationen kritisch zu betrachten (Amnesty International, 2018). Auch vonseiten teilnehmender Personen in den Fokusgruppen (2019) und Online-Befragungen (2019 und 2020) wird der Umgang mit Geflüchteten und AsylwerberInnen in Österreich kritisch beurteilt. Dazu zählen laut Angaben beispielsweise der nicht-menschenrechtskonforme Umgang bei Asylverfahren und vorherrschende Zustände in der Schubhaft. In der Fokusgruppe Zivilgesellschaft (2019) wird vermutet, dass Spannungen bei Flucht und Migration im Zuge der voranschreitenden Klimakrise zunehmen werden.
- Die öffentliche Beschaffung (SDG 12) als wichtigen Handlungsbereich, in dem menschenrechtskonforme Arbeitsbedingungen sowie nachhaltige Liefer- und Wertschöpfungsketten gestärkt werden können, nennen teilnehmende Personen der Fokusgruppen (2019).
- Die Zielerreichung in Bereichen des SDG 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) wird in Österreich in diversen internationalen Rankings und Analysen negativ beurteilt (SDSN und IEEP, 2019; Sachs et al., 2020). Vonseiten teilnehmender Personen in den Fokusgruppen (2019) werden eine zukunftsorientierte Klimapolitik und Treibhausgasreduktion als Schwachstellen genannt. Es wird insbesondere betont, dass ohne Fortschritte hinsichtlich der Klimakrise, auch alle anderen SDGs nicht erreicht werden können. Dabei könnten die SDGs ideal als Leitfaden für die Maßnahmensetzung zu Umwelt- und Klimaschutz genutzt werden, lauteten Aussagen im Rahmen der IUFE-Veranstaltungen am 24. Mai 2018 und am 14. Mai 2019. Teilnehmende Personen in den Fokusgruppen (2019) betonen, dass die Klimadebatte auch eine Menschenrechtsdebatte sei und unter anderem Fragen der Geschlechtergleichstellung beinhalte.
- Die Einführung eines ökologisch-orientierten Steuersystems könne laut teilnehmenden Personen als Möglichkeit dienen, um lenkende Nachhaltigkeits-Maßnahmen in der Gesellschaft mit großer Hebelwirkung zu setzen.
- In internationalen Rankings und Analysen zur SDG-Umsetzung schneidet Österreich durchwegs negativ hinsichtlich SDG 17 (Partnerschaften zur Erreichung der Ziele) ab (SDSN und IEEP, 2019; Sachs et al., 2020). Dies liegt in der relativ hohen Gewichtung des Indikators der (Nicht-) Erreichung des 0,7%-Ziels in der Entwicklungszusammenarbeit begründet. Die SDGs sind laut TeilnehmerInnen der IUFE-Veranstaltung am 20. September 2018 als Rahmen für die österreichische Entwicklungszusammenarbeit gut nutzbar. Sie dürfen jedoch nicht ausschließlich als Instrument der Entwicklungszusammenarbeit gesehen werden, sondern haben in allen Ländern weltweit dasselbe Ziel, nämlich die Lebenssituation aller Menschen zu verbessern, auch in sogenannten entwickelten Ländern.



FF: Inwiefern schätzen ExpertInnen die Relevanz der SDGs (Fokus Menschenrechte) für die Arbeitsbereiche Wissenschaft, Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft ein?

Aus den Fokusgruppen (2019) und den Online-Befragungen (2019 und 2020) geht hervor, dass teilnehmende Personen die Relevanz der SDGs in der Wirtschaft, Zivilgesellschaft, Politik und Wissenschaft erkennen. Sie beurteilen sie für die jeweiligen Gesellschaftsbereiche als zunehmend. Die SDGs werden demnach in Österreich immer präsenter. Dies deckt sich auch mit dem Resolutionstext der Agenda 2030, welcher grundsätzlich alle AkteurInnen der verschiedenen Gesellschaftsbereiche als wesentlich für die Realisierung der SDGs erachtet (UN, 2015a).

FF: Welche Handlungsoptionen erkennen ExpertInnen, um die SDGs (Fokus Menschenrechte) in Österreich umzusetzen?

In den Fokusgruppen (2019) und Online-Befragungen (2019 und 2020) werden die SDGs als notwendig und relevant für Österreich beurteilt. Daraus ergibt sich bei teilnehmenden Personen der Wunsch nach verstärkten Handlungen und adäquaten Maßnahmen, um SDGs umzusetzen und Menschenrechte zu stärken.

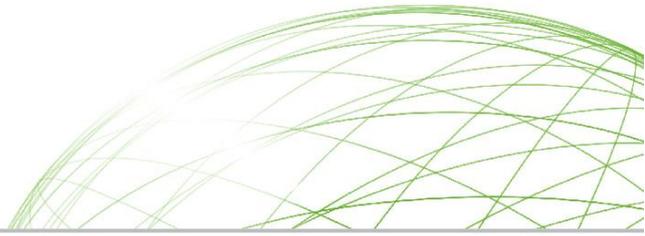
Österreich befindet sich laut teilnehmenden Personen in den Fokusgruppen (2019) in einer sogenannten „Kennenlernphase“ mit den SDGs. Dies bedeute im Wesentlichen, dass die Relevanz der SDGs in Österreich grundsätzlich erkannt wird und die Dynamik im Umsetzungsprozess künftig zunehmen wird. Die Vielfalt der Aktivitäten in den verschiedenen Gesellschaftsbereichen und auf unterschiedlichen Realisierungsebenen lassen diesen Schluss zu. Als bedeutender Schritt wird die Ausarbeitung des ersten VNR zur Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele in Österreich gewertet. Dabei merkt der Österreichische Rechnungshof (2018) an, dass Österreich mit der Vorlage des ersten VNR im Sommer 2020 eines der letzten Länder ist, welches über nationale Fortschritte in punkto SDGs berichtet.

Aus der Literatur und Empirie wird gleichermaßen deutlich, dass ernsthaftes und hochrangiges politisches Bekenntnis zur Einhaltung der Menschenrechte und der SDG-Umsetzung notwendig ist, um dementsprechend zu handeln beziehungsweise Rahmenbedingungen für die gesellschaftliche Entwicklung zu setzen. Dies gelte für die inhaltliche und strukturelle SDG-Zielerreichung.

Der Rechnungshof (2018) äußert die Notwendigkeit einer klaren politischen Prioritätensetzung sowie einer gesamtstaatlichen Umsetzungsstrategie. Diese Notwendigkeit wird durch teilnehmende Personen in den Fokusgruppen (2019) und Online-Befragungen (2019 und 2020) ebenso betont.

In Österreich fehle es laut teilnehmenden Personen der Fokusgruppen (2019) und Online-Befragungen (2019 und 2020) an einer unabhängigen und umfangreichen SDG-Lücken- und Bestandsanalyse in den jeweiligen Kompetenzbereichen der Bundesministerien. Darauf aufbauend sollten Maßnahmenpläne zur SDG-Zielerreichung erstellt werden. Dies decke sich mit Maßnahmenvorschlägen in der Literatur (SDG Watch Austria, 2019).

Der von Österreich gewählte Mainstreaming-Ansatz wird in den Fokusgruppen (2019) kritisiert. Im Sinne eines Governance-Ansatzes brauche es beispielsweise eine zusätzliche Organisations- und/oder Beratungsorganisation, welche der Bundesregierung und/oder dem Parlament im SDG-Umsetzungsprozess zur Seite steht. Dies entspricht auch den Maßnahmenvorschlägen der SDG Watch Austria (2019) und des Rechnungshofes (2018).



In der Fokusgruppe Zivilgesellschaft (2019) und in der Online-Befragung Politik (2020) wird die Prüfung von Gesetzen auf SDG-Kompatibilität als notwendig erachtet. Zudem beschreiben teilnehmende Personen in der Fokusgruppe Zivilgesellschaft (2019) die Einführung eines SDG-Budgeting zur Finanzierung der SDG-Umsetzung als denkbar. Dies deckt sich mit den Maßnahmenvorschlägen in der Literatur (SDG Watch Austria, 2019).

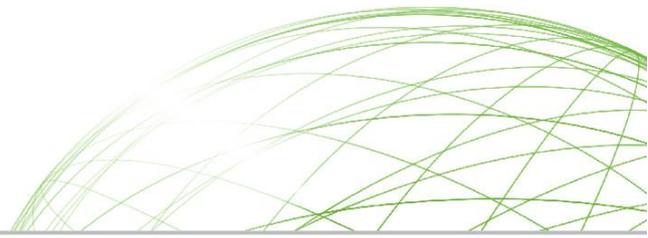
Analysen von zivilgesellschaftlichen Organisationen kritisieren beispielsweise den fehlenden Nationalen Aktionsplan für Menschenrechte, sowie die fehlende Transparenz bei Menschenrechtsverletzungen (Österreichische Liga für Menschenrechte, 2020). Dies deckt sich mit Angaben in der Online-Befragung Politik (2020) sowie der Fokusgruppe Zivilgesellschaft (2019). Solch ein Nationaler Aktionsplan könnte auch für die Realisierung der Agenda 2030 erstellt werden, um damit zur gesamtstaatlichen, strukturierten und kohärenten Umsetzung der SDGs in Österreich beizutragen (Fokusgruppe Zivilgesellschaft, 2019).

Es könnten Synergien zwischen den vorhandenen Menschenrechtsmechanismen und dem SDG-Umsetzungsprozess genutzt werden (Plan International, 2016). Ein SDG-Monitoring und die Fortschrittskontrolle mit bestehenden Menschenrechtsmechanismen könnten laut Literatur (OHCHR et al., 2013) und Angaben in der Online-Befragung Politik (2019) sinnvoll sein. Die Rechenschaftspflicht der SDGs könnte durch bestehende menschenrechtliche Verpflichtungen stark aufgewertet und ergänzt werden (BMEIA et al., 2018). Zudem könne der Universal Periodic Review (UPR) verstärkt mit SDG-Indikatoren verknüpft werden (Plan International, 2016; EU Agency for Fundamental Rights, 2019; Martens, 2019).

Nationale Menschenrechtsinstitutionen, welche sich mit deren Expertise und Handlungsmöglichkeiten als Kontrollorgan im SDG-Umsetzungsprozess einbringen könnten, wären denkbar (EU Agency for Fundamental Rights, 2019). In Österreich fehlt eine solche nationale Menschenrechtsinstitution. Relevante Kompetenzen wie etwa bei Bildung, Gesundheit, Mindestsicherung, AsylwerberInnen oder Jugendwohlfahrt liegen bei den Bundesländern und nicht auf Bundesebene (WSK-Rechte Forum, 2013). Die daraus resultierende diverse Gestaltung der jeweiligen Bereiche hat wiederum Auswirkungen auf die nicht-kohärente österreichweite SDG-Zielerreichung beispielsweise bei SDG 3 (Gesundheit und Wohlergehen) oder 4 (Bildung) (Fokusgruppe Zivilgesellschaft, 2019).

Laut Angaben in der Online-Befragung Politik (2020) sollten zur Wahrung der Menschenrechte die zuständigen Institutionen mit den entsprechenden Ressourcen ausgestattet und Behörden und Gerichte transparent gestaltet werden und dementsprechend auch agieren. Dies deckt sich mit der Analyse der Österreichischen Liga für Menschenrechte (2020) sowie mit Aussagen im Rahmen der IUFE-Veranstaltung am 20. September 2018. Hier könnten positive Effekte auf die Zielerreichung bei SDG 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen) erzielt werden. Laut BMEIA (2019) liegt einer der Schwerpunkte bei der Einhaltung der Menschenrechte in Österreich auf der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit. Demzufolge besteht hierbei offenbar besonderer Handlungsbedarf.

Teilnehmende Personen in den Fokusgruppen (2019) und Online-Befragungen (2019 und 2020) erachten eine intensivere Bewusstseinsbildung und Kommunikation durch AkteurInnen in allen Gesellschaftsbereichen sowie die Förderung von Vernetzung und Kooperation unterschiedlichster AkteurInnen als unerlässlich, um die SDGs in Österreich bekannter zu machen. Dadurch kann auch die Relevanz gesteigert werden.



7. AUSBLICK

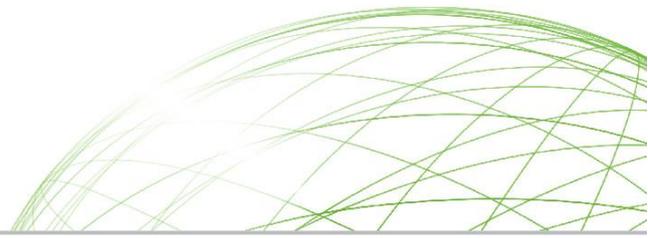
Die Ergebnisse dieses Forschungsprojektes zeigen, dass die Situation in Bezug auf Menschenrechte und die Agenda 2030 in Österreich im internationalen Vergleich grundsätzlich gut ist. Die Literatur sowie die Empirie weisen jedoch auf einige zentrale Herausforderungen hin, die in Österreich zu bewältigen beziehungsweise zu verbessern sind. Es ist festzuhalten, dass die Notwendigkeit zur Umsetzung der SDGs zunehmend an Relevanz gewinnt. Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung gemäß der Agenda 2030 ist die Einhaltung und Stärkung der Menschenrechte essenziell. Die Integration beziehungsweise Anwendung bestehender Menschenrechtsinstrumente im SDG-Umsetzungsprozess kann in Österreich positive Auswirkungen haben.

An dieser Stelle wird auf die Begrenzungen der Forschungsarbeit hingewiesen. Im Zuge der Literaturrecherche ist aufgefallen, dass die Menge an wissenschaftlichen Publikationen, welche die SDG-relevanten Inhalte wie etwa Armut, Gesundheit oder Geschlechtergleichstellung explizit in den Kontext der Agenda 2030 und der SDG-Umsetzung setzen, eher gering ist.

Eine Herausforderung stellte die zeitliche und örtliche Verfügbarkeit mancher TeilnehmerInnen dar, wodurch das Forschungsdesign mit der Durchführung von Online-Befragungen adaptiert wurde. Die empirisch erlangten Ergebnisse sind nicht als repräsentativ für die Gesamtheit der österreichischen Bevölkerung zu bewerten. Grundsätzlich könnte die vorliegende Forschungsarbeit mit einer größeren Stichprobe unter Verwendung rein quantitativer Methoden wiederholt werden, um die Repräsentativität zu gewährleisten. Durch die gewählten Methoden der Fokusgruppen und der Online-Befragungen wurde eine qualitative sowie eine quantitative Methode angewandt. Dadurch ergab sich eine erschwerte Vergleichbarkeit, die sich bei der Auswertung der Ergebnisse gezeigt hat. Um die Involvierung der teilnehmenden Personen aus den Gesellschaftsbereichen zu erzielen, erwies sich der gewählte Methodenmix dennoch als wertvoll.

Abschließend wird auf weiterführenden Forschungsbedarf hingewiesen. Die vorgestellten Ergebnisse und gewonnenen Erkenntnisse werfen fortführende Fragen auf. Dazu zählen beispielsweise jene hinsichtlich der zur Bewertung der SDG-Zielerreichung herangezogenen Indikatoren in diversen Rankings sowie Fragen der menschenrechtskonformen Umsetzung der SDGs in Österreich. Zudem sind auch Aspekte der tatsächlichen Eignung der Integration bestehender Menschenrechtsmechanismen in den SDG-Umsetzungsprozess von Interesse.

Vor dem Hintergrund der Coronavirus-Pandemie und den damit zusammenhängenden Änderungen zahlreicher gesellschaftlicher Spielregeln sowie Rahmenbedingungen in diversen Bereichen ergibt sich weiterer Forschungsbedarf hinsichtlich der konstruktiven Anwendung der Agenda 2030 unter Berücksichtigung der 17 SDGs als Kompass für nachhaltige Entwicklung in Österreich und weltweit.



8. QUELLENVERZEICHNISSE

8.1. Literaturverzeichnis

Allianz Nachhaltige Universitäten in Österreich (2020) *UniNEtZ – Universitäten und Nachhaltige Entwicklungsziele - Perspektivenbericht*. Wien, Innsbruck.

Amnesty International (2018) *Menschenrechte in Österreich 2018*. Verfügbar unter: <https://www.amnesty.at/presse/menschenrechte-in-oesterreich-2018/> (Zugegriffen: 17. Juni 2020).

Amnesty International et al. (2015) „Human Rights Caucus reaction to the 2030 Agenda for Sustainable Development“.

Armutskonferenz (2016) *WO STEHT DAS MATCH UM SOZIALE SICHERHEIT IN ÖSTERREICH ? Offener Brief an das neue Regierungsteam Österreichs*.

BKA (2017) „Beiträge der Bundesministerien zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung durch Österreich“.

BKA (ohne Datum) *Grund- und Menschenrechte - Bundeskanzleramt Österreich*. Verfügbar unter: <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/verfassung/grund-und-menschenrechte.html> (Zugegriffen: 16. Juni 2020).

BKA und BMEIA (2020) *Österreich und die Agenda 2030: Freiwilliger Nationaler Bericht zur Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele, Bericht an die Bundesregierung*.

BMEIA (2019) *Österreich im VN-Menschenrechtsrat*. Verfügbar unter: <https://www.bmeia.gv.at/europa-aussenpolitik/menschenrechte/oesterreich-im-vn-menschenrechtsrat/> (Zugegriffen: 20. August 2019).

BMEIA (2020) *Universal Periodic Review – BMEIA, Außenministerium Österreich*. Verfügbar unter: <https://www.bmeia.gv.at/europa-aussenpolitik/menschenrechte/universal-periodic-review/> (Zugegriffen: 16. Juni 2020).

BMEIA et al. (2018) „Vienna +25 International Conference on the occasion of the 25 th anniversary of the World Conference on Human Rights“, in *Building Trust - Making Human Rights a Reality for All*. Wien.

Dänisches Institut für Menschenrechte (2018) „Human Rights and the 2030 Agenda for Sustainable Development: Lessons Learned and Next Steps“, S. 1–54.

EU Agency for Fundamental Rights (2019) *Implementing the Sustainable Development Goals in the EU: a matter of human and fundamental rights*. doi: 10.2811/624376.

Eurostat (2019) *Sustainable development in the European Union - Monitoring report on progress towards the SDGs in an EU context, Greener Management International*. Luxembourg. doi: 10.9774/gleaf.3062.2001.wi.00007.

Global Policy Forum et al. (2019) *Spotlight on Sustainable Development - Reshaping governance for sustainability - transforming institutions - shifting power - strengthening rights*.

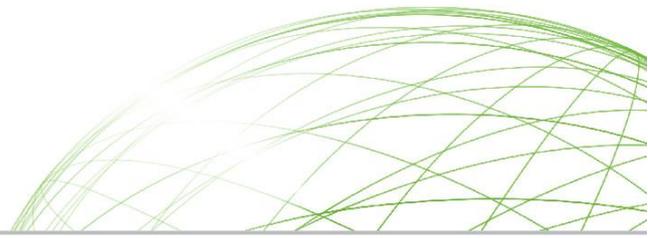
humanrights.ch (2015) *Die internationalen Menschenrechte und ihr Schutz: Übersicht*. Verfügbar unter: <https://www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/aemr/geschichte/> (Zugegriffen: 31. März 2020).

International Planned Parenthood Federation / IPPF (2016) *Sustainable Development Goals and Human Rights*.

IUFE (2019) „Mapping Sustainable Development Goals & Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“.

Kruger, R. A. . und Casey, M. A. (2009) *Focus Groups: A Practical Guide for Applied Research*. Sage.

Martens, J. (2019) *Agenda 2030 kommunal - Die Umsetzung der UN-Nachhaltigkeitsziele in Städten und*



Gemeinden.

Mayring, P. und Fenzl, T. (2019) „Qualitative Inhaltsanalyse“, in *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*. Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 633–648. doi: 10.1007/978-3-658-21308-4_42.

OHCHR (2017) „Transforming Our World: Human Rights in the 2030 Agenda for Sustainable Development“.

OHCHR (2019) „Empowerment, Inclusion, Equality: Accelerating sustainable development with human rights“, S. 1–8.

OHCHR (ohne Datum) *UN Treaty Body Database*. Verfügbar unter: https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/TreatyBodyExternal/Treaty.aspx?CountryID=10&Lang=EN (Zugegriffen: 16. Juni 2020).

OHCHR et al. (2013) „VIENNA+20: ADVANCING THE PROTECTION OF HUMAN RIGHTS“, in *Achievements, Challenges and Perspectives 20 Years after the World Conference*. Wien.

Österreichische Liga für Menschenrechte (2020) *Joint Submission Universal Periodic Review 2020 (Österreich - Third Circle, 37th Session)*.

Österreichischer Rechnungshof (2018) *Bericht des Rechnungshofes – Nachhaltige Entwicklungsziele der Vereinten Nationen, Umsetzung der Agenda 2030 in Österreich*.

Plan International (2016) *Making the Link: SDGs and Human Rights Mechanisms*.

Sachs, J., Schmidt-Traub, G., Kroll, C., Lafortune, G., Fuller, G. (2019) *Sustainable Development Report 2019*. New York.

Sachs et al. (2020) *The Sustainable Development Goals and Covid-19. Sustainable Development Report 2020*. Cambridge.

SDG Watch Austria (2019) *Vorschläge zur Einbindung der Agenda 2030 im österreichischen Parlament*. Wien.

SDSN und IEEP (2019) *The 2019 Europe Sustainable Development Report*. Paris, Brüssel.

Ständige Vertretung Dänemarks bei den Vereinten Nationen in Genf (2017) „HUMAN RIGHTS AND THE SDGs PURSUING SYNERGIES“.

Statistik Austria (2020) *Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung in Österreich – SDG -Indikatorenbericht*.

UN (1948) *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948*.

UN (2015a) *Resolution der Generalversammlung, verabschiedet 25. September 2015. 70/1. Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung*.

UN (2015b) *Transforming Our World: The 2030 Agenda for Sustainable Development*. doi: 10.1201/b20466-7.

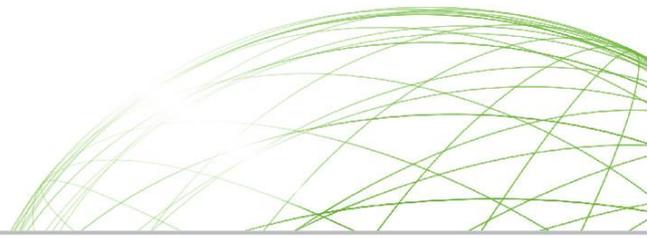
Wagner, L. J. (2017) „In welchem Verhältnis stehen die Menschenrechte und die 2030 Agenda?“, *KfW Development Research, Entwicklungspolitik Kompakt*, (12), S. 2030.

WSK-Rechte Forum (2013) „Parallelbericht zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (WSK-Pakt)“.



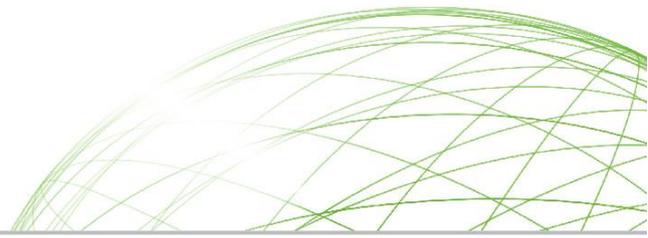
8.2. Abbildungsverzeichnis

Alle verwendeten SDG-Icons sowie das SDG-Wheel	https://17ziele.de/downloads.html
Verwendetes Menschenrechtslogo	https://www.humanrightslogo.net/en/download
Abbildung 1: Forschungsdesign (Eigene Darstellung, 2020)	6
Abbildung 2: Ausgewählte SDGs (1,5 und 16) (Eigene Darstellung nach BKA, 2015B)	11
Abbildung 3: Statistik Austria Übersicht SDG 1 (Statistik Austria, 2020, S. 44)	13
Abbildung 4: Statistik Austria Infografik SDG 1 (Statistik Austria, 2020, S. 44)	13
Abbildung 5: Statistik Austria Übersicht SDG 5 (Statistik Austria, 2020, S. 56)	14
Abbildung 6: Statistik Austria Infografik SDG 5 (Statistik Austria, 2020, S. 56)	15
Abbildung 7: Statistik Austria Übersicht SDG 16 (Statistik Austria, 2020, S. 88)	16
Abbildung 8: : Statistik Austria Infografik SDG 16 (Statistik Austria, 2020, S. 88)	16
Abbildung 9: SDG 1 Armutsrisiko (Eurostat, 2019, S. 45)	17
Abbildung 10: SDG 1 Einkommensarmut (Eurostat, 2019, S. 47)	18
Abbildung 11: SDG 1 Materielle Benachteiligung (Eurostat, 2019, S. 48)	18
Abbildung 12: SDG 1 Geringe Arbeitsintensität (Eurostat, 2019, S. 49)	19
Abbildung 13: SDG 1 Armutsgefährdung bei der Arbeit (Eurostat, 2019, S. 50)	19
Abbildung 14: SDG 1 Wohnungszustand (Eurostat, 2019, S. 51)	20
Abbildung 15: SDG 5 Gewalt gegenüber Frauen (Eurostat, 2019, S. 121)	20
Abbildung 16: SDG 5 Geschlechterspezifisches Lohngefälle (Eurostat, 2019, S. 122)	21
Abbildung 17: SDG 5 Geschlechterspezifische Beschäftigungslücke (Eurostat, 2019, S. 123)	21
Abbildung 18: SDG 5 Sorgfaltspflichten (Eurostat, 2019, S. 124)	22
Abbildung 19: SDG 5 Frauen im Parlament (Eurostat, 2019, S. 125)	22
Abbildung 20: SDG 5 Frauen in der Geschäftsführung (Eurostat, 2019, S. 126)	23
Abbildung 21: SDG 16 Sterblichkeitsrate durch Mord (Eurostat, 2019, S. 320)	23
Abbildung 22: SDG 16 Kriminalität (Eurostat, 2019, S. 321)	24
Abbildung 23: SDG 16 Staatsausgaben für Gerichte (Eurostat, 2019, S. 322)	24
Abbildung 24: SDG 16 Wahrgenommenen Unabhängigkeit des Justizsystems (Eurostat, 2019, S. 323)	25
Abbildung 25: SDG 16 Korruptionswahrnehmungsindex (Eurostat, 2019, S. 324)	25
Abbildung 26: SDG 16 Vertrauen in EU-Institutionen (Eurostat, 2019, S. 326)	26
Abbildung 27: SDG Dashboard Austria (Europe Sustainable Development Report, 2019, S. 1)	26
Abbildung 28: SDG Trends Austria (Europe Sustainable Development Report, 2019, S. 1)	27
Abbildung 29: Indikatoren SDG 1 EU (Europe Sustainable Development Report, 2019, S. 2)	27
Abbildung 30: Indikatoren SDG 5 EU (Europe Sustainable Development Report, 2019, S. 2)	27
Abbildung 31: Indikatoren SDG 16 EU (Europe Sustainable Development Report, 2019, S. 2)	28
Abbildung 32: SDG Dashboard Austria (Sustainable Development Report, 2020, S. 1)	28
Abbildung 33: SDG Trends Austria (Sustainable Development Report, 2020, S. 1)	29
Abbildung 34: Indikatoren SDG 1 (Sustainable Development Report, 2020, S. 2)	29
Abbildung 35: Indikatoren SDG 5 (Sustainable Development Report, 2020, S. 2)	29
Abbildung 36: Indikatoren SDG 16 (Sustainable Development Report, 2020, S. 2)	30
Abbildung 37: Mapping AEMR & SDGs (SDG 1-7) (IUFE, 2019)	46
Abbildung 38: Mapping AEMR & SDGs (SDG 8-14) (IUFE, 2019)	46
Abbildung 39: Mapping AEMR & SDGs (SDG 15-17) (IUFE, 2019)	47
Abbildung 40: Wichtigkeit der SDGs für tägliche Arbeit (Eigene Darstellung, 2020)	71
Abbildung 41: Stimmung gegenüber den SDGs (Eigene Darstellung, 2020)	71
Abbildung 42: Zukunft der SDGs in Österreich bis 2030 (Eigene Darstellung, 2020)	84



8.3. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Online-Befragungen (Eigene Darstellung, 2020)	7
Tabelle 2: InterviewpartnerInnen Zivilgesellschaft (Eigene Darstellung, 2020)	9
Tabelle 3: InterviewpartnerInnen Wirtschaft (Eigene Darstellung, 2020)	9
Tabelle 4: BefragungsteilnehmerInnen Politik (Eigene Darstellung, 2020)	9
Tabelle 5: BefragungsteilnehmerInnen Wissenschaft (Eigene Darstellung, 2020)	10
Tabelle 6: Mapping - SDGs und Artikel der AEMR (Eigene Darstellung, 2020)	90



9. ANHANG

9.1. Anhang 1: Leitfaden Fokusgruppen

Diskussion:

- Vorstellungsrunde der teilnehmenden Personen
- Skala über die Wichtigkeit der SDGs für die tägliche Arbeit der Beteiligten
- Skala über die Stimmung innerhalb der Branche gegenüber den SDGs
- Einschätzung des aktuellen Stands der Zielerreichung der SDGs in Österreich
- Probleme und Verbesserungsvorschläge bezüglich der strukturellen Umsetzung der SDGs in Österreich
- Relevanz der SDGs in der Branche und Entwicklungen anhand deren diese sichtbar wird
- Handlungsoptionen, um die Ziele der SDGs in Österreich mit Fokus auf die Menschenrechte inhaltlich zu erreichen
- Ausblick auf die Zukunft der SDG-Umsetzung mit Fokus auf Menschenrechte in Österreich
- Skala über die Fort-, oder Rückschritte in der SDG-Umsetzung

9.2. Anhang 2: Leitfaden Online-Befragungen

Persönliche Daten:

- Sind Sie männlich oder weiblich? (Single Choice (SC))
- Wie alt sind Sie? (SC)
- In welcher beruflichen Position befinden Sie sich? (offen)

Relevanz und Stimmung gegenüber den SDGs:

- Wie wichtig sind die SDGs für Ihre tägliche Arbeit? (Skala)
- Wie beurteilen Sie in der Politik/Wissenschaft die Stimmung gegenüber den SDGs? (Skala)

Inhaltliche Zielerreichung & strukturelle Umsetzung der SDGs in Österreich:

- Wie schätzen Sie den aktuellen Stand der inhaltlichen Zielerreichung im Zuge der SDGs (Fokus Menschenrechte) in Österreich ein?
- Nennen Sie bitte Beispiele. (offen)
- Wenn Sie nun 10 Jahre vordenenken, was braucht es in Bezug auf die strukturelle Umsetzung der SDGs (Fokus Menschenrechte) und warum braucht es das in Österreich? (offen)

Handlungsoptionen und Entwicklungen bezüglich der SDGs:

- Welche Entwicklungen gibt es in der Politik/Wissenschaft, anhand deren die Relevanz der SDGs sichtbar wird? (offen)
- Was sollte in der Wissenschaft getan werden, um die inhaltlichen Ziele der SDGs in Österreich mit Fokus auf die Menschenrechte zu erreichen? (offen)
- Wenn Sie nun unter Berücksichtigung Ihrer Angaben einen Blick in die Zukunft werfen, was denken Sie, wo steht Österreich bis 2030 bei der SDG-Umsetzung? (Skala)